Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1892)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Burgborf, ben 19. März 1892.

herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf Montag den 4. April festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

Gesekesentwürfe

Bur zweiten Berathung.

Gesetz über Betheiligung bes Staates am Unterhalt von Straßen IV. Rlasse. — Staatswirthschaftstommission.

Bur ersten Berathung.

- 1. Geset über die öffentlich=rechtlichen Folgen (Chrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.
- 2. Gesetz über die Organisation des Polizeikorps.
- 3. Geset betreffend Abanderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Dekretsentwürfe.

- 1. Dekret über die Eintragung der Obligationen (Habeund Gutsverschreibungen) im Kanton Bern.
- 2. Defret über die Umts= und Berufskautionen.
- 3. Vollziehungsdefret zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.
- 4. Defret betreffend die Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht.
- 5. Defret zur Ausführung des Art. 104 des Einführungs= gesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
- 6. Abänderung des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend die Gebäudeschatzungen.
- 7. Abanderung des Besoldungsbekrets vom 4. November 1885 für die Beamten der Waldau.
- 8. Ertheilung der juriftischen Perfonlichkeit an die Kantonsschule in Pruntrut.
- 9. Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.
- 10. Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über das Berfahren bei Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, vom 11. März 1870.

Vorträge.

Des Regierungspräfidiums.

- 1. Erfatwahlen in den Großen Rath.
- 2. Ergebniß der Bolksabstimmung vom 21. v. M.
- 3. Bericht betreffend Gingabe über Amtsfitzverlegung im Amtsbezirk Narwangen.
- 4. Verbot an die Schützengesellschaft Interlaken.

Der Direttion des Innern.

Betition von Biehbesitzern wegen Berlust bei Maul= und Rlauenseuche am Längenberg (Reutigen).

Der Juftigdirettion.

1. Anträge auf Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinden Bern, Interlaken, Meiringen und Diemtigen.

2. Bericht über das Postulat der Staatswirthschafts= fommiffion betreffend Aufstellung eines ftanbigen Inspettorats über die Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Polizeidirettion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finange und Domanendireftion.

1. Räufe und Berkäufe von Domanen.

2. Nachkredite.

Der Worftdirettion.

Waldfäufe und =Vertäufe.

Der Baudirettion.

1. Straßen= und Brückenbauten.

2. Berbauungen und Korrettionen an Gewässern.

3. Bau eines Umthaufes in Meiringen.

4. Erweiterung der Waldau.

5. Bau einer Sufbeschlaganstalt bei der Thierarzneischule.

6. Umbau der Kantonsschule in Pruntrut.

Wahlen

1. der Berichtspräsidenten von Neuenstadt und Pruntrut;

2. von Stabsoffizieren.

Anzüge

- 1. des herrn Daucourt und Mithafte bezweckend Errich= tung eines Arbeits= und Korreftionshaufes im Jura;
- 2. des herrn Folletete bezwedend Wiederherftellung der burch die Verfaffung garantirten katholischen Rirch= gemeinden;
- 3. des herrn Leng und Mithafte bezweckend Bollziehung der Bestimmungen über das Lotteriewesen bei Ber= fauf von Tagesblättern u. f. w.;
- 4. des herrn Durrenmatt bezwedend Magregeln gegen die Berbreitung unzüchtiger Literatur durch die Tagesblätter und andere Preßerzeugnisse;
- 5. des Herrn Hirter betreffend Unterftellung der Spar= taffen u. f. w. einer staatlichen Aufficht;
- 6. des herrn Scherz betreffend 1. eine Bericharfung der Kontrole über die Ausländer, 2. die Revision der Fremdenordnung, 3. die Gleichstellung ber fremden Arbeiter mit den einheimischen in Bezug auf Be-
- 7. des herrn Michel und Mithafte betreffend die im Oberland vorkommenden Tödtungen u. f. w. durch fremde Arbeiter.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regie= rungspräfidiums und ber Direktionen auf die Tages= ordnung gefett.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths = Prafident Carl Schmid.

Erfte Sikung.

Monting den 4. April 1892.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorfitender: Prafident Rarl Schmid

Der Namensaufruf erzeigt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend find 117, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Benz, Brand (Tavannes), Choquard, Choulat, Fleury, Freiburghaus, v. Grünigen, Halbimann (Eggiwhl), Hari (Abelboden), Hennemann, Hiltbrunner, Horn, Hofmer, Marthaler, Moschard, Dr. Reber, Renfer, Scheidegger, Scherz, Spring, Stein-hauer, Sterchi, Boifin, v. Wattenwyl (Uttigen), Zürcher, Byro; ohne Entschuldigung abwesend find: die Berren v. Allmen, Beguelin, Belrichard, Beutler, Dr. Boechat, Boillat, Boß, Bourquin, Burger, Chodat, Choffat, Clé= mençon, Comte, Coullery, Daucourt, Dubach, Elfäßer, Etter (Jezikofen), Etter (Maikirch), Fahrnh, Flückiger, Friedli, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlan= genegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Guenat, Gurtner, Hadorn, Hauert, Heß, Hirter, Hofer (Oberdiegbach), Hofer (Oberönz), Houriet, Hubacher, Huffon, Ifeli, Itten, Kohli, Kuster, Lauper, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marschand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marsschall, Marti (Mülchi), Mathey, Maurer, Messer (Biel), Meyer (Laufen), Michel (Interlaten), Moser (Biel), Müller (Emil, Bern), Naine, Péteut, Raaflaub, Rätz, Reichenbach, Ritschard, Robert, Rolly, Romy, Ruchti, Schärer, Schmalz, Schweizer, Stämpfli (Bern), Steffen (Heimiswhl), Stegmann, v. Steiger, Steiner, Stouder, Stucki (Ring), Stucki (Wimmis), Thönen, Tièche (Bern), Tschanen, Wermeille, Wolf, Zaugg, Zingg (Dießbach), Zingg (Rns).

Präsident. Meine Herren Großräthe! Seit der letten Session haben wir leider wieder den Berlust von zwei Kollegen zu beklagen. Es ist dies in erster Linie Herr Stämpkli von Zäziwyl, der Ihnen bekannt ist durch die Dienste, welche er im Großen Rathe in vielen Kommissionen leistete, sowie durch seine Arbeitsküchtigkeit, seine großen Berdienste um das engere und weitere Baterland, wodurch er sich die Hochachtung aller Mitbürger erworden hat. Das zweite verstordene Mitglied, Herr Albert Schnell von Burgdorf, war Ihnen vielleicht weniger bekannt, indem er nur das Wort ergriss, wenn der Gegenstand in die von ihm mit Borliebe gepslegte Materie einschlug, was insbesondere in Bezug auf das höhere Schulwesen der Fall war. Daneben war er für das Gemeinwesen von Burgdorf eine tüchtige Krast und leistete namentlich dem Gymnasium große Dienste. Ich ersuche Sie, zu Ehren der Verstorbenen sich von Ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Gestatten Sie mir noch einige Worte. Das Berner Bolk hat seinerzeit mit Bewußtsein dazu beigetragen, daß der neue Zolltarif troß Ansechtungen von anderer Seite angenommen wurde und daß der Erfolg auf unserer Seite war, hat sich seither erwiesen, und wir wollen hoffen, daß die Krisis, welche zur Zeit noch andauert, in der nächsten Zeit durch das Zustandekommen von Handels=

verträgen gehoben werde.

Bei Anlaß der diesjährigen Steuerkampagne hat die Regierung einen wichtigen Beschluß gefaßt, der die Einlagen in die Ersparnißkassen betrifft. Ich nehme an, die Regierung habe dabei in guten Treuen gehandelt und sie sei auch dazu berechtigt gewesen. Der betreffende Erlaß ist aber für das öffentliche Leben ein so tieseinschneidender, daß es am Plate sein wird, daß man sich auch hier darüber ausspricht und ich nehme an, es werde dafür gesorgt werden, daß die Regierung darüber Auskunft gibt, wesshalb sie sich zu ihrem Beschlusse veranlaßt sah.

Die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den westschweizerischen Bahnen, die auch in diesem Saale zu einer längeren Diskussion Anlaß gab, hatte leider traurige Folgen. Der Kanton Bern, der zu einer eidgenössischen Eisenbahnpolitik Hand bieten wollte, damit die Eisenbahnunternehmungen nicht durch Spekulanten im geringen Sinne des Wortes ausgesogen werden, ist arg getäuscht worden. Ich will mich nicht weiter darüber auslassen, aber ich hoffe, daß auch in dieser Beziehung dafür gesorgt werde, daß die Stellung des Kantons Bern und seine Würde in jeder Beziehung gewahrt bleibt und daß jedenfalls der Standal sich nicht wiederholt, daß ein solcher Affront gegenüber dem Kanton Bern im Saale seiner obersten Behörde inszenirt wird (Beisall).

Ich ersuche alle, welche es mit dem Wohl des Kantons Bern gut meinen, dafür zu forgen, daß seine frühere Stellung gewahrt bleibt und mit dieser Mahnung zur Sammlung mit der Devise hie Bern! aber auch hie Eidgenossenschaft! erkläre ich die Sitzung als eröffnet (Beifall).

Eine Zuschrift eines gewissen Vattet, der eines der hängigen Naturalisationsgesuche bekrittelt, wird dem Bapierkord übermittelt.

Zwei Eingaben betreffend den Primarschulgeset = entwurf

1. des feelandischen Lehrervereins,

2. des bernischen Bereins für handel und Industrie werden der Regierung übermittelt.

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau auf Wunsch der Verfassungsrevisionskommission an Plat des aus dem Großen Rathe ausgetretenen Herrn Schär Herrn Großrath Flückiger zum Mitgliede dieser Kommission gewählt habe.

Es find eingelangt folgende

Angüge:

I.

Der Regierungsrath wird eingeladen, an Stelle des am 7. Mai 1882 vom Volke verworfenen Entwurfes betreffend das "Flurgesetz für den alten Kanton" eine neue Vorlage einzureichen.

> Leuch. Uffolter.

II.

Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu forgen, daß die Primarschüler vom Besuch des kantonalen Tech= nikums nicht ausgeschlossen werden.

Die Aufnahmsbebingungen sollen nicht schärfer sein als diejenigen zur Aufnahme in das Lehrerseminar Münchenbuchsee.

Bern, den 1. Februar 1992.

J. Burkhardt.

Die beiden Anzüge werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Cagesordnung:

Bereinigung des Craktandenverzeichniffes.

Geset über Betheiligung bes Staates am Unterhalt von Straßen IV. Klasse.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Der Regierungsrath hat uns mitgetheilt, es könne dieses Geschäft nicht behandelt werden, da er die zweite Berathung noch nicht vorgenommen habe.

Wird von der Traktandenlifte abgesett.

Gefet über die öffentlich=rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Dr. Brunner, Präfident der Kommission. Die Kommission hat bis jest die Borlage noch nicht erhalten und es ist fraglich, ob sie im Laufe der Session das Geschäft wird vorberathen können.

Un durch das Bureau zu bestellende Kommiffionen werden gewiesen:

- 1. Geset über die Organisation des Polizei= forps (5 Mitglieder);
- 2. Gefet betreffend Abanderung des Gefetes vom 31. Oktober 1869 über die Bolksiab= ftimmungen und öffentlichen Wahlen;

Dekret betreffend die Abtheilung von Kirch= gemeinden in mehrere politische Bersamm= lungen;

Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870, (7 Mitglieder);

- 3. Dekret über die Eintragung der Obliga= tionen (Habe= und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern (5 Mitglieder);
- 4. Defret über die Umts= und Berufstautionen (7 Mitglieder);
- 5. Bollziehungsbekret zum Bundesgesetz betreffend bie civilrechtlichen Berhältniffe ber Rieberge= laffenen und Aufenthalter (5 Mitglieder);
- 6. Dekret zur Ausführung des Art. 104 bes Einführungsgesetes zum Bundesgeset über Schuldbetreibung und Konkurs (3 Mitglieder);

- 7. Abanderung des § 25 des Detrets vom 1. März 1882 betreffend die Gebäudeschatzungen (5 Mit=glieder);
- 8. Bericht betreffend Amtsfigverlegung im Umtsbezirk Aarwangen (7 Mitglieder).

Abänderung des Besoldungsdekrets vom 4. November 1885 für die Beamten der Waldau.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Dieses Geschäft sollte der Staatswirthschaftskommission zugewiesen werden. Da es derselben aber nicht möglich sein wird, dasselbe während dieser Session zu berathen, beantrage ich Verschiedung auf die nächste Session.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die Sache ist schon ziemlich lange hängig und da es sich darum hans delt, aus einem provisorischen Zustand herauszukommen und nur wenige Posten in Betracht kommen, so glaube ich, die Staatswirthschaftskommission könnte die Sache schon im Laufe der Session vorberathen. Von der Direktion des Innern wurde das Geschäft dem Regierungsrathe schon vor längerer Zeit unterbreitet; allerdings hat derselbe die Vorlage erst letzter Tage berathen.

Bühlmann, Präfident der Staatswirthichaftstommission. Die Staatswirthichaftstommission hat heute bereits eine große Zahl der wichtigsten Geschäfte, in Bezug auf welche die Aften nicht circuliren konnten, auf den Rapport der betreffenden Direktionsvorsteher hin behan= belt und es ift rein unmöglich, wenn die Geschäfte richtig vorberathen werden follen, auf diese Beise zuzufahren. Man nehme fich die Mühe, die Geschäfte fo vorzubereiten, daß man die Vorlagen wenigstens acht Tage vor der Großrathsfitzung in Händen hat, sodaß eine richtige Vorberathung möglich ist. Ich erkläre, daß die Staats= wirthschaftstommiffion während der Seffion nicht nochmals Sitzung halten wird. Es ist einem nicht zuzu= muthen, daß man solche wichtige Geschäfte einfach über's Anie abbreche und ich beharre daher, namens der Staats wirthschaftstommiffion, barauf, daß diefes Geschäft, fofern Sie es der Staatswirthschaftstommission zur Vorberathung zuweisen wollen, auf die nächste Seffion verschoben wird.

Abstimmung.

Für Zuweisung an die Staatswirthschaftskommission und Verschiebung auf die nächste Session . Mehrheit.

Bericht über das Postulat der Staatswirthschafts=
fommission betreffend Aufstellung eines
ständigen Inspektorats über die Amts= und
Gerichtsschreibereien.

Bühlmann, Präfident der Staatswirthschafts= kommission. Bei der Staatswirthschaftskommission ift dieses Geschäft erst heute eingelangt und sie beantragt daher auch hier Berschiebung auf die nächste Session.

Lienhard, Juftizdirektor, erklärt sich mit der Berschiebung einverstanden.

Berichoben.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden die getroffenen Wahlen validirt.

Die herren Blafer und Mofer leiften hierauf den verfassungemäßigen Gid.

Angüge.

- 1. Der Anzug des Herrn Dürrenmatt, bezweckend Maßregeln gegen die Verbreitung unzüchtiger Literatur durch die Tagesblätter und andere Preßerzeugnisse, wird auf den Bunsch des Herrn Motionärs auf die nächste Session verschoben.
- 2. Der aus Bersehen in der Traktandenliste nicht aufgeführte Anzug der Herren Rehmond und Mithafte betreffend Obligatorium der Mobiliarversich erung wird nachträglich auf dieselbe aufgetragen.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor. Wie Sie sehen, sigurirt die zweite Berathung des Schulgesetzes nicht auf der Traktandenliste. Der Grund liegt darin, weil die Regierung und die Rommission sich über die verschiedenen in der Zwischenzeit gestellten Anträge erst noch aussprechen müssen. Wahrscheinlich wird die zweite Berathung auch in der Maisitzung nicht vor sich gehen können, da die Verfassungsredisionskommission wünscht, es möchte die Verfassungsredision vorweggenommen werden und natürlich kann man in der Maisession nicht zwei so wichtige Traktanden nebeneinander behandeln. Die zweite Verathung wird also erst nächsten Herbst oder im Lause des nächsten Winters stattsinden können. Ich mußte dies mittheilen, damit man nicht im Publikum glaubt, die zweite Berathung sei auf unbestimmte Zeit verschoben oder werde überhaupt nicht vorgenommen.

Portrag über die seit der lekten Sessian stattgefundenen Ersak: wahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage wurden an Plat des verstorbenen Herrn Stämpfli (Zäziwhl) und der zurückgetretenen Herren Vallain und Schär zu Mitgliedern des Großen Kathes gewählt:

Im Wahlkreis Delsberg Herr Fleury, Thierarzt in Delsberg;

im Wahlkreis Höchstetten = Schloßwhl Herr Johann Blaser, Gemeinderathspräsident zu Oberthal; im Wahlkreis Herzogenbuchsee Herr Emil

Mofex, Fabrifant in Herzogenbuchsee.

Perbot an die Schükengesellschaft Interlaken.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Laufe der letten Sommersaison gelangte von Seite der Dampfschiffverwaltung des Thunerund Brienzersees die Mittheilung an den Regierungsrath, daß die fonntäglichen Schießübungen der Schützengefellschaft Interlaten die Rurse der Dampfschiffe von Interlaten aus längs der Nare und beim Traverfiren des Sees nach Bonigen gefährben, indem häufig beobachtet werde, daß die Rugeln diese Partien der dortigen Ge= wässer bestreichen. Wie es scheint, hat die Schützengesell= schaft auf eine daherige Borftellung der Dampfichiff= verwaltung zu wenig Rücksicht genommen und es wurde daher die lettere beim Regierungsrathe vorstellig, er möchte die zur Abstellung ber daherigen Gefahr geeignete Berfügung treffen. Das Gesuch langte an einem Samftag nachmittag ein und da die Sache dringend war, da am folgenden Sonntag eine Schießübung ftattfinden follte, so wurde durch Präfidialverfügung, gestützt auf § 41 der Berfaffung, ein Berbot erlaffen dahingehend, daß jede Widerhandlung mit einer Geldbuße von Fr. 200 gegenüber jedem Schuldigen bedroht wurde. Der Regierungsstatt= halter eröffnete noch am gleichen Tage dieses Berbot der Gesellschaft und es ift dasselbe feither in Rraft geblieben. Auf Ansuchen der Gesellschaft wurde ausnahmsweise unter zweien malen unter gewissen Kautelen die Abhaltung von Schießübungen gestattet, im übrigen aber blieb das Verbot in Kraft. Der Regierungsrath ist kompetent, folche Ber= bote zu erlaffen, foll jedoch von der betreffenden Verfügung dem Großen Rathe Kenntniß geben. Die erwähnte Brafidial= verfügung wurde vom Regierungsrath genehmigt und wir treten heute mit diesem Beschluß vor Ihre hohe Behorde, bamit Sie von bemfelben Kenntnig nehmen. Unlag zu einer besondern Beschluffaffung wird, wie ich denke, nicht gegeben fein.

Der Große Rath nimmt von dieser Mittheilung Kenntniß; das Traktandum ist damit erledigt.

Portrag betreffend das Ergebniß der Polksabstimmung vom 21. Jebruar 1892 über das Geset betressend Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, ben 5. Märg 1892.

Herr Präsident, Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß an der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Februar abhin das Gesetz betreffend Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen verbraunten Grundsbücher und Pfandtitel mit 27,001 gegen 6349 Stimmen, also mit einem Mehr von 20,652 Stimmen angenommen worden ist.

Die Bahl ber leeren Stimmzeddel beträgt 1081, die-

jenige ber ungültigen 185.

Der Kanton zählt gegenwärtig 112,064 Stimmberech=

tiate.

Das Ergebniß der Stimmabgabe der einzelnen poli= tischen Versammlungen ift aus der beiliegenden Zusammen= stellung zu ersehen.

Genehmigen Sie, Herr Präfident, herren Großräthe, die Berficherung unferer vollkommenen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsraths

der Präfident Eggli, der Staatsschreiber Kistler.

Gemäß der obigem Vortrage beigefügten Zusammen= ftellung gestaltet fich das Stimmenverhältniß in den ein= zelnen Amtsbezirken wie folgt:

Jeinen amis	JUC	g.r.	CII	ivic	rotyt.		
Amtsl	reşi:	rke.			Stimm= berechtigte.	Annehmende.	Permerfende.
Aarberg .					3,347	742	151
Aarwangen				•	5,244	1,351	346
Bern					15,561	2,871	340
Biel					3,360	657	46
Büren .					1,964	448	94
Burgdorf					5,839	1,196	260
Courtelary				•	5,429	1,011	156
Delsberg				•	3,520	1,032	474
Erlach .					1,327	220	28
Fraubrunner	1				2,609	417	138
Freibergen			•		2,215	410	289
Frutigen .					2,220	707	171
Interlaken					5, 327	2,2 82	123
Konolfingen				•	5,492	1,534	3 79
Laufen .					1,462	257	359
Laupen .					1,815	370	110
Münster .		٠			3,411	597	18 9
					9 33	233	46
Nidau .					2,7 08	375	90
Oberhasle					1,533	407	12
Pruntrut					6,293	3,513	951
Saanen .					1,073	153	20
Schwarzenbu	irg				2,187	350	117
Seftigen .	. `				3,713	894	185
Signau .					4.969	689	197
Oberfimment	ha	Ĺ		•	1,565	388	24
Niedersimmer	nth	al		•	2,114	447	$\bf 52$
Thun					6,395	1,220	186
Trachselwald				•	4,976	1,061	418
Wangen .				•	3,463	1,169	398
Militär		•	•	•			
,		_					

Busammen 112,064

27,001

6,349

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Bern.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgendes

Expropriations defret:

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Bern zur Erwerbung desjenigen Terrains, welches die Anlage der zu erstellenden Zieglerstraße nach vorgelegtem Plane erfordert, das Expropriations= recht.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinde Bern hat bereits einen Theil der Zieglerstraße im Mattenhosquartier ausgeführt und möchte dieselbe nun zu Ende führen. Es stehen ihr aber vier Eigenthümer mit ziemlich hohen Ansprüchen entgegen. Daß dieselben zum Theil unbegründet sind ergibt sich daraus, daß die vier Eigenthümer, obschon sie sich in der nämlichen Lage besinden, ganz verschiedene Forderungen stellen. Die Gemeinde verlangt nun das Expropriationsrecht und der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, dasselbe zu ertheilen, da alle Boraussehungen vorliegen und das vorgeschriebene Versahren in jeder Richtung beobachtet wurde.

Das Erpropriationsdefret wird genehmigt.

Crtheilung des Expropriationsrechts au die Cinwohuergemeinde Interlaken.

Der Regierungsrath unterbreitet zur Genehmigung folgendes

Expropriationsdefret:

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Interlaken zur Erwerbung dese jenigen Terrains, welches zur Korrektion resp. Berbreiterung der Straßenstrecke Bahnhof-Wagneren nach vorgelegtem Plane erforderlich ist, das Expropriationsrecht.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier handelt es sich um eine Straßen-anlage. Die Eigenthümer wurden angefragt, ob sie sich der Expropriation widersetzen, sie haben aber erklärt, sie haben nichts dagegen einzuwenden. Es handelt sich also nur um die Bestimmung der Höhe des Preises. Der Regierungsrath empsichlt Ihnen, das bezügliche Expropriationsdekret zu genehmigen.

Genehmigt.

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Meiringen.

Der Regierungsrath legt ferner zur Genehmigung vor folgendes

Expropriations defret:

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt hiermit

ber Einwohnergemeinde Meiringen zur Ausführung des vorliegenden Alignementsprojektes das Expropriationsrecht.

Diese Bewilligung begreift in sich: 1. Das Recht, das zwischen der Schulhaus-Aronen= gaffe, der Postgaffe, der Besitzung des Herrn Jatob Bürgler, berjenigen des Berrn Beter Underegg, der Pfrunddomane und der Kappelengaffe liegende Grundeigenthum zwangs= weise zu erwerben;

2. das Recht zur expropriationsweisen Erwerbung des zur Durchführung der im Alignementsplan vorgefehenen

Straßen erforderlichen Terrains.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Re= gierungsraths. Sier handelt es sich um eine ziemlich weitgehende Expropriation, die aber in jeder Beziehung begrundet ist. Die Gemeinde Meiringen will einen großen Theil des Areals, das nunmehr nach dem bekannten Plane neu zu bebauen ist, auf dem Expropriationswege erwerben und hernach an die gegenwärtigen Eigenthümer oder andere Personen, welche nach dem Plane bauen wollen, wieder abgeben. Mit den meisten Eigenthümern hat fie fich bereits in der Weife in's Einvernehmen ge= fest, daß dieselben eine Erklärung unterzeichnet haben, wonach fie an Stelle von baarem Gelde ein ahnlich gelegenes gleichwerthiges Grundstück nach ber neuen Ein-theilung übernehmen werden. Die Expropriation wird also nur gegenüber einem kleinern Theil ber Eigenthümer zu einem eigentlichen Zwangsverfahren führen; man hofft fogar, bis vielleicht auf etwa zwei, mit allen Eigen= thumern sich gutlich verständigen zu können. Allein es ift doch gut, wenn bom Großen Rath das Expropriations= recht ertheilt wird, damit den Neubauten und der ratio= nellen Durchführung des Wiederaufbaus nichts mehr im Wege steht. Im weitern wird das Expropriationsrecht verlangt für dasjenige Terrain, das für die Straßen= und Weganlagen ersorderlich ist, die auf dem gesammten neu= zubebauenden Gebiete, bas größer ift als das von der andern Expropriation berührte, erstellt werden muffen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen das vorliegende Expropriationsbetret zur Unnahme.

Genehmigt.

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Diemtigen.

Der Regierungsrath unterbreitet zur Genehmigung folgendes

Expropriationsdefret:

Der Große Rath des Rantons Bern ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Diemtigen gur Erwerbung einer Servitut auf bem Grundstücke bes R. Knutti in Diemtigen, bestehend in der Berechtigung, über diefes Grund= stück nach vorgelegtem Plan zu schießen, das Expropriations=

(Unterschriften.)

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths hier handelt es sich um ein Gesuch der Einwohnergemeinde Diemtigen, welche der dortigen Schützengesellschaft einen Schießplatzur Verfügung stellen muß. Das Gesuch geht dahin, es möchte das Expropria= tionsrecht ertheilt werden für die Erwerbung einer Servitut, wonach man berechtigt sei, an den Schießtagen über eine einem gewissen Knutti gehörende Matte zu schießen. Dieser Knutti hat eine hohe Forderung gestellt, obschon eine gewisse Billigkeit dafür gesprochen hätte, die Dienstbarkeit möglichst billig einzuräumen. Es war nämlich die Dienstbarkeit im Grunde schon durch einen eigentlichen Dienstbarkeitsvertrag seinerzeit erworben gewesen, es wurde aber unterlaffen, die Fertigung des Bertrags vorzunehmen. So tam es, daß heute wieder Anftande entstanden find. Da es sich auch hier um eine Angelegenheit des öffent-lichen Interesses handelt, so beantragt Ihnen der Regierungsrath, das Expropriationsrecht zu ertheilen und bas bezügliche Defret zu genehmigen.

Genehmigt.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation:

Nachdem der Regierungsrath die Vollziehungsverord= nung jum Gefet über die Eintommensfteuer vom 18. März 1865 in dem Sinne abgeandert hat, daß von nun an die Ginlagen in den Ersparniftaffen und Spar- und Leihkaffen von den Ginlegern direkt zu versteuern find, wünschen die Unterzeichneten von der Regierung barüber Auskunft zu erhalten, welche Gründe fie zu diefer tief= eingreifenden Beschlugnahme veranlagt haben, wie fie diefelbe mit dem Gefete in Ginklang zu bringen glaubt und nach welchen Grundfägen die Steuerpflicht der Kredit= institute (Ersparnistaffen, Spar- und Leihkaffen) in Zukunft geordnet werden folle.

Bern, den 4. April 1892.

Bühler, Großrath.

F. Bühlmann.

C. Stoller.

F. Bigler. J. Aegerter.

Wird dem Regierungsrath übermittelt.

Ertheilung der inriftischen Verföulichkeit an die "Kantonoschule" in Pruntrut.

Der Regierungsrath empfiehlt dem Großen Rathe jur Genehmigung folgendes

Detret betreffend die Anerkennung der "Kantonsfcule" in Pruntrut als juriftifche Perfon.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf das Gesuch der Erziehungsdirektion, daß der "Kantons= schule" in Pruntrut die Eigenschaft einer juriftischen Bersönlichkeit ertheilt werden möchte,

in Betrachtung, daß es im öffentlichen Intereffe liegt, den Fortbestand dieser gemeinnütigen Anstalt zu sichern, auf den Antrag der Justizdirektion und nach gesche= hener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt: 1. die "Kantonsschule" in Pruntrut ist von nun an in dem Sinne als juriftische Berfon anerkannt, daß fie auf ihren eigenen Ramen Rechte erwerben und Verbind= lichkeiten eingehen kann;

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat die= selbe die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die Statuten der Schulanftalt find, sofern dies nicht bereits geschehen, dem Regierungsrathe zur Geneh= migung vorzulegen und dürfen ohne Ginwilligung bes= felben nicht abgeandert werden;

4. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schultommiffion der "Kantonsschule" übergeben. Dasselbe foll in die Sammlung der Gefete und Detrete aufgenommen

werden.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Den Anstoß zu diesem Traktandum gab ein anderes Geschäft, das Ihnen im Laufe der Session ebenfalls vorgelegt werden wird. Die Gebäulich= teiten der "Kantonsschule" in Pruntrut befinden sich in einem sehr fragwürdigen Zuftand und es muß der Staat auf deren Wiederherstellung eine größere Summe ver-wenden. Es stellte sich nun heraus, daß in Bezug auf das Eigenthumsrecht an diesen Gebäulichkeiten und am gesammten Spezialfonds der Kantonsschule Pruntrut Bweifel walten können. Im Jahre 1866 kam zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde Pruntrut ein Ausscheidungsvertrag zu stande, in welchem in der Ab-theilung, welche die der Einwohnergemeinde zugetheilten Güter enthielt, auch der Fonds der Kantonsschule auf-geführt war. Es wurde jedoch schon in diesem Aus-scheidungsvertrag ausdrücklich bemerkt: «Ce sonds n'est mentionné ici que pour autant que la commune de Porrentruy y prend part et pour autant qu'elle se trouve dans des rapports juridiques avec les différents biens, immeubles, capitaux placés, mobilier et droits, qui composent ce fonds spécial. Cette mention ne pourra être considérée autrement ni interprêtée differemment. » Man wollte also schon damals fagen, es handle fich eigentlich nicht um eine Butheilung diefes Fonds als Eigenthum an die Einwohnergemeinde. Im weitern wird in dem Ausscheidungsvertrage die Geschichte des Fonds dargethan und gesagt: «A raison de sa destination toute cantonale, l'intérieur de l'Ecole cantonale ne relève d'aucune des communes municipales, paroissiale ou bourgeoise de Porrentruy. Elle constitue dès lors une personne morale avec une administration spéciale

sous la surveillance de l'Etat. » Man hatte also schon bamals die Auffaffung, die Güter gehören einer juriftischen Berson und so existirte denn auch feit 1866 dieser « fonds spécial de l'Ecole cantonale » als juristische Person. Es wurden auf seine Rechnung Gelder angelegt, Zinsen bezogen, Prozesse geführt zc. und es figurirte derselbe auch im Ratafter als Eigenthümer der Gebäude. Dennoch tann man Zweifel hegen, ob wirtlich die Rantonsschule in Bruntrut eine juriftische Berson sei. 3ch wenigstens tonnte die Frage nach eingehender Brufung nicht bejahen. Man war nun einverstanden, bevor der Staat eine bedeutende Summe auf die Wiederherftellung der Gebäude verwende, muffe diefes Rechtsverhaltniß gang klargestellt sein, was am besten geschehen könne, wenn ber Schule die juri= ftische Persönlichkeit ausdrücklich verliehen werde und die Einwohnergemeinde Pruntrut erkläre, daß fie einverftanden sei, daß diese Güter der Kantonsschule dienen follen, solange dieselbe besteht, eventuell ähnlichen Schulzwecken. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen das bezügliche Dekret zur Annahme.

M. Folletête. L'honorable Directeur de la justice vient de vous exposer que l'Ecole cantonale de Porrentruy n'a pas encore été reconnue d'une manière formelle comme personne morale. Il va sans dire qu'un établissement de cette importance doit posséder la qualité nécessaire pour acquérir des biens et les aliéner, pour intenter des procès, y défendre, transiger, se désister, etc., etc. Dans l'acte de classification intervenu en 1866 entre les communes bourgeoise et municipale de Porrentruy, homologué par le Conseil-exécutif, il est bien question de l'Ecole cantonale comme personne morale, mais, par un oubli qu'on ne s'explique pas facilement, on en est resté là, en se contentant de la mention que l'Ecole cantonale constitue une personne morale, et que les bâtiments, les collections, le matériel appartiennent à l'établissement, de telle sorte que l'institution a une destination particulière et spéciale. La conséquence de ce principe ainsi exprimé doit être la reconnaissance de la personnalité juridique en faveur de l'Ecole cantonale, puisque ses biens ont une destination en dehors des biens municipaux et des biens bourgeois. C'est ce qu'on a voulu en 1866, et il n'y a aucune raison de retarder davantage l'exécution de cette prescription. La personnalité civile ne pouvant résulter que d'un décret du Grand Conseil, j'appuie les propositions de la Direction de la justice.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 31/2 Uhr.

Der Redaktor: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstug den 5. April 1892.

Morgens 9 Uhr.

Borfigender: Prafident Rarl Schmid.

Der Namensaufruf erzeigt 203 anwesende Mitzglieder. Abwesend sind 67, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Brand (Tavannes), Choulat, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Hennemann, Hiltbrunner, Howald, Kloßener, Marthaler, Meyer (Biel), Moschard, Kenfer, Scheidegger, Scherz, Steinhauer, Sterchi, Visifin, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Beguelin, Belrichard, Beutler, Dr. Boechat, Boß, Bourquin, Burger, Clémengon, Daucourt, Elsäher, Hueter, Gerber (Steffisburg), Glaus, Haufter, Linder, Lüthi (Küderswyl), Marchand (Kenan), Marchand (St. Jumer), Marolf, Marti (Bern), Mathey, Messer, Weyer (Laufen), Moser (Biel), Péteut, Dr. Reber, Resmond, Robert, Komy, Schmalz, Schneeberger (Schoren), Schweizer, Stämpfli (Bern), v. Steiger, Steiner, Stucki (Niederhünigen), Thönen, Wermeille, Wermuth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Eine Zuschrift betreffend die Organisation des Landjägerkorps wird, weil anonym, dem Papiersford übermittelt.

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau die verschiedenen

Kommissionen,

mit deren Wahl es beauftragt worden, wie folgt bestellt habe:

1. Geset über die Organisation des Landjägerkorps:

Berr Großrath Scherg, Prafident,

""Boinah, ""Borter, """Meher (Biel), """—Schmid (Karl).

2. Gefet betreffend Abanderung des Referen = dumsgefetes von 1869,

Defret betr. Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Bersammlungen,

Dekret betreffend Abanderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen:*)

herr Großrath Brunner, Prafident,

" " Bühler,
" " Choquard,
" " Säberli, Aarberg,
" " Hitschard,
" " Keichenbach,
" " Boisin,
" " Boattenwyl (Uttigen).

3. Defret über die Eintragung der Obligationen:

4. Defret über die Amts= und Berufstautionen:

Berr Großrath Müller (Ed., Bern), Bräfident,

" " Benz,
" " Probst (Edmund),
" " Steffen (Madiswyl),
" " Steinhauer,
" " Stoller,
" " Wermeille.

5. Bollziehungsbefret zum Bundesgeset betreffend die civilrechtlichen Berhältnisse der Riedergelassenen und Aufenthalter:

Berr Grograth Bühlmann, Brafident,

" " Jolissaint,
" " Marcuard,
" " Michel (Interlaten),
" " Salvisberg.

6. Dekret zur Ausführung des Art. 104 des Ginführungsgesetzes zum eidgenöfsischen Schuldbetreibungsgesetze:

Herr Großrath Folletête, Präsident, """ Hennemann, "" Marchand (Renan).

^{*)} Auf Antrag des Büreau's erklart fich der Große Rath mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl diefer Kommission von 7 auf 9 Mitglieder stillschweigend einverstanden.

7. Abanderung des Art. 25 des Defrets betreffend die Gebäudeschatungen:

herr Großrath heller = Bürgi, Prafident,

- ", " b. Bergen, ", " Sofer (Hasle), ", " Meyer (Biel), ", " Kobert.
- 8. Amts sitverlegung im Amtsbezirk Nar= wangen:

Herr Großrath Schmid (Andreas), Präsident.

" " v. Groß,
" " Dr. Kaifer,
" " Marcuard,
" " Kenfer,
" " w. Werdt,
" " 3ürcher.

Präsident. Ich möchte die Herren Präsidenten der verschiedenen Kommissionen ersuchen, mir Mittheilung zu machen, wenn ein Gegenstand berathen werden kann. Ich nehme zwar an, daß die verschiedenen Dekrete in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden können, da die Mitglieder die Sache doch etwas genauer werden prüsen wollen.

Herr Großrath Fleurh leiftet den verfassunäßigen Sib.

Cagesordnung:

Nachkreditbegehren.

Der Regierungsrath fucht um Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891 (mit Ausnahme des Nachkredits für die Kunstfammlung, welcher das Jahr 1892 betrifft) nach: Rubrik I, Allgemeine Berwaltung . Fr. 42,216. 85

" II und III, Gerichtsverwaltung,
Juftiz= und Polizeidirektion " 16,606. 42
" VI G, Kunstsammlung " 3,000. —
" VIII B I, Berpflegungsanstalt
Frienisberg " 9,368. 35
" IXa H, Entbindungsanstalt . " 7,002. 42

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich zunächst um einen Nachkredit für die Allgemeine Berwaltung im Betrage von Fr. 42,216. 85, also um einen sehr bedeutenden Nachkredit, der sich aus folgenden Summen zusammensetzt.

Der Kredit für den Großen Rath — der gewöhnliche Kredit beträgt Fr. 46,000 — wurde um Fr. 21,264. 70 überschritten. Es erklärt sich diese große Ueberschreitung aus der großen Zahl von Sitzungen, welche stattfanden

und dem Umstand, daß eine Session zweimal unterbrochen wurde und infolge deffen mehrfache Reiseentschädigungen ausbezahlt werden mußten. Ferner wurde der Raths= tredit um Fr. 3470 überschritten, indem aus Anlaß der Gründungsfeier für die Stadt Bern außerordentliche Auslagen gemacht werden mußten; namentlich wurde auch die längst geplante und nothwendige Restauration des Regierungsrathsfaales aus diesem Kredit bestritten. Infolge mehrfacher Abordnung von Kommissären zu diesen und jenen Zwecken wurde der bezügliche Kredit um Fr. 1126. 25 überschritten. Ferner weist die Staats= kanzlei für Besoldungen der Angestellten eine Uebersichreitung von Fr. 253, für Büreaukosten eine solche von Fr. 132 und für Druckfosten eine solche von Fr. 11,296. 45 auf. Die lettere Ueberschreitung hängt zusammen mit der großen Bahl' von Großrathsfeffionen und den damit verbundenen bedeutenderen Drucktoften als in andern Jahren. Aus der gleichen Urfache weist auch das Tagblatt des Großen Rathes, sowohl die deutsche als die französische Ausgabe, namentlich für Drucktoften eine Ueberschreitung um Fr. 3277. 45 auf. Ferner mußten auf den Rubriten Befoldungen der Regierungs= ftatthalter und Umtsichreiber, Entschädigungen für Un= gestellte und Büreaukosten, fleinere Ueberschreitungen von Fr. 272 beziehungsweise Fr. 1125 gemacht werden, was zusammen für die Rubrit Allgemeine Berwaltung eine Neberschreitung von Fr. 42,216. 85 ergibt.

Ein fernerer Nachtredit betrifft die Erziehungsdirektion im Betrage von Fr. 3000, auf Rubrik VI G, für den Ankauf eines Gemäldes. Aus dem Nachlaß des rühmlichst bekannten Malers Stauffer von Bern, der leider allzu früh sterben mußte, wurde nämlich für unsere Kunftsammlung ein Gemälde angekauft, indem der Regierungsrath fand, es gezieme sich, daß aus dem Nachlaß Stauffers wenigstens eines der bessern Gemälde erworben werde. Es mußte dafür eine Summe von Fr. 3000 bezahlt werden und da der Kredit für Kunstsachen hiefür nicht hinreicht, muß der Regierungsrath bei Ihnen einen Nachtredit auswirken und ist überzeugt, daß Sie denselben mit Rücksicht auf den damit verbundenen Zweck gerne

bewilligen werden.

Ein weiterer Nachtredit betrifft die Armendirektion im Betrage von Fr. 9368. 35 für die Berpflegungsanftalt Frienisberg. Diefe Ueberschreitung rechtfertigt fich daraus, daß über den büdgetmäßigen Rredit von Fr. 26,000 hinaus Inventarvermehrungen vorgenommen werden mußten. Wie Sie wiffen, ift bie Mannerverpflegungsanftalt von der Bärau, wo sie lange Zeit untergebracht war, nach Frienisberg verlegt worden und hat dort ein Gut zu bewirthschaften, das um vielleicht 130 Jucharten größer ist als dasjenige in der Bärau. Infolge dessen war naturgemäß auch ein entsprechend größeres Inventar nothwendig, namentlich mußte der Biehftand entsprechend vermehrt werden. Es handelt sich also nicht um eine verlorene Ausgabe, sondern es findet sich das Geld wieder im Werth des Inventars. Die bezügliche Mehr= ausgabe muß aber aus der Laufenden Berwaltung bestritten werden und es ist deshalb der ordentliche Rredit durch einen Nachtredit zu erganzen.

Ferner überschritt die Entbindungsanstalt den büdgetmäßigen Kredit um Fr. 7002. 42. Der Regierung schienen die zur Begründung der Ueberschreitung vorgebrachten Gründe genügende zu sein und er empsiehlt daher auch diesen Nachkredit zur Bewilligung, immerhin mit der Bemerkung, daß die Verwaltung der Entbindungsanstalt einzuladen sei, pro 1892 und für die Zukunft dafür zu sorgen, daß Ueberschreitungen vermieden werden. Wenn auch die gegenwärtige Ueberschreitung nicht zu eigentlicher Kritik Unlaß gibt, so hat man doch das Gefühl, daß bei gutem Willen solche Ueberschreitungen vermieden werden können. Namentlich im Laufenden Jahre, wo wir uns in einer gespannten Finanzlage besinden, muß jede Verwaltung das Möglichste thun, um sich innerhalb der Kreditschranken zu halten. Es wird diese Vemerkung bei der Verwaltung der Entbindungsanstalt ihre Wirkung sicher nicht ver-

fehlen.

Ein ferneres Nachfreditbegehren betrifft die Gerichts= verwaltung und die Justizdirektion im Gesammtbetrage von Fr. 16,606. 42. Die meisten einzelnen Posten sind nur untergeordneter Natur. Ein größerer Posten von Fr. 4670 betrifft die Entschädigungen der Gerichtsschreiber für Angestellte und Bureautoften, indem der Regierungs= rath einzelnen Berichtsschreibern, geftügt auf genügende Gründe, höhere Entschädigungen zugesprochen hat. Der Sauptposten jedoch betrifft den Berluft an Gerichtschreiber Roffet in Münfter, der fich Defraudationen zu Schulden kommen ließ und wo auf die Bürgen, wegen Mangel an Bermögen, nicht zurückgegriffen werden konnte. Der eine Burge ift geftorben und hinterließ eine Familie, die felber in der Roth war, und der andere Burge konnte wegen Mangel an Vermögen nicht belangt werden. Die beiden Bürgen erhielten seinerzeit von den betreffenden Beamten die Bescheinigung, daß fie habhaft seien; wie es scheint verschlimmerten fich aber ihre Vermögensverhältniffe im Laufe weniger Jahre berart, daß fie nicht mehr habhaft waren. Es ift dies ein Uebelftand, der hier nicht zum ersten mal eintritt und es ist daher zu begrüßen, daß derfelbe durch das neue Dekret über die Amts= und Be= rufskautionen soweit möglich gehoben werden wird.

Der Regierungsrath beantragt Ihnen, alle diese Nach=

fredite zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es liegen Ihnen eine Reihe von Nachtreditbegehren vor, von denen ich bloß die wichtigsten erwähnen
will. In erster Linie wird für die Allgemeine Berwaltung
ein Nachkredit von Fr. 42,216. 85 verlangt, der seinen
Hauptgrund darin hat, daß der Große Rath im Jahre
1891 eine sehr große Jahl von Sitzungen hielt, nämlich
39, während der Durchschnitt der letzten Jahre nur 25
beträgt. Infolge dessen sind die Taggelder und Reiseentschädigungen, sowie die Kosten des Tagblattes, sowohl
der deutschen als der französischen Ausgabe, und andere
Drucksosten bedeutend angewachsen, sodaß die betreffenden

Rredite nicht hinreichten.

Ferner sucht die Erziehungsdirektion um einen Nachkredit von Fr. 3000 nach, infolge Ankaufs eines Gemäldes von Karl Stauffer. Für die Gerichtsverwaltung
und die Juftizdirektion ist ein Nachkredit von Fr. 16,606. 42
nothwendig und es ist darunter namentlich ein Posten
hervorzuheben, nämlich der Berlust an Gerichtsschreiber
Rosset. Es ist angesichts desselben sehr zu begrüßen, daß
eine ständige Inspektion der Amts- und Gerichtsschreibereien
eingerichtet und die Frage der Amtsbürgschaften auf dem
Dekretswege neu geordnet und dadurch verhindert werden
soll, daß sich solche Fälle wiederholen. Der Amtsbürgschaftsverein wird in dieser Beziehung gewiß sehr wohlthätig wirken.

Ein ferneres Nachtreditbegehren betrifft die Entbindungsanstalt und hat seinen Grund in der bedeutend größern Frequenz der Anstalt gegenüber dem Borjahre. Endlich weist die Berpslegungsanstalt Frienisberg die ziemlich bedeutende Ueberschreitung von Fr. 9368. 35 auf, veranlaßt durch den Umzug der Anstalt von der Bärau nach Frienisberg und die dadurch bedingte bebeutende Bermehrung des Inventars.

Die Staatswirthschaftskommission hat bei allen Nachkrediten gefunden, dieselben betreffen Ausgaben, die durchaus nöthig waren und nicht umgangen werden konnten und empfiehlt daher die fämmtlichen Nachkredite dem

Großen Rathe zur Bewilligung.

Bewilligt.

Präsident. Wir gehen nun über zu den Vorlagen der Baudirektion.

Bühlmann, Präfident der Staatswirthichafts= kommission. Die Staatswirthschaftskommission hat mich beauftragt, bevor wir auf die einzelnen Borlagen der Baudirektion eintreten, folgenden Antrag einzubringen: "Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Großen Rathe Bericht über die gegenwärtige Finanzlage des Kantons vorzulegen, sowie Anträge über die Mittel und Wege zur Bermeidung gufunftiger Defizite." Die Staats= wirthschaftskommission wurde zu diesem Antrage veranlaßt durch die sehr bedeutende Anzahl von Baugeschäften, die eingelangt find und sie glaubt, nochmals darauf aufmerksam machen zu follen, daß mit Rudficht auf das un= günstige diesjährige Büdget der Staat offenbar in irgend welcher Richtung dafür sorgen muß, daß die in Aussicht stehenden Defizite vermieden werden. Ich machte schon anläglich der Salzpreisdebatte darauf aufmerksam, daß wir auf einer Reihe von Rubriken Vorschüffe haben, die nichts anderes sind als Defizite. So hatten wir auf Ende 1890 auf der Rubrik Hochbauten Fr. 230,000 Vor= schüffe, auf dem Straßenbaufredit Fr. 223,000 und auf dem Kredit für Wafferbauten Fr. 163,000, Vorschüffe, die dadurch veranlaßt wurden, daß in frühern Jahren für folche Arbeiten mehr bewilligt wurde als der Kredit erlaubte. Diese Vorschüffe muffen nun nach und nach amortifirt werden und es ift denn auch im Budget pro 1892 auf der Rubrik für Stragenbauten behufs Amortisation eine Quote von Fr. 50,000 vorgesehen. Infolge der Bauten für die Hochschule hat sich der Vorschuß auf der Rubrit Hochbauten im Laufe des letten Jahres noch um ½ Million vergrößert, sodaß derselbe auf Beginn 1892 sich auf nicht weniger als Fr. 800,000 beläuft. Es find bas Bahlen, die offenbar bagu führen muffen, nach Mitteln und Wegen zu trachten, die geeignet wären, einem folchen Zuftand ein Ende zu machen. Die Staats= wirthschaftskommission hat deshalb geglaubt, es sei durch= aus nothwendig, daß der Regierungsrath eine Untersuchung vornehme und dem Großen Rathe darüber einen bezüg= lichen Bericht vorlege, durch welche Mittel fünftige Defizite vermieden werden konnten. Ich glaube, es wird nicht nöthig sein, zur Begründung dieses Antrages noch weitere Worte zu verlieren, denn es liegt auf der hand, daß alle diese Thatsachen darauf hinweisen, daß wir wieder vor einer Desizitperiode stehen, was offenbar nicht im Interesse des Kantons Bern sein kann. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann nicht namens der Regierung sprechen; aber als Finanzdirektor begrüße ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission und so viel an der Finanzdirektion gelegen ist, wird sie dem Auftrage so bald und so freundlich als möglich nachskommen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Kathe stillschweigend angenommen.

Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggfrage.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion zum Zwecke der Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße einen Kredit von Fr. 17,800 aus Rubrik XF zu bewilligen. Die Gemeinde Steffisburg hat sämmtliche Entschädigungen zu übernehmen, d. h. dem Staate das nöthige Terrain unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Im verfloffenen Jahre find außer= ordentlich viele Gesuche um Subvention von Stragen= bauten an den Regierungsrath gelangt, die aber mangels an Kredit nicht erledigt werden konnten. Alle diese Geschäfte wurden nun anfangs dieses Jahres behandelt und eine ganze Reihe folder vom Regierungsrathe, weil in feine Kompetenz fallend, erledigt. Die andern Geschäfte, die bor den Großen Rath tommen muffen, wurden vorberathen; ich habe alle perfönlich begangen und hie und da Verbesserungen am Projekt, Reduktionen des Devis 2c. vorgenommen. Drei von diesen Geschäften wurden seitens der Staatswirthschaftskommission verschoben, da fie sich von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit derfelben vorerst noch durch einen Augenschein selbst überzeugen möchte. Die übrigen Geschäfte tonnen heute behandelt werden und ich habe zunächst zu referiren über die Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße.

Die Stefsisdung-Schwarzeneggstraße wurde seinerzeit vom Staate übernommen, obwohl sie an verschiedenen Stellen viel zu schmal ist (3,60—3,80 m. breit). Nach und nach wurde die Straße mit bedeutenden Kosten an verschiedenen Stellen verbreitert, so in Stefsisdung selbst, in Schwarzenegg, beim Hübeli u. s. w. Die Gesammtausgaben des Staates dafür beliefen sich auf Fr. 95,000. Nun besteht immer noch ein Stück, in den sogenannten Reben oberhalb Stefsisdung, das für den Verkehr, der ein ganz bedeutender ist, absolut nicht genügt. Die Straße ist daselbst nur 3,70—4 m. breit, große Lastsuhrwerke können kaum neben einander vorbei und es ist begreislich, daß wiederholt Unglücksfälle drohten und sich wirklich auch ein solcher ereignete. Es werden sich viele von Ihnen erinnern, daß Herr Müller Kindler in Worb mit zwei Pferden vor etwa 2 Jahren dort verunglückte. Eines

der Pferde blieb todt auf dem Plate, das andere wurde schwer verlett und fo entstund ein bedeutender Schaden. Der Staat wurde zwar nicht haftbar erklärt, aber bei der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ift es unzweifelhaft, daß der Staat haftbar gemacht würde. Es ift darum Pflicht des Staates, solche Straßen in gehörigen Zuftand zu ftellen. Aus diefem Grunde murde ein Projett aufgenommen, deffen Koften sich auf Fr. 17,400 beliefen und eine Berbreiterung auf 5,40 m. vorsah. Bon den Fr. 17,400 waren Fr 400 für Landentschädi= gungen bestimmt. Die Gemeinde Steffisburg wurde angegangen, in üblicher Weise 15-20 % der Gesammtkoften zu übernehmen. Dieselbe und auch die andern betheiligten Gemeinden weigerten fich, einen Beitrag zu geben; benn fie seien durch andere Straßenbauten außerordentlich in Anspruch genommen worden und haben die Korrektion nicht anbegehrt. Staatswirthschaftskommission und Regierungsrath wiesen das Geschäft an die Baudirektion zurück mangels einer gehörigen Subvention der Gemeinden. Die Baudirektion knüpfte darauf neuerdings Unterhand= lungen an. Dabei zeigte sich, daß der Devis etwas niedrig war. Er mußte auf Fr. 18,500 erhöht werden, wovon Fr. 700 für Landentschädigungen vorgesehen sind. Diese Fr. 700 erklärte die Gemeinde Steffisburg zu über-nehmen sich bereit. Weitergehende Beiträge waren nicht erhältlich. Es ist nun richtig, daß der Staat das größte Interesse an der Verbreiterung hat und es ist begreistlich, daß die Gemeinden sich weigern, die üblichen Beiträge zu verabfolgen. Die Berbreiterung ift für den Staat mehr eine polizeiliche Magregel, indem er dadurch gegen eine allfällige Saftpflicht geschützt wird. Die Regierung hat denn auch mit Ruckficht hierauf bas Projekt bei erneuter Borlage genehmigt und darauf verzichtet, außer den Fr. 700 für Landentschädigungen noch weitere Bei= trage zu verlangen. Es ift das alfo ein ausnahmsweiser Fall, der später nicht als Beispiel soll angeführt werden können. Ich bemerke noch, daß der Herr Finanzdirektor und der Sprechende das Projekt persönlich begangen haben und überzeugt sind, daß die Ausführung desselben drin-gend nöthig ist. Der Regierungsrath beautragt Ihnen daher, das Projekt zu genehmigen, die Baudirektion zur Ausführung zu ermächtigen und einen Kredit von Fr. 17,800 zu bewilligen, wobei die Gemeinde Steffisburg das erfor= berliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen hat.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es lagen der Staatswirthschaftskommission nicht weniger als 10 Projekte für Straßenbauten vor, die eine Gesammtkreditsumme von circa Fr. 270,000 erfordert hätten, und es befand sich die Staatswirthschaftskommission denselben gegenüber, wie ich schon bemerkte, in einer etwas unangenehmen Lage. Die Situation des Kredits für Straßenbauten ist solgende:

Es wurden letztes Jahr mehr bewilligt, als nach dem Kredit zulässig gewesen wäre und mußten auf das laufende Jahr vorgetragen werden Fr. 51,150. Dazu kommen die in diesem Jahre bereits bewilligten Summen. Im ganzen sind, inbegriffen Fr. 70,000 Jahresquote an die Grimselstraße, bereits Fr. 154,940 bewilligt. Der Kredit beträgt Fr. 400,000, wovon Fr. 100,000 zur Amortisation früherer Vorschüffe verwendet werden sollen. Es bleiben also für 1892 noch Fr. 145,060 verfügdar, während schon jett, am Schlusse des ersten

Duartals, Geschäfte vorliegen, die Fr. 370—380,000 erfordern würden. Angesichts dieser Situation hat sich die Staatswirthschaftskommission gesagt, es sei nicht möglich, auf diesem Wege weiterzusahren und sie hat deshalb beschlossen, sich an den vom Großen Rath bewilligten Kredit zu halten und wenigstens in der gegen-wärtigen Session über denselben nicht hinauszugehen und nur solche Geschäfte zu empfehlen, die absolut dringlich sind. Einige Geschäfte konnten von der Staatswirthschaftskommission auch nicht genügend vorberathen werden; eines der größten, den Straßendau Thierachern-Wattenwhl betressend, mit einer Ausgabe für den Staat von Fr. 128,000, kam ihr erst gestern morgen zu, sodaß es rein unmöglich war, dasselbe noch zu berathen. In Bezug auf zwei andere Geschäfte fand die Kommission, es sei zweämäßig, noch einen Augenschein vorzunehmen, da im Schooße des Regierungsraths über die Zweckmäßigkeit derselben widersprechende Ansichten herrschen.

Was nun die Korrektion der Steffisdurg=Schwarzeneggstraße betrifft, so hat sich die Staatswirthschaftskommission
überzeugt, daß dieselbe inderthat außerordentlich dringlich
ist. Vor einiger Zeit ereignete sich an der betreffenden
Stelle ein bedeutender Unfall und der davon betroffene
Müller that Schritte, um den Staat haftbar zu machen.
Er stieß mit einem Zügelwagen zusammen und wurde
über das Straßenbord hinausgedrängt, wobei eines seiner
Pferde zu Grunde ging. Schuld an dem Unfall war rein
nur der ungenügende Zustand der Straße, und es ist
durchaus nöthig, daß dieselbe überall eine solche Breite
erhält, daß solche Unfälle vermieden werden können.
Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt Ihnen daher,
den Antrag des Regierungsraths anzunehmen und einen
Kredit von Fr. 17,800 zu bewilligen. Die Landent=
schädigungen werden von der Gemeinde Steffisdurg über=
nommen; andere Beiträge waren nicht erhältlich.

Benehmigt.

Korrektion der Koppigen=St. Niklaus: & Oefchbergftrafe.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion zum Zwecke der Korrektion der Koppigen = St. Niklaus = und Deschbergkraße aus Rubrik XF einen Kredit von Fr. 14,200 zu bewilligen. Die Gemeinde Koppigen hat dem Staate das zur Korrektion erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen und im weitern das nothwendige Versteinungsmaterial in ihrer Kiesgrube bei Koppigen zu verzeigen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bom Gemeinderath von Koppigen wurde unterm 18. März vorigen Jahres das Gesuch eingereicht, es möchte ein Projekt für die Korrektion der dortigen Staatsstraße Koppigen-St. Niklaus aufgenommen und durchgeführt werden. Diesem Gesuche wurde entsprochen. Wer schon in Koppigen war, dem wird bekannt sein, daß diese Straße gegen den sogenannten Bühl eine sehr starke Steigung von etwa 10 % ausweist, um dann wieder eben so stark zu fallen. Die Straße nach St. Niklaus

ist ferner bei schlechtem Wetter fast nicht passirbar, da sie zum Theil tiefer liegt als das anliegende Terrain. Auch die Straße nach Deschberg bedarf einiger Ber-besserungen. Der ursprüngliche Devis des Projektes für die Korrektion der Koppigen-St. Riklausstraße belief sich auf Fr. 19,000. Ein Augenschein ergab jedoch, daß man gang gut Fr. 3-4000 ersparen konne und es liegt Ihnen nun ein Projekt vor, dessen Kosten sich auf Fr. 13,800, beziehungsweise mit den Landentschädigungen auf Fr. 16,000 belaufen. Die vorgesehene Korrektion der Straße nach Deschberg war auf Fr. 1800 veran= schlagt; der Gemeinderath erklärte sich aber einverstanden, daß nur Arbeiten ausgeführt werden, die im ganzen auf Fr. 400 zu stehen kommen. Was die Repartition der Kosten auf Staat und Gemeinde betrifft, so erklärte fich lettere sofort bereit, die üblichen Landentschädigungen zu übernehmen. Dieselben, plus bem Berfteinungsmaterial, das sich die Gemeinde ebenfalls zu liefern bereit erklärte, entsprechen dem Beitrag, den die Gemeinden üblicherweise an die Korrektion von Staatsstraßen leisten. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher, eine Summe von Fr. 13,800 für die Korrektion des Bühlstutes und von Fr. 400 für die Verbefferung der Straße nach Oeschberg unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen. Dabei hat die Gemeinde Koppigen dem Staate das zur Korrettion erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Berfügung zu ftellen und das nöthige Berfteinungs= material in ihrer Kiesgrube zu Koppigen zu verzeigen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Pruntrut-Jontenais-Pillarsftrafe.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Fontenais-Billars für die Korrektion der Straße Pruntrut-Fontenais-Villars folgende Staatsbeiträge auf Rubrik XF zu bewilligen:

a) für die Strecke Pruntrut-Fontenais 2/3 der wirklichen Baukosten (ohne Entschädigungen), im Maximum

Fr. 22,500;

b) für die Strecken Fontenais-Billars und Villars-Dorf 40 % der wirklichen Baukosten (ohne Entschädi-

gungen), im Maximum Fr. 7100.

An die Bewilligung dieser Staatsbeiträge wird nebst ben üblichen Bedingungen noch der Borbehalt angeknüpft, daß die Arbeiten innert der Frist von 2 Jahren, von der Bewilligung dieses Beitrags hinweg gemessen, in Angriff zu nehmen und spätestens innert 5 Jahren auszuführen sind, widrigenfalls die Subvention dahinfällt.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Um 4. Februar 1878 hat Ihre hohe Behörde folgenden Antrag des Regierungsraths in betreff der Pruntrut-Fontenais-Villarsstraße genehmigt:

1. Dem vorliegenden Projekt für die Korrektion der zufünftigen Strafe 3. Rlaffe zwischen Pruntrut und Fontenais und für diejenige der Straße 4. Rlaffe zwischen Fontenais und Villars wird die Genehmi=

gung ertheilt. 2. Der bauausführenden Gemeinde Fontenais-Villars wird ein Staatsbeitrag von Fr. 19,700 bewilligt, welcher für die Pruntrut-Fontenais-Straße Fr. 15,700 und für die Fontenais-Villarsftraße Fr. 4000 beträgt.

Dieser Beschluß murde der Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt sofort mitgetheilt, leider aber brachte die Gemeinde das Projett in den Jahren, wo fie über die nöthigen Mittel verfügt hatte, nicht zur Ausführung. Heute kommt nun der gegenwärtige Gemeinderath von Fontenais und stellt das Gesuch, es möchte, da die Ber= hältnisse inzwischen ganz andere geworden seien, ein höherer Beitrag bewilligt werden. Die Gemeinde Fontenais ist eine Gemeinde mit hauptsächlich industrieller Bevölkerung geworden, hatte inzwischen große Auslagen für die Beschaffung von Trinkwaffer und Schulhausbauten und ift nun nicht mehr in der Lage, mit diefem verhält= nismäßig geringen Staatsbeitrag ben geplanten Stragen= bau auszuführen. Es ist daher nöthig, daß der Staat derfelben unter die Arme greift.

Sehen wir das Projekt näher an, so mussen wir sagen, daß vielleicht im ganzen Kanton keine andere Rirchgemeinde besteht, die eine fo schlechte Berbindung besitt, wie Fontenais, das gewissermaßen eine Borstadt von Pruntrut ift. Es führt nur ein ganz schmaler Weg dahin, auf welchem Fuhrwerke fich fast nicht ausweichen fonnen, und der Postfurs, der auf Ansuchen der Gemeinde Fontenais eingeführt wurde, würde zweifelsohne wieder eingestellt werden, wenn die Straße nicht korrigirt wird, da die Pferde und das Wagenmaterial auf dem gegen= wärtigen Wege, der kein gehöriges Steinbett aufweist, zu Grunde gehen mußten. Es muß daher die Straße von Pruntrut nach Fontenais neu erstellt werden. Es ift dieselbe eine Berbindung einer Rirchgemeinde mit einer anderen, also eine Straße 3. Klasse, und hat daher Anspruch auf eine angemessene Subvention.

Bur Gemeinde Fontenais gehört aber noch Billars, wohin auch ein fehr schlechter Weg mit Steigungen bis au 20 % führt. Auch hier ift eine Korrektion bringend nöthig. Anläglich eines Augenscheins fand ich ferner, daß auch eine Korrektion durch das Dorf Villars felbst zweckmäßig sei und es wurde das Projekt von 1878 infolge deffen entsprechend erweitert. Die Roften find

veranschlagt auf: Villars=Dorf . . 4,100

Ich bin nun nicht der Anficht, daß der Staat, der diesen Straßenbau schon im Jahre 1878 subventionirte, der Gemeinde dafür eine große Belohnung verabfolgen folle, daß fie seinerzeit das Projekt nicht ausführte. Anderseits aber muß doch gesagt werden, daß die Gemeinde Fontenais mit dem seinerzeit bewilligten Beitrag das Projekt nicht ausführen kann und daß gegenwärtig alle ähnlichen Projekte vom Staate bedeutend höher subventionirt werden. Es wird daher beantragt, für die Strecke Pruntrut-Fontenais einen Beitrag von 2/s der wirklichen Baufosten und für die Strecken Fontenais-Billars und Billars-Dorf einen folden von 40 % zu verabfolgen, was im ganzen Fr. 27,000 ausmachen würde ober cirea Fr. 8000 mehr als der Große Rath im Jahre 1878

bewilligte. Und damit die Sache nicht wieder liegen bleibt, wird eine bestimmte Frist festgesett, innert welcher ber Bau auszuführen ift, ansonst die Subvention dahin= fällt. Ich empfehle Ihnen den Untrag des Regierungs= raths zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission. Dieses Geschäft ift ein etwas eigenthumliches mit Rudficht auf die Stellung des Großen Rathes. Im Jahre 1878 wurde vom Großen Rathe an Sand ber bamaligen Praxis an dieses Straßenprojekt ein Beitrag von Fr. 19,700 bewilligt. Aus Nachlässigteit der Gemeinde= behörde und andern Gründen blieb die Sache aber liegen und erft in neuerer Zeit bemühte fich die Gemeinde neuer= dings um die Ausführung des Projektes. Es entftund nun die Frage, ob man den frühern Befchluß des Großen Rathes aufrecht erhalten oder geftügt auf die neuere Braxis den Staatsbeitrag etwas erhöhen wolle. Nach Brüfung der Berhältnisse und Anhörung des Rapports des Herrn Baudirektors mußte sich die Staatswirthschafts= kommission überzeugen, daß der Antrag des Regierungs= raths, an den ersten Theil der Korrektion, Pruntrut= Fontenais, einen Beitrag von 2/3, an den zweiten Theil einen folden von 40 % der wirklichen Koften ohne Landentschäbigungen zu geben, ein durchaus berechtigter ift. Die Ausführung dieses Straßenprojektes ift ein absolutes Bedürfnig und es empfiehlt Ihnen daher die Staats= wirthschaftskommission den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Benehmigt.

Staatsbeitrag an die Sigrismyl-Cfdingelftrafe.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Sigriswyl an die auf Fr. 46,000 veranschlagten Kosten für Erstellung eines Fahrweges von Sigriswhl nach Tschingel unter den üblichen Bedingungen einen freiwilligen Staats= beitrag von 60% der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 27,600, aus Kredit X F zuzusichern.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Mit Gesuch vom 26. Dezember 1890 bewirbt sich der Gemeinderath von Sigriswyl um einen möglichst hohen Staatsbeitrag an die Kosten einer Straße von Sigriswhl nach Tschingel. Die Straße hat den Zweck, Sigriswhl mit der Ortschaft Tschingel und den auf der andern Seite des Gontenbaches gelegenen Ortschaften in Berbindung zu bringen. Der Gemeinderath macht, unter Vorlage eines Projekts, darauf aufmerkfam, daß der bestehende Weg absolut unzulänglich und eigentlich über= haupt kein Weg sei, sondern nur eine vom Regen aus= gewaschene Runse, die zudem viel Unterhalt erfordere. Nach Untersuchung und Inaugenscheinnahme des Projektes kann

ich Ihnen über dasselbe Folgendes mittheilen. Was die Nothwendigkeit dieser Straße betrifft, so wird niemand diefelbe beftreiten wollen, der jemals in Sigrismyl mar. Diefe Gemeinde gahlt über 3000 Seelen und ift in Bezug auf die Sohenverhaltniffe fehr aus-einanderliegend. Ein Theil liegt unten am See, ein anderer in der Sohe; die Sohenverhaltniffe der einzelnen Ort=

schaften variiren von 560-1200 Meter. Ein großer Theil der Gemeinde ift ferner durch den Gontenbach von Sigriswyl getrennt und wer von Sigriswyl nach Tschingel will, muß in das tiese Bett des Gontenbaches hinab= und dann auf der andern Seite wieder hinaufsteigen. Es ist das ein Weg, der im Winter fast nicht passirbar ist und ebenso im Sommer, wenn es etwas geregnet hat. Auf diesem Wege müssen aber die Leute zur Kirche gehen, ihre Kinder zur Taufe tragen zc. Sie werden zugeben müssen, daß ein solcher Zustand wirklich ein trauriger ist und ich gestehe offen, daß ich mich, als ich die Sache sah, geschämt habe, daß hier nicht schon längst Kemedur gesichaffen wurde.

Run ift zu bemerken, daß Sigriswyl bereits ganz enorme Auslagen für Stragenbauten hatte, so für die Straßen Gonten-Sigrismyl, von Oberhofen nach Aefchlen, Tschingel, Schwanden, Rothmoos, von Gonten nach Merligen und Neuhaus, von Keiftli nach Reuft. Alle diese Straßen haben aber mehr den Zweck, die untere Seepartie mit den obern Theilen in Berbindung zu bringen. Sigrismyl wurde dadurch etwas abgesondert und doch ist es der Hauptort der Gemeinde. Es ift daher bringend nöthig, daß Sigriswyl mit den oberhalb gelegenen Bemeinden in Berbindung gebracht wird. Das bezügliche Projekt sieht eine ganz bescheidene Straße von 3,30 Meter Breite und 1379 Meter Länge vor; wo es angeht, sollen Ausweitungen angebracht werden. Das Längenprofil ist günftig. Es zeigt 4—5% Gefäll, an einigen Orten, im ganzen auf etwa 300 Meter Länge, allerdings 14 %; ich mußte mich aber überzeugen, daß es ohne bedeutende Kosten unmöglich ist, diese 14 %/0 zu reduziren. Uebrigens kommen diefe 14% nicht fehr in Betracht, da fammt= licher Verkehr mit Lasten in der Richtung gegen Sigris= wyl, also abwärts geht. Dabei bemerke ich, daß die Brunigstraße, die von schweren eidgenöffischen Boften be= fahren wurde, an einzelnen Orten Steigungen bis zu 12%

Die Kosten des Projekts find ganz bedeutende und belaufen sich auf Fr. 46,000 Baukosten und Fr. 6600 Landentschädigungen oder per Laufmeter auf volle Fr. 38. Es hat mir aber ein Mitglied des Großen Rathes aus der betreffenden Gegend gefagt, daß dies eher noch zu wenig fei; er wollte den Bau um diefe Summe nicht ausführen. Dieser hohe Preis rührt daher, daß viele Stut= und Futtermauern nothwendig werden und die Steine fast nicht erhältlich sind; auch muß über den Gontenbach eine Brücke gebaut werden. Es ist klar, daß die Straße, als Berbindung des Kirchsitzes mit einem Dörfchen der Kirchgemeinde, als eine folche IV. Klasse tagirt werden muß. Aber ich betone, daß ein gang auß= nahmsweiser Fall vorliegt. Die Gemeinde Sigriswyl hat in den letzten 10, 20 Jahren die ganz enorme Summe von Fr. 375,000 für Straßenbauten ausgegeben, wovon fie noch Fr. 211,000 schuldig ift. Es ist daher gewiß am Plaze, daß der Staat hier eine höhere Subvention gibt. Werden an andere Projette Beiträge von 40 und 50% verabfolgt, so ift im vorliegenden Falle ein Beitrag von 60 %, wie ihn der Regierungsrath beantragt, noch immer nicht zu hoch. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes beftens zur Annahme empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter ber Staatswirthschafts= kommission. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Gemeinde Sigriswhl ganz enorme Opfer brachte, um ein

richtiges Straßennetz zu erhalten. Unter anderm wurde eine Straße von Oberhofen nach Tschingel gebaut und ebenfo leiftete die Gemeinde eine beträchtliche Summe an die dem See nach führende Straße. Es fehlt nun noch das Mittelstück Tschingel=Sigriswyl, welche Ortschaften durch einen tiefen Graben von einander getrennt sind; der ganze Berkehr zwischen Sigriswhl und den Ortschaften westlich dieses Grabens muß sich auf einem Wege machen, der einen Anspruch auf diese Bezeichnung nicht verdient. Die Staatswirthschaftskommission überzeugte sich durch den Augenschein, daß es fast unmöglich ift, mit irgend= welchen Lasten in's Kirchdorf zu gelangen, und man muß fich nur wundern, daß es so lange gehen konnte, bis die Gemeinde sich entschloß, eine andere Verbindung zu er= Die Leiftungen der Gemeinde Sigriswhl für Straßen find allerdings bereits ganz enorme und es ift jum verwundern, daß die Gemeinde diefelben übernehmen konnte, ohne daß es für sie zu Kalamitäten führte. Die von der Gemeinde Sigriswhl übernommenen Summen für Straßenbauten belaufen sich auf nicht weniger als Fr. 375,000, eine Leistung, die, wie ich glaube, von feiner andern Gemeinde des Kantons, auch von größern Ortschaften nicht, übernommen wurde, um zu einem richtigen Straffennetz zu gelangen. Von diefen Fr. 375,000 ift die Gemeinde noch Fr. 211,000 schuldig, die sie durch eine hohe Telle von 4 % amortifirt. Die Straße, um die es fich heute handelt, ift eine fehr theure. Der Gonten= graben hat rutschige Hänge, welche ziemliche Umgehungen nöthig machen; auch muß derfelbe überbrückt werden. Die Rosten für die nur 3,30 Meter breite Straße belaufen sich infolge dessen auf nicht weniger als Fr. 46,000 ober Fr. 38 per Laufmeter, während fonft der Laufmeter nur auf circa Fr. 15-20 zu stehen kommt. Regierung und Staatswirthschaftskommission fagten sich deshalb, es sei hier ein ganz ausnahmsweiser Fall vorhanden, dem man Rechnung tragen muffe. Wir glauben auch, eine Ge= meinde, welche für ihr Stragenwesen folche enorme Opfer bringt, sei berechtigt, einen ausnahmsweisen Beitrag zu verlangen, indem sie alles thut, was ihr möglich ist und der Staat kein Interesse hat, deren Thätigkeit durch Berweigerung eines entsprechenden Beitrags lahmzulegen. Die Staatswirthschaftskommission pflichtet daher dem Un= trage des Regierungsraths bei, einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 27,600, zu bewilligen, womit aber, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht gesagt sein soll, daß man dann auch in andern Fällen, wo es fich um Straßen IV. Klaffe handelt, aber nicht folche ausnahmsweise Verhältniffe vorliegen, einen so hohen Beitrag verabfolgen werde.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die nenen Strafenanlagen im Dorfe Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Meisringen an die Kosten der neuen rationellen Straßensanlage im Dorfe Meiringen unter den üblichen Bedingungen einen Beitrag von Fr. 60,000 zu verabfolgen und den Regierungsrath zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob nicht die kantonale Brandversicherungsanstalt zur

Tragung der Hälfte dieser Summe herbeigezogen werden könnte.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterftatter bes Regierungsraths. Bereits einen Tag nach dem großen Brande von Meiringen waren die Delegirten des Regierungsraths, der Herr Direktor des Innern und meine Wenigkeit, in Meiringen und besprachen mit dem Gemeinderath die Nothlage, in welcher fich die Ortschaft befand. Schon bei dieser Besprechung machte der Sprechende geltend, es soute die Ortschaft Meiringen, die sich an einem durch Naturschönheiten berühmten Bunkte befindet, rationell aufgebaut werden. Infolge der Brünigbahn und der nun in Angriff genommenen Grimfelftraße wird fich Meiringen unzweiselhaft in sehr kurzer Zeit zu einer größern Ortschaft entwickeln und es ist daher nöthig, daß die Reuanlage nach einem rationellen Plane erfolgt. Zu diesem Zwecke war es nöthig, vorerst einen gehörigen Plan von Meiringen selbst aufzunehmen. Es wurden deshalb 4 Tage nach dem Brande zwei Geometer des kantonalen Ber= meffungsbüreau's an Ort und Stelle geschickt, die in verhältnismäßig furzer Zeit einen Katafterplan erftellten. Derfelbe wurde in üblicher Weise aufgelegt und hat nun Gesekeskraft erlangt, sodaß derselbe dem weitern Vorgehen in Meiringen in Baufachen zur Grundlage dienen kann. Die Projektirung der Straßenanlagen konnte natürlich erst an die hand genommen werden, nachdem der Katafter= plan fertig erstellt war und es wurde dieselbe vom bauleitenden Ingenieur der Grimfelftraße fehr gut und in sehr kurzer Zeit ausgeführt. Nach den Ansichten ver-schiedener Bürger und nach verschiedenen Publikationen hätte man die Kirchgaffe mit ihrer bisherigen großen Biegung erstellen sollen; ich war aber dagegen und wenn ich schon deswegen in der Presse hie und da angegriffen wurde, so macht mir das nichts. Ich bin überzeugt, daß die pro= jektirte Anlage die einzig richtige ift, daß man nämlich die Endpunkte der Rirchgaffe festhält, die Straße selbst aber gerade zieht, neben derselben, bei der Rrone, die Kronengaffe anlegt, unweit des Alpbaches die Länggaffe etwas verbeffert und dann die nöthigen Querftragen auß= führt. Eine solche Anlage, wie sie projektirt ift, wird auch die Feuersgefahr in großem Maße vermindern, indem die 15 Meter breiten Straßen mit 3 Metern breiten Trottoirs eine gute hydrantenanlage gestatten. Uebrigens ist durch das Föhndekret und das neue Baureglement dafür geforgt, daß fünftig nur noch ziemlich feuersichere Bauten erstellt werden und innert 5 Jahren muffen auch die noch vor= handenen Schindeldächer durch Hartdachung erset werden.

Die Gemeinde Meixingen verhielt sich anfänglich gegenüber dem neuen Projekt etwas zweiselnd und nahm den Alignementsplan in ihrer Versammlung vom 11. Dezember 1891 nur mit 45 gegen 44 Stimmen an; in einer spätern Versammlung, vom Februar abhin, aber mit 82 gegen 44 Stimmen, woraus hervorgeht, daß dieses Projekt nach und nach immer mehr Anklang sindet. Die Kosten der neuen Straßenanlage sind ziemlich beträchtliche; sie

betragen:

berrugen.													
Kirchgasse .							•				Fr.	30,000	
Aronengaffe					¥						"	13,2 0 0	
Länggasse .								•			11	7,700	
Kreuzgasse .									•	•	"	13,300	
Schulgasse .									٠		"	5,600	
Rappelengaffe						٠				•	"	2,60 0	
Trottoiranlag	gen	in	den	કૂ	jaul	otst	raß	en		ě.	"	2,000	
							0	٣.			~	71 100	

Zusammen Fr. 74,400

Die Gemeinde hat die Entschädigungen festgesetzt, die nach ihrer Ansicht bezahlt werden müssen. Dieselben belausen sich auf die hohe Summe von Fr. 59,700. Die Gemeinde nahm an, es gelte der Quadratmeter Land an der Kirchgasse Fr. 10, an der Kronengasse Fr. 7 und an der Läng- und Kappelengasse je Fr. 6. Ich bemerke, daß ich diese Ansätze viel zu hoch sinde und überzeugt bin, daß die Gemeinde nicht die Summe von Fr. 59,700 wird ausgeben müssen, um die Landeigenthümer zu entschädigen.

Was nun die Subvention der Strafenanlage betrifft, so ist vor allem aus zu bemerken, daß der Staat nicht verpflichtet ist, irgend einen Beitrag zu leisten, da es sich nur um Dorfgassen handelt, die bis jest vom Staate nicht subventionirt wurden. Es ist daher auch begreiflich, daß mein Antrag anfänglich einiges Kopfschütteln erregte. Allein wenn man bedenkt, wie schwer Meiringen infolge des großen Brandunglückes darniederliegt, so muß man sagen: der Staat darf hier einen außerordentlichen Bei= trag an die Neuanlage des Dorfes nicht verweigern, um so weniger, als damit die Feuersicherheit wesentlich ge= fördert und einer ähnlichen Katastrophe wahrscheinlich für alle Zukunft vorgebeugt wird. Ich habe daher beantragt, die Baukosten der wichtigsten Straße, nämlich der Kirch= gaffe, möchten gang bom Staate übernommen und an die Kosten der übrigen Straßen möchte ein Beitrag von 2/8 der wirklichen Kosten bewilligt werden. Es macht dies für die Kirchgaffe Fr. 30,000 und die übrigen Gaffen ebenfalls Fr. 30,000, zusammen also Fr. 60,000 aus. Dabei bemerke ich, daß der Devis hoch gehalten ift, also unter allen Umftänden diese Summen nicht überschritten werden. Eine Nebervortheilung des Staates fann nicht stattfinden, denn bekanntlich bewilligt der Staat nicht Bauschalsummen, sondern Beiträge in Prozenten der wirklichen Koften und es muß dem Staate jeweilen genaue Rechnung abgelegt und die Verträge mit den Uebernehmern muffen vorgelegt werden. Der hohe Devis kann also für den Staat nicht von Nachtheil sein; wir glaubten benfelben aber völlig genügend hoch halten zu follen mit Rücksicht auf verschiedenes Unvorhergesehene, das sich zeigen wird. Der Regierungsrath hat meinen Untrag acceptirt und empfiehlt Ihnen benfelben wärmftens zur Annahme.

Bei Besprechung dieser Angelegenheit im Regierungsrath und in der Staatswirthschaftskommission fand man,
mit Rücksicht auf die wesentliche Verminderung der Feuersgefahr für Meiringen durch die neue Straßenanlage dürfte
ein Theil des Beitrags von Fr. 60,000 aus der Brandasseturanzkasse bestritten werden. Der Antrag der Baudirektion wurde infolge dessen noch dahin ergänzt, es sei
der Regierungsrath vom Großen Rathe zu beauftragen,
die Frage zu prüsen, ob nicht die Brandversicherungsanstalt zur lebernahme der Hälfte des Beitrages herbeigezogen werden könne.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um eine Subvention, zu welcher der Staat eigentlich nicht verpflichtet ist, sondern die ich als eine Meiringen vom Staate aus gespendete Liebesgabe bezeichnen möchte. Wie Sie wissen, ist Meiringen in kurzer Zeit zweimal von einem schweren Brandunglück heimgesucht worden und es ist ohne energische Unterstützung des Staates eine neue Entwicklung der Ortschaft nicht möglich. Die Regierung hat sosort das Nöthige gethan, um in den Besitz eines neuen Katasterplanes zu gelangen und ließ ein Projekt für den Wieder= aufbau ausarbeiten, das gegen die Wiederholung einer solchen Rataftrophe Garantie bieten konnte. Der bezugliche Plan liegt heute vor und nachdem darüber bereits eine eingehende Untersuchung gewaltet hat, wird es kaum nöthig sein, noch weitere Bemerkungen beizufügen. Sie haben auch alle das Subventionsgesuch der Gemeinde Meiringen erhalten und ich kann mich deshalb damit begnügen, zu erklären, daß die Staatswirthschaftskommission gefunden hat, der vorliegende Fall sei ein solcher, daß man einen Beitrag von Fr. 60,000 gar wohl rechtfertigen tonne. Es ift derfelbe zwar eigentlich ein Geschenk Des Staates an die Gemeinde; er wird aber wefentlich dazu beitragen, ein Wiederaufblühen der Ortschaft zu sichern. Dabei ist die Frage aufgetaucht, ob nicht mit Rücksicht auf die Berminderung der Feuersgefahr die Brandaffekuranzgesellschaft herbeigezogen werden könnte. Sie wissen, daß im Brandversicherungsgeset ein Betrag von 5 Rappen vom Taufend der Versicherungsfumme für die Hebung des Löschwesens vorgesehen ist. Wir sagten uns nun, da die Brandversicherungsanstalt ein Interesse an der neuen Anlage habe, fo follte es möglich sein, von der= felben gestügt auf diese Gesetzesbestimmung einen Bei= trag zu erhalten, der den Staat etwas erleichtern wurde.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt also in allen Beziehungen dem Antrage des Regierungsraths bei und empsiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Angenommen.

Staatsbeitrag au die Korrektion der Bleiken: Ibachftraffe.

Der Regierungsrath beantragt, den Gemeinden Bleiken und Buchholterberg an die Korrektion der Bleiken-Ibachstraße unter den üblichen Bedingungen einen freiwilligen Staatsbeitrag von ausnahmsweise 50 % der effektiven Baukosten, im Maximum Fr. 15,500, auf Rubrik X F zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinderathe von Bleiten und Buchholterberg haben anfangs 1890 das Gefuch geftellt, es möchte der Staat an die Korrektion der Diekbach= Beimenichwandstraße zwischen Bleiten und 3bach einen Beitrag von 3/4 der Kosten bewilligen. Zur Begründung wurde angeführt, daß auf diefer Strecke durch wolkenbruch= artige Regengusse im Vorjahre bedeutende Erdrutschungen verursacht und Schwellenbauten am Ibach= und Nieder= ibachgraben sowie die Brücke über den Ibach weggeriffen worden seien. Beispielsweise sei angeführt, daß der Niederibachgraben, der früher 5 Fuß breit war, an der betreffenden Stelle nun 40 Jug breit ift. Ferner wurde angeführt, daß die Gemeinden für Stragenbauten bereits große Opfer gebracht haben und daß zu einer richtigen Berbindung von Buchholterberg mit Diegbach und Riefen nur noch dieses Straßenstück fehle, das möglichst bald zur Ausführung kommen follte, und da die Gemeinden durch außerordentliche Straßenbauten bereits fehr stark in Anspruch genommen worden seien, muffen fie einen

Beitrag von ³/₄ der Kosten verlangen. Das Projekt, das allen Anforderungen entspricht, sieht eine Kostensumme vor von Fr. 38,200 oder Fr. 20. 55 per Laufmeter. Das Gefäll beträgt 6,4%, die Breite 4,20 m. Die Straße ist das letzte Glied in der Verbindung des Thals mit Buchholterberg, und es ist deren Erstellung durchaus nothwendig, indem die Leute sonst außerordentliche Umwege machen müßten; ein großer Theil des Vertehrs müßte über Thun oder Linden und Kurzenberg gehen. Was die staatliche Unterstützung betrifft, so kann sie begreislicherweise, da es sich um eine Straße IV. Klasse handelt, nicht so hoch sein, wie in andern Fällen und es treffen auch nicht ganz solche ausnahmsweise Verumsständungen zu, wie bei der Sigriswhl-Tschingelstraße. Regierungsrath und Staatswirthschaftstommission haben darum den Beitrag auf 50% der Baukosten, im Maximum Fr. 15,500 festgesett. Die Vedingungen sind die üblichen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In diesem Falle, sowie bei einem fernern Gesuch, das sofort zur Behandlung gelangen wird (Riedtwyl-Oschwand-Ochsenbergstraße), handelt es sich darum, ein Endstück einer bereits ausgeführten Straße zu erstellen. Der Regierungsrath hat nach lebhafter Erörterung in beiden Fällen den Staatsbeitrag auf 50 % der wirklichen Kosten festgesetz und die Staatswirthschaftskommission hat sich nach längerer Besprechung überzeugt, daß es nicht angehen wird, eine kleinere Subvention zu bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher in beiden Fällen, dem Antrage des Regierungsraths zuzustimmen.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Riedtwyl-Ofdwand-Odlenbergftrafe.

Der Regierungsrath beantragt, dem vorliegenden Projekt für die Korrektion und Reuanlage der Riedtwyl-Weidkraße die Genehmigung zu ertheilen und der Gemeinde Riedtwyl unter den üblichen Bedingungen an die auf Fr. 44,000 berechneten Baukosten (ohne Entschädigungen) einen freiwilligen Staatsbeitrag von ausnahmsweise 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 22,000, aus Kredit XF zuzusichern.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bereits im Jahre 1877 wurde von der Gemeinde Ochlenberg ein Projekt für Neuanlage einer Straße von Riedtwyl über Oschwand und Ochlenberg nach Linden mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages eingereicht. Die Nothwendigkeit der Erstellung dieser Straße wird jedem klar sein, der je einmal in dieser Gegend war. Es handelt sich darum, die Ortschaften Oschwand, Ochlenberg zu und die zahlreichen Gehöfte in jener Gegend in eine gehörige Verbindung mit dem Thal zu bringen. Es wurde daher bewilligt:

im März 1880 an die Strecke Oschwand-Stauffenbach ein Beitrag von 1/4 der Baukosten mit Fr. 12,000;

im Februar 1882 an die Strecke Oschwand-Weid ein Beitrag von ½ der Baukosten mit Fr. 6500; im Januar 1883 an die Strecke Stauffenbach-Linden

ein Beitrag von 1/8 der Bautosten mit Fr. 20,800. Diese drei in der Gemeinde Ochlenberg gelegenen Strecken wurden fämmtlich ausgeführt. Dagegen konnte die schwie= rigfte und toftfpieligfte Strede, Riedtwyl-Beid, nicht gur Ausführung gelangen, weil die Gemeinde Riedtwyl burch andere Geschäfte, namentlich die Denzkorrettion und die Kataftervermeffung, fehr ftart in Unspruch genommen war. Ich habe nun das von 1877 datirende Projekt einer genauen Prüfung unterzogen, habe die Strecke auch per= fönlich begangen und dabei konstatiren können, daß einige Berbefferungen an dem Projekte möglich find. Ich ließ dasselbe neu ausarbeiten und es beläuft fich nun ber Devis nicht mehr ganz auf Fr. 50,000; gleichwohl kann ein ganz schönes Sträßchen erstellt werden. Das Trace mußte man einhalten, da ein Stück der Straße und ebenso ein Brücklein bereits erstellt ift. Was das Projekt felbst betrifft, so zweigt das Sträßchen oberhalb der Mühle in Riedtwyl ab. Ein Berbindungsstück geht gegen den Weiler Loch zu und ein anderer 3weig gegen den Abhang von Goldiwhl, um in der Weid in die Straße Weid-Oschwand einzumunden. Die Steigung geht an einzelnen Orten bis auf 8½ %, was nicht anders mög= lich ift. Die Kosten find immer noch bedeutende und betragen per Laufmeter Fr. 30. Zur Erklärung muß ich bemerken, daß die Steine am Orte selbst ganzlich fehlen und das Grien entweder von Wäckerschwend oder Seeberg herbeigeholt werden muß. Es macht daher das Stein= bett nebst Schalen bereits Fr. 10,000 aus. Ferner kosten die aus Betton auszuführenden Mauern Fr. 8000. Die Ausführung der Straße ist dringend nöthig und für die Gemeinde Riedtwyl ist es eine moralische Pflicht, dieses Straßenstück nun auch zu erstellen, nachdem fie den Bünschen anderer Ortschaften nachgekommen ift. Die gegen= wärtige Straße nach Oschwand ist eigentlich gar keine Straße; es ist nur ein Weg ohne Steinbett, der bei naffem Wetter mit Juhrwerk gar nicht passirbar ist. Es hat dieser traurige Zustand einen Herrn, der hier anwesend ift, sogar zu einem Gedicht begeiftert, das ich doch anführen möchte, da es eine Seltenheit ift, daß ein Grograth unter die Dichter geht (Heiterkeit):

In Ochlenberg, so sprach ein Weiser, Da schafft ein jeder mit Lust und Eifer, Dach in der Okthoop Soblanlauf

Doch in der Oschwand Hohlenlauf, Da hört halt jeder Fortschritt auf. (Heiterkeit.) Es ist inderthat so: der Zustand ist ein solcher, daß wirklich alles aufhört. Was die Höhe der Subvention betrifft, so haben wir hier einen ähnlichen Fall vor uns, wie vorhin in Bezug auf die Bleiken-Jbachstraße. Es entspricht den Verhältnissen, wenn ein Beitrag von 50 % der Kosten, im Maximum Fr. 22,000, bewilligt wird.

beftens zur Unnahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie ich schon vorhin bemerkt habe, ist die Staatswirthschaftskommission mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden und empsiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Ich empfehle Ihnen diefen Antrag des Regierungsraths

Genehmigt.

Auftrich der Rirchenfeldbrücke in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion behufs Neuanstrichs der Kirchenfeldbrücke einen Kredit von Fr. 9000 und behufs Untersuchung derselben einen solchen von Fr. 1000, zusammen Fr. 10,000, zu bewilligen.

Dintelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kirchenfeldbrücke, deren Erftellung in die Jahre 1882 und 1883 fällt, wurde seinerzeit als Bestandtheil der Bern-Thunstraße vom Staate zum Unter-halt übernommen. Es ist das ein etwas kostspieliges Möbel, das alle 6—8 Jahre neu angestrichen werden muß Ich wollte schon lettes Jahr, auf die Festlichkeiten hin, die Brude neu anstreichen laffen, mußte mich aber überzeugen, daß die Koften weit über die Rompetenz des Regierungsraths hinausgehen. Es wurden Forderungen geftellt, die bis auf Fr. 20,000 gingen. Ich fand daher, es sei besser, da die Maler auf das Fest hin mit ihren Forderungen ohnehin nicht fehr bescheiben waren, die Sache zu verschieben und damit die Brücke doch einen anständigen Eindruck mache, ließ ich nur das Geländer anftreichen. Inderthat schauten die Leute auch nicht lange, wie die Brücke unterhalb aussehe, sondern wegen der bemerkbaren Schwankungen waren fie froh, wenn fie diefelbe ver= laffen hatten. Seute nun ift die Maschinenfabrit Bern bereit, um die Summe von Fr. 9000 die gange Brude einmal mit Diamantfarbe anzustreichen. Sie übernimmt damit auch alle Roften für die Gerüftungen und die ziemlich hohen Prämien für die Unfallversicherungen. Ein Liter Farbe wird auf der Baudirektion deponirt, damit jederzeit die Probe gemacht werden kann, ob die ver-wendete Farbe dem Muster entspricht. Da ferner anläß-lich des Festes in Bezug auf die Brücke verschiedene Befürchtungen gehört wurden, so soll die Brücke gleich-zeitig auch untersucht werden. Hiefür ist es nun schwer, einen Devis aufzustellen, da man nicht weiß, was der Brücke fehlt. Wahrscheinlich fehlt ihr nichts, als daß einige Nieten losgegangen find. Borläufig hat man für diese Untersuchung einen Kredit von Fr. 1000 in Aussicht genommen. Man wird einen Monteur mit der Untersuchung beauftragen und allfällige Schäden sofort ausbeffern. Zeigt es sich, daß die horizontalen Schwankungen etwas reduzirt werden können, so wird man auch in dieser Beziehung das Röthige thun. Ich empfehle Ihnen, den gewünschten Kredit von Fr. 10,000 für Neuanstrich und Untersuchung der Kirchenfeldbrücke zu bewilligen.

Bewilligt.

Strafnachlafgesuche.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Der Große Rath psclichtet stillschweigend den übereins stimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftens kommission bei.

Der Regierungsrath beantragt ferner, dem Friedrich Schmidt, Handelsmann in Neuenburg, die unterm 7. Januar 1891 durch Urtheil der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz auf-erlegte eintägige Gefängnißstrafe (siehe Nr. 37, Ziff. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891) zu erlaffen.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommiffion. Die Bittschriftenkommiffion ift vollständig mit dem Un= trage des Regierungsraths einverstanden. Sie findet, nachdem vorgängige Urtheile in ganz gleichen Fällen anders ausgefallen find, sei es nicht am Ort, diesen Mann mit Gefangenschaft zu bestrafen., schon deshalb, weil die Lieferantin der verfälschten Waare eine Firma in Luzern ift und ein Nückgriff nicht angeht, weil der luzernische Lieferant unterdessen gestorben ist. - Die Bittschriftenstommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsraths auf Erlag der Gefängnifftrafe jur Un= nahme.

Angenommen.

Wahlen.

Un Plat des wegen Krankheit abwesenden Herrn Boifin wird Herr Großrath Jacot als Stimmenzähler bezeichnet.

1. Wahl eines Gerichtspräfidenten von Pruntrut.

Vorichläge des Amtsbezirkes.

- 1. Herr Joseph Mouche, Notar in Pruntrut.
- 2. herr Ernst Buillemin, Rotar in Bruntrut.

Vorschläge des Obergerichts.

- 1. Herr Joseph Chalverat, Fürsprecher in Pruntrut.
- 2. herr Karl hornstein, Fürsprecher in Pruntrut.

Herr J. Mouche läßt erklären, daß er eine Wahl nicht annehmen könnte und ersucht, dem Zweitvor= geschlagenen des Volks, Herrn Quillemin, die Stimme zu geben.

Im ersten Wahlgang erhält bei 112 Stimmenden: herr Buillemin 97 Stimmen. " Chalverat 15

Gewählt ift somit herr Ernst Buillemin, Rotar in Pruntrut.

2. Wahl eines Gerichtspräfidenten von Neuenftadt.

Vorschläge des Amtsbezirkes.

- 1. Herr Ostar Wyß, Notar in Neuenstadt.
- 2. herr Georges Gobat, Fürsprecher in Münfter.

Vorschläge des Obergerichts.

1. herr Chappuis, Fürsprecher in Biel.

2. Herr Georges Gobat, Fürsprecher in Münster.

Herr Oskar Wyß erklärt, daß er eine allfällige Wahl nicht annehmen konnte und ersucht, den Zweitvorge= schlagenen des Volks, herrn Georges Gobat, zu wählen.

Im ersten Wahlgange erhält von 97 gültigen Stimmen:

Berr Georges Gobat 81 Stimmen. O. Whb

Gewählt ift somit herr Georges Gobat, Für= fprecher in Münfter.

Es ift eingelangt folgender

Anzug:

Die Unterzeichneten stellen beim Großen Rathe den Antrag, es möchten die Bestimmungen des französischen Civilgesethuches betreffend das Erbrecht der Chegatten einer Revision unterzogen werden und zwar im Sinne einer Erweiterung des gegenwärtig bestehenden Erbrechts.

Huffon. Stouder. Choquard. Boinan. Folletête. Prêtre.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Simme gwischen Oberried und Jenk und bei Boltigen.

Der Regierungsrath beantragt zu bewilligen:

1. Un die Roften der noch nothwendigen Ronfoli= birungs= und Erganzungsarbeiten an der Korrektion ber Simme zwischen Oberried und Lenk unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 9000, aus Kredit X G.

2. Un die Roften der Korrettion der Simme bei Boltigen unter ben üblichen Bedingungen einen Staats= beitrag von 30% ber wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 16,200, aus Kredit X G.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was zunächst die Simmenkorrektion zwischen Oberried und Lenk betrifft, fo ift zu bemerken, daß die Bevölkerung schon seit Jahrhunderten gegen die Ueberschwemmungen der Simme anzukämpfen hatte und die Strecke zwischen Oberried und Lenk fehr häufig überschwemmt wurde. Erft von 1830-60 wurden bedeutende Korrektionen vorgenommen und während dieser Zeit über Fr. 370,000 an der Simme verbaut. Ferner war anfangs der 80er Jahre eine durchgehende Korrektion nöthig und es wurden damals für die Eindämmung der Simme Fr. 131,000 ausgegeben. Es hat sich nun gezeigt, daß wenn die Korrektion gehörig zur Wirkung gelangen soll, noch weitere Bauten nöthig sind; es müssen neue Schwellen erstellt und bestehende Schwellen untersahren werden zc. Die bezüglichen Kosten sind auf Fr. 30,000 veranschlagt, woran der Bund einen Beitrag von 40 % oder Fr. 12,000 bewilligte. Nachdem der Bund die Nothwendigkeit dieser Arbeiten anerkannt hat, wird es wohl nicht nöthig sein, Ihnen dieselbe nochmals zu begründen. Der Regierungserath beantragt Ihnen, den üblichen Beitrag von 30 %, oder im Maximum Fr. 9000, zu bewilligen.

Alehnlich verhält es sich mit der Simmenforrektion bei Boltigen. Bereits im Jahre 1883 wurden für eine Korrektion Schritte gethan; dieselbe gelangte aber erst in den letten Jahren zur Ausführung, mit einem Devis von Fr. 84,000. Aus einem einläßlichen Bericht des Bezirksingenteurs, herrn Zürcher, welcher die Wirkungen dieser Korrektion genau untersuchte, geht nun hervor, daß noch einige Bauten absolut ausgeführt werden müssen, um ein richtiges Korrektionswerk zu erhalten. Diese Bauten sollen indessen nur succesive zur Ausführung gelangen. Borläufig sollen Fr. 54,000 verbaut werden und da der Bund hieran einen Beitrag von 40 % bewilligt hat, so beantragt Ihnen der Regierungsrath, ebenfalls den üblichen Beitrag von 30 %, oder im Maximum Fr. 16,200 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission. Der Kredit für Wasserbauten befindet sich in einer etwas bessern Situation als die Kredite für Hoch= und Stragenbauten. Der Aredit beträgt Fr. 380,000, von welcher Summe Fr. 22,282 bereits verwendet find, sodaß noch rund Fr. 357,400 übrig bleiben. Hievon sollen Fr. 50,000 zur Amortisation verwendet werden, sodaß noch etwas über Fr. 300,000 zur Berfügung ftehen. Es liegen nun heute vier einschlägige Geschäfte vor und ich will der Einfachheit halber sofort über alle diese Geschäfte refe-riren. Dieselben betreffen die Korrektion der Simme zwischen Lenk und Oberried (Kredit Fr. 9000) und bei Boltigen (Kredit Fr. 16,200), die Korrektion des Brühlund Altachenbaches (Rredit Fr. 17,100), und die Berbauung des Schwendigrabens (Kredit Fr. 20,400). Es handelt fich in allen vier Fällen um einen Beitrag des Kantons, der die Halfte desjenigen beträgt, was nach Abzug des Bundesbeitrages von 40% übrig bleibt. Bei den Korrektionen an der Simme handelt es sich um Ergänzungs-arbeiten, die sich durch die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben, und da der Bund nach eingehender Prüfung der Verhältnisse einen Beitrag von 40 % bewilligte, kann es nicht in der Stellung des Kantons liegen, einen Beitrag zu verweigern und dadurch den so wohlthätig wirkenden Verbauungen entgegenzutreten.

Die beiben andern Korrektionen betreffen neue Geschäfte. Beim Altachenbach handelt es sich hauptsächlich um eine Geradelegung des Wasserlaufes. Beim Schwendisdach haben wir es mit einem Wildbach im Emmenthal — im Eggiwhl — zu thun, der anläßlich der Hochwasser der letzten Jahre solche Verwüstungen anrichtete, daß absolut eine Verbauung nothwendig geworden ist. Die Abhänge des Schwendibachgrabens bestehen aus Mergelschichten, die sich nach und nach auslösen, wodurch das Terrain weiter

unten links und rechts der Gefahr der Neberführung ausgesetzt ift. Ferner befindet sich unmittelbar am Ausgange des Grabens die Ortschaft Künkhosen, welche der Gefahr vollständiger Neberschwemmung ausgesetzt ist. Ferner ist auch die Staatsstraße Bern-Langnau gefährdet, indem sie bei Hochwasser häusig mit Schutt überführt wird. Der Staat hat also im vorliegenden Valle noch ein spezielles Interesse, den üblichen Beitrag von 30% zu bewilligen. Der Bundesrath hat den Vorbehalt gemacht, daß einzelne Parzellen der Hänge des Grabens, im Halt von etwa 6 Hetaren, aufgesorstet werden und die Staatswirthschaftsstommission hält ebenfalls dafür, daß die Ausschungen absolut nöthig sind, wenn die Wirkung der Korrektion eine nachhaltige sein soll.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt also in allen vier Fällen, dem Antrage des Regierungsraths (Verabsolgung eines Beitrags von 30 % der Kosten)

zuzustimmen.

Die Unträge des Regierungsraths betreffend die Korrektion der Simme zwischen Lenk und Oberried und bei Boltigen werden genehmigt.

Staatsbeitrag an die Korrektion des Brühl: und Altachenbaches.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 57,000 berechneten Koften der Korrektion des Brühl- und Altachenbaches unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 17,100 auf Rubrik X G zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Jahre 1889 wurde seitens der betheiligten Gemeinden das Gesuch gestellt, es möchte für bie Korrektion bes Brühl= und Altachenbaches ein Projekt aufgenommen werden. Der Brühlbach entspringt öftlich von Bleienbach, fließt durch Bleienbach und mündet in den Altachenbach. Der letztere fließt durch die Gemeindebezirke Thörigen und Bettenhausen und mündet im Gebiet der Gemeinde Bollodingen in die Denz ein. Die ganze Korrektion hat eine Länge von 4300 m., vertheilt sich auf die verschiedenen Gemeinden und besteht hauptsächlich darin, daß der Bach das nöthige Profil erhält und der Lauf etwas geradliniger gemacht wird. Anfänglich wurde von einer Anzahl Wasserberechtigten gegen die Korrektion Einsprache erhoben; diesen Einsprachen wurde aber Rech= nung getragen. Der Bach wird in Zukunft 0,64 %00 Gefäll haben, auf einer kurzen Strecke 7 %00. Das Profil fieht eine 3 m. breite Bachsohle und 11/2füßige Boschungen vor. Das eidgenöffische Departement fand, man solle den Bach noch etwas rationeller korrigiren, als es im Wunsch der Korrektionsgesellschaft lag, und hat deshalb den Devis etwas erhöht, sodaß sich derselbe auf Fr. 57,000 beläuft. Auf unsere ausdrückliche Empfehlung hin hat der Bundesrath an diese Summe einen Beitrag von 40 % bewilligt und wir beantragen Ihnen, nun auch kantonaler= seits den üblichen Beitrag von 30%, im Maximum Fr. 17,100, zu bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die foften der Verbanung des Schwendigrabens.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Berbauung des Schwendigrabens unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum von Fr. 20,400, auf Rubrik X G zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinderathe von Bowyl und Oberthal haben im Dezember 1889 das Gesuch gestellt, es möchte der Schwendibach verbaut werden. Der Schwendi= bach ift ein Wildbach, der unter öffentlicher Aufficht fteht, an der hundsschüpfe entspringt und unterhalb Rünkhofen in die Kiese sich ergießt. Seine Länge beträgt etwa 4 Rilometer. Für die Ortschaft Rünkhofen und die umliegende Gegend ift er fehr gefährlich, indem er bei starten Regenguffen fehr viel Waffer führt. Auch bestehen seine Ufer aus leicht löslicher Masse, die bei Gewittern abgelöst wird, wodurch die schönen Matten bei Rünkhofen und Umgebung mit Schutt überführt werden. Auch die Staatsstraße und die Eisenbahn wurden mehr= mals beschädigt. Die Korrektion ist ferner auch wichtig für das Bäziwyl=Mirchelmoos. In demselben wurde vor etwa 30 Jahren eine Entsumpfung durchgeführt; der Entsumpfungstanal wird aber fortwährend mit Geschiebe angefüllt und es kann die Entsumpfung nicht gehörig in Wirksamteit treten, bevor die beiden Zusuhrbäche gehörig verbaut sind. Es wurde daher von der Bau= direktion auf das Gesuch der Gemeinden Bowyl und Oberthal hin ein Projekt zur Berbauung des Schwendi-baches ausgearbeitet, ähnlich demjenigen für die Verbauung des Zäzibaches. Dabei ift zu bemerken, daß Rünkhofen so einfichtig war, durch das Dorf eine Verbauung aus Stein statt aus Holz zu verlangen. Die Kosten des Projekts belaufen fich auf Fr. 68,000 und der Bundes= rath hat hieran den üblichen Beitrag von 40 % bewilligt. Die Nothwendigkeit diefer Berbauung ift alfo allfeitig anerkannt und es beantragt Ihnen der Regierungsrath, auch Ihrerseits einen Beitrag von 30% der wirklichen Rosten, im Maximum Fr. 20,400, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen. Dabei bemerke ich noch, daß der Bund betreffend Berhauungen und Aufforstungen im Quellengebiet diefes Baches eine Anzahl Bedingungen gestellt hat, die selbstverständlich von den die Korrektion ausführenden Gemeinden angenommen werden muffen.

Bewilligt.

Es ift eingelangt folgender

Aujug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, baldmöglichst über die zur Wahrung der eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern zu treffenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Bern, den 5. April 1892.

F. Bühlmann, Großrath,

Sahli, J. R. Weber, Kitschard, L. Choffat, J. Borter, Karl Schmid, F. Baumann, Seiler, Florian Imer, And. Schmid, Bühler, Dr. Michel, Aug. Weber, A. Arm, J. Habegger, J. Müller, Kuchti, Heller-Bürgi, Kurt Demme, C. Tschiemer, H. Mettier, Jenny, Hauser (Gurnigel), J. v. Bergen, N. Etter, Gottl. Halbemann, Ulr. Blatter, W. Lehmann, G. Marcuard, Joh. Blaser, Ulr. Bärtschi, C. Michel, Jak. Freiburghaus, Fr. v. Werdt, Hadorn, K. Burkshalter, Chr. Schindler, Chr. Krebs, J. Gurtner, J. Mouche, Fr. Stotzinger, Dubach, Joh. Rieben, Joh. Rieben, Jacot, A. Ballif, E. Wyß, E. Müller, J. Burkshardt, C. Wüthrich, Emil Moser, Fried. Marti, Fr. Siebenmann, R. Brunner, J. Hirter, Klaye, Comte, Trachsel, Ferd. Friedli, Edm. Probst, Droz, R. Bratschi, D. Schüpbach, Rägeli, Krenger, Gugger, Emil Brobst, F. Bigler, F. Schlatter, Fr. Hofmann, Joh. Wälchli, Schärer, Id. Walther, Adolf Roth, Id. Hoffer, Jhro, Karl Zürcher, Joh. Hosser, Fr. Zingg, Joh. Wolf, Rud. Leuch, J. Spring, Karl Reichenbach, Maurer, Mägli, Schenk, Gabi, C. Hoffettler, Naine, Chr. Marschall, Reymond, Raaslaub, Dr. Räß, Frutiger, Horn.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Es wird beschloffen, die morgige Sitzung um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Rud. Schwarz.

Berichtigung.

Seite 55, erste Spalte, Zeile 22 von oben und Zeile 7 von unten lies Roffe ftatt Roffet.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 6. April 1892.

Morgens 8 Uhr.

Borfigender: Präsident Rarl Schmid

Der Ramensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend find 98, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Biedermann, Brand (Tavannes), Choulat, v. Grünigen, Haldimann, Hennemann, Hiltbrunner, Howald, Kloßner, Marthaler, Meher (Biel), Moschard, Kenfer, Scheidegger, Scherz, Steffen (Madiswyl), Steinshauer, Sterchi, Stoller, Boisin, v. Wattenwyl (Uttigen), Byro; ohne Entschuldigung abwesend find: die Berren v. Allmen, Anken, Arm, Beguelin, Beutler, Dr. Boechat, Boillat, Bog, Bourquin, Buchmüller, Clemençon, Dubach, Eggimann (Hasle), Elfäßer, Fahrny, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Ghgar (Kirchberg), Ghgar (Bleienbach), Hari (Abelboden), Hari (Reichenbach), Haufer (Gurnigel), Haufer (Weißen= burg), Hegi, Heß, Hofer (Oberönz), Hutlet (Ottgenburg), Hegi, Heß, Hofer (Oberönz), Hoftettler, Houriet, Hubacher, Jäggi, Jenzer, Jseli, Kaiser, Krenger, Kunz, Linder, Mägli, Marchand (Kenan), Mathey, Messer (Biel), Minder, Moser (Henan), Mathey, Müller (Tramlingen), Péteut, Kätz, Kieder, Kobert, Komp, Koth, Nöthlisberger, Dr. Schenk, Schlatter, Schmalz, Schnee= berger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Sommer, Stämpfli (Bern), Stegmann, b. Steiger, Steiner, Thönen, Tschanz, Wälchli, Walther (Oberburg), Wermeille, Wermuth, Wyß, Behnder, Zingg (Ins), Zingg (Buswhl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß es den Präsidenten der verschiedenen Kommissionen nicht möglich gewesen sei, die auf der Traktandenliste stehenden Detrete und Gesetze durch die Kommissionen vorberathen zu lassen, sodaß diese Traktanden auf die nächste Session verschoben werden müssen.

Da Herr Großrath Bühlmann die Wahl in die Kommission zur Borberathung des Bollziehungsdekrets zum Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergezlassen und Aufenthalter ablehnt, hat das Büreau dewselben in seiner Eigenschaft als Mitglied ersetz durch Herrn Großrath Burkhalter. Als Präsident wurde herr Großrath Folissaint bezeichnet.

Präsibent. Es ist Ihnen bekannt, daß ich in der letzten Session am Schluß der letzten Sitzung Contre-Uppell machen ließ. Ich war nach § 11 des Reglements dazu besugt und mußte zu dieser Maßregel greisen, da sonst das Föhndekret, das absolut erledigt werden mußte, nicht mehr hätte behandelt werden können. Auf gestellte Anfrage mache ich nun darauf ausmerksam, daß die beim Contre-Appell nicht mehr anwesenden Mitglieder nur des Taggeldes verlustig gehen; die Reiseentschädigung dagegen wird ausbezahlt.

Cagesordnung:

Ban eines Amthauses in Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Erstellung eines Amthauses in Meiringen, als Anbau an das Gefangenschaftsgebäude, einen Kredit von Fr. 25,000 aus Kubrif X D zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für den Amtsbezirk Oberhasli besteht bekanntlich tein Umtsgebäude und es waren bisher die verschiedenen Umtslokalitäten in Privatwohnungen untergebracht. Nachdem nun auläßlich des großen Brandes vom 25. Oftober abhin auch die Gebäude gerftort wurden, in denen fich die Amtslokalitäten befanden, ift die Frage ber Erstellung eines eigenen Amtsgebäudes neuerdings ventilirt worden. Man fand, es fei die Erstellung eines eigenen Umtsgebäudes fehr zweckmäßig, einerseits um die verschiedenen Lokalitäten zu centralifiren und anderseits um in Zukunft gegen Feuerschaden möglichft gesichert zu fein. Der Regierungsrath mar einverftanben, daß man möglichst bald an den Bau eines neuen Amthauses schreite. Bereits im Jahre 1885, als ber Bau eines Gefangen= schaftsgebäudes beschlossen wurde, wurde in Aussicht genommen, später einen Anbau zu erftellen und es wurden die Korridore und Stockwerke bereits entsprechend eingerichtet. Das Projekt fieht nun einen Anbau auf der westlichen Seite des Gefangenschaftsgebäudes vor, mit folgenden Lokalitäten: im Erdgeschop das Regierungs= statthalteramt, ein Wartzimmer und die Amtsschreiberei, im ersten Stock das Betreibungs= und Konkursamt, ein Kabinet für das Richteramt und ein Audienzzimmer. Die im Gefangenschaftsgebäude untergebrachten Archive liegen unmittelbar neben ben projektirten Bureaux. Im

Jahre 1882 wurden die Baukosten auf Fr. 21,000 veran= schlagt. Seither find die Preise wesentlich geftiegen und wir haben darum den Devis auf Fr. 23,500 erhöht. Die Bezirksbeamten, welchen ich das Projekt unterbreitete, machten an demfelben verschiedene Aussehungen. Sie verlangen Vergrößerung der Archive, Erftellung eines Badzimmers zur Reinigung der Gefangenen, Errichtung einer unterirdischen Belle für Tobsüchtige, Borrichtungen zur Buführung bes elektrischen Lichts, Bau bes Amthauses im Dorfe auf einem gut zugänglichen Plate, Berbreite-rung der Korridore. Ich bemerte zu diefen etwas fonder= bar klingenden Forderungen, daß die Forderung der Ber= größerung der Archive eine ganz vernünftige ist und es kann derfelben dadurch entsprochen werden, daß man das neue Amthaus unterkellert. Was das Badzimmer betrifft, so weiß ich nicht, ob die oberländischen Arrestanten weniger sauber sind, als diejenigen in andern Bezirken. Ich bezweifle das; in andern Amtsbezirken aber hat man teine Badzimmer. Dasfelbe gilt von der Belle für Tobsüchtige. Für solche haben wir unsere Frrenanstalten. Bas die Zuleitung des elektrischen Lichts betrifft, so wird fich das leicht machen. Die wichtigfte Forderung ift jeden= falls, daß das Amthaus im Dorfe felbst auf einem dem Bublikum bequem zugänglichen Plate erstellt werde und man schickt mir soeben vom Direktionsbureau eine eben eingegangene bezügliche längere Betition. Ich bemerke bagegen, daß für uns die Fenersicherheit das Wichtigste ift; wird das Amthaus etwas abseits vom Dorfe plazirt, so ift es in diefer Beziehung völlig gesichert. Ferner fällt die finanzielle Seite wesentlich in's Gewicht. Wollen Sie das Gebäude unabhängig erstellen, so kostet es min= destens Fr. 15,000 mehr. Für die Unterkellerung haben wir den Devis um Fr. 1500 erhöht, sodaß fich die Gefammt= toften auf Fr. 25,000 belaufen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, das Projekt zu genehmigen und für die Ausführung des Anbaues einen Kredit von Fr. 25,000 aus Rubrik X D zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Ueber die Nothwendigkeit dieses Baues werden kaum Zweisel bestehen. Bis jetzt waren die verschiedenen Amtsbüreaux in Privathäusern untergebracht, welche größtentheils verbrannt sind. Es müssen daher neue Räumlichkeiten geschaffen werden und da bereits im Jahre 1885 beim Bau eines Gesangenschaftsgebäudes auf eine allfällige Erweiterung zu einem förmlichen Amtssitz Nücksicht genommen wurde, so sah sich die Baubirektion veranlaßt, einen eigenen Neubau in Aussicht zu nehmen, und die Staatswirthschaftskommission ist damit einverstanden.

Die geäußerten Bedenken, das neue Amthaus komme zu weit vom Dorfe weg, kann die Staatswirthschaftsskommission nicht theilen. Es ist richtig, daß eine gewisse Entfernung vorhanden ist. Allein wir glauben, die sinanziellen Berhältnisse seien derart, daß man auf die Petition um Berlegung in's Dorf nicht eintreten kann. Wenn man die Verhältnisse in andern Amtssissen berücssichtigt, wo die betreffenden Lokalitäten noch weiter von der Ortschaft entfernt sind — ich erinnere an Schwarzensburg, Trachselwald, Wimmis zc. — so kann die geringe Entsernung in Meiringen nicht in Betracht kommen. Anderseits fällt die sinanzielle Seite bedeutend in's Gewicht. Ein vollständiger Neubau würde, wie der Herr Baudirektor bereits erwähnte, Fr. 15,000 mehr kosten als

ein Anbau an das Gefangenschaftsgebäude. Dazu kommt, daß der Staat das für einen Anbau nöthige Areal bereits besitzt. Würde das Gebäude im Dorf erstellt, so müßte ein Bauplatz gekauft werden, und welche Preise man verlangt, haben Sie gestern gehört; der Gemeinderathschätzt das Land auf Fr. 7—10 per m². Angesichts der sinanziellen Lage, in welcher wir uns besinden, halten wir daher dafür, es würde sich nicht rechtsertigen, dem Gesuche zu entsprechen, sondern es sei Pslicht des Staates, da zu bauen, wo es am billigsten geschehen kann. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Dinkelmann, Baudirektor. Ich habe nun die Betition rasch gelesen. Diefelbe ift eingereicht von den Gemeinden Innertkirchen, Gabmen, Guttannen, Scheid= wald und Meiringen und unterftütt durch eine Anzahl Unterschriften, worunter diejenigen der herren Großrathe Rägeli, Michel, Reiger und Bircher. In dem Gefuche wird ausgeführt, der Große Rath möchte, in Abanderung des Beschlusses vom 28. Mai 1885, erkennen, das Amt= haus set im Dorfe Meiringen zu erstellen. Es wird be-merkt, wenn im Jahre 1885 der Platz in der Pfrundmatte als am zweckmäßigsten bezeichnet wurde, dies in erster Linie dem Umstand zuzuschreiben sei, daß damals im Dorfe selbst zu angemessenn Gedingen kein geeigneter Plat erhältlich war. Infolge des Brandes sei nun das Terrain frei geworden und der Staat könne sich leicht einen Plat verschaffen. Weiter wird gesagt: "Man kann uns entgegnen, daß auch an andern Orten" die Amts= lokalitäten nicht inmitten der Ortschaften plazirt seien. Siebei muß aber nicht außer Acht gelaffen werden, daß wohl an allen diesen Orten bereits in frühern Jahr= hunderten erstellte Gebäulichkeiten vorhanden find, Schlöffer und dergleichen. Sollten aber derzeit dort Amthäuser erstellt werden, so würde man sie unzweifelhaft in und nicht außerhalb die Ortschaft verlegen." Auch mit Rück-sicht auf die Feuersgefahr könne die Plazirung in der Pfrundmatte nicht empfohlen werden, indem bei einem Föhnsturm die Kirche, das Pfrundhaus zc. verbrennen könnten, in welchem Falle das nahe Amthaus dann auch gefährbet wäre. Was die finanzielle Seite betrifft, fo finden die Betenten, daß dem Staat nicht viel mehr Kosten erwachsen werden; zudem genüge ja das Gefangen= schaftsgebäude nicht, sondern sei viel zu klein.

Borerst bemerke ich, daß, wenn es den Herren Petenten ernst war, sie Zeit genug gehabt hätten, ihr Gesuch früher einzureichen und nicht erst am letzten Tag der Großrathssesson. Auf die einzelnen Punkte eingehend, muß ich betonen, daß für den Staat entschieden bedeutend mehr Kosten erwachsen. Der Staat müßte einen Platz kaufen und wie hoch ein solcher zu stehen käme, können Sie sich nach den gestern angeführten Zahlen leicht vorstellen. Ferner habe ich bereits angeführt, daß ein vollständiger Neubau mindestens Fr. 15,000 mehr kosten würde. Was die Feuersgefahr betrifft, so bin ich nicht der gleichen Meinung, wie die Petenten, sondern bin überzeugt, daß das von der Kirche ziemlich entsernte Amthaus bei einem Brande nicht so rasch ein Raub der Flammen werden wird. Wenn als wichtiges Motiv die Entsernung vom Dorfe angeführt wird, so möchte ich doch fragen, ob das eine Entsernung ist. Bon der Mitte des Dorfes bis zum Gesangenschaftsgebäude sind es 300 Meter. Gehen Sie in andere Amtsbezirke: überall beträgt die

Entfernung vom Bahnhof bis zum Amthaus das Doppelte bis Bierfache. 300 Meter sind gewiß keine Distanz und namentlich nicht für Oberländer, die an's Gehen gewöhnt sind. Sodann ist es auch nicht nöthig, das Amthaus, wo die Beamten des Staates arbeiten, mitten in die Wirthschaften hineinzustellen (Heiterkeit). Ich muß daher des Bestimmtesten dagegen protestiren, daß die in dieser Petition angeführten Gründe stichhaltig seien.

Der Untrag des Regierungsraths wird ftillschweigend zum Beschluß erhoben.

Erweiterung der Waldau.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion für Umbauten behufs Erweiterung der Waldau einen Kredit von Fr. 215,600 zu bewilligen und den Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, ob diese Summe nicht aus dem Fonds für Erweiterung der Frrenpslege bestritten werden könne.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In einem einläglichen gedruckten Bor-trage, der Ihnen vor ungefähr einem Jahre übermittelt wurde, habe ich unter dem Titel "Geschichtlicher Ruckblick" die gesammten Vorgänge auf dem Gebiete der Erweiterung der Frrenpflege bargestellt. Es ift daher nicht nöthig, heute wieder darauf zurückzukommen: Ich will nur die Grundfäte wiederholen, welche Sie feinerzeit acceptirt haben. Diefelben gehen dahin, es folle 1. die gegenwärtige Frrenanstalt in der Waldau durch die Ge= bäude des äußern Arankenhauses so erweitert werden, daß fie in Bukunft 400 Kranke zu faffen vermag, 2. zur Aufnahme Unheilbarer eine Pflegeanstalt für wenigstens 260 Bfleglinge errichtet und 3. in Münfingen eine neue Frrenanstalt zur Aufnahme von 500 Geiftestranten errichtet werden. Letztes Jahr haben Sie zunächst den dritten Bunkt behandelt. Die Arbeiten find bereits im vollen Gange und es werden schon im Laufe dieses Jahres bedeutende Bauten zur Ausführung gelangen. Heute habe ich nun die Ehre, Ihnen über die Erweiterung

der Waldau Bericht zu erstatten. Bereits im Juni 1885 erhielt die Baudirektion den Auftrag, ein Projekt für die Erweiterung der Waldau auszuarbeiten. Es ift das auch geschehen und es belief sich der bezügliche Devis auf ungefähr Fr. 130,000. Nachher trat aber die Frage der Erwerbung der Gebäu= lichkeiten des äußern Krankenhauses hinzu und es wurden von der Auffichtskommission und der Direktion der Waldau immer neue Programmbestimmungen aufgestellt. Man suchte denselben gerecht zu werden; es wurden verschiedene Projekte ausgearbeitet, allein immer wurden an denselben Aussetzungen gemacht. Dazu kam, daß Herr Direktor Schärer erkrankte und sich nicht mehr so intensiv mit der Sache beschäftigen konnte. So verzögerte fich die Angelegenheit bis anfangs des verfloffenen Jahres. Unterdeffen find, wie Sie wiffen, die Bebaulichkeiten des auferen Krantenhauses vom Staate erworben worden. Im März 1891 stellte die Aufsichtstommission der Waldau ein

bestimmtes Programm über die vorzunehmenden Bauten auf, dessen Forderungen sehr weitgehende sind und wonach die sämmtlichen Gebäude des äußern Krankenhauses zu bestimmter Verwendung gelangen sollten. Die Baudirektion wußte nichts besseres zu thun, als alle Forderungen möglichst zu berücksichtigen und stellte ein Projekt auf, dessen Devis sich auf Fr. 469,700 belief. Ich sand, bei der gegenwärtigen Finanzlage könne man dieses Projekt unmöglich vor den Großen Rath bringen und übermittelte das Projekt in diesem Sinne der Aufsichtskommission. Dieselbe sah dies auch ein und nahm theilweise Abstriche vor. Der Regierungsrath nahm seinerseits ebenfalls noch Abstriche vor, und so liegt Ihnen heute ein Projekt vor, dessen Kosten sich immer noch auf die ansehnliche Summe von Fr. 215,600 bezissern.

In Bezug auf die einzelnen Umbauten ift folgendes

ju bemerten.

Das fogenannte Kurhaus foll zu Spengler= und Schlosserwerkstätten und Wohnungen des Dienstpersonals eingerichtet werden. Die Kosten für den Umbau belaufen fich auf Fr. 13,300. Ferner ist es durchaus nothwendig, die gegenwärtig in der Männerabtheilung der Unruhigen befindliche Schlofferwerkstätte zu verlegen. Zur Aufnahme derfelben eignet sich sehr gut das ehemalige Leichen= und Waschhaus des äußern Krankenhauses. In demselben würde ferner eine Fleischkammer, ein Schlachtlokal und ein Vorrathsraum für Fleisch eingerichtet. Die Kosten bieses Umbaues beziffern sich auf Fr. 13,500. Auch in der Weiberabtheilung der unruhigen Kranken besteht ein Mißstand, indem nämlich mitten in diefer Zellenabtheilung fich die Sezirlokalitäten befinden. Daß diese nicht dahin paffen, werden Sie leicht einsehen. Eine Berlegung der= felben kann nun leicht stattfinden, indem man das ehe= malige Küherstöcklein dazu verwendet. Man wird dort eine Sezirhalle, eine Leichenhalle und eine Vorhalle ein= richten und die nutlosen Anbauten entfernen. Koften Fr. 6500. Am Berwalterhaus find nur unwesentliche Aenderungen vorzunehmen. Namentlich die Abtritte befinden fich in einem gang bedenklichen Buftand; ferner muß ein unschöner Anban abgebrochen werden, und fo läßt fich dieses Gebäude mit verhältnißmäßig geringen Kosten (Fr. 7500) für etwa 10 bis 12 ruhige Kranke einrichten. Das sogenannte Borfteher= und Doktorhaus wird in Zukunft als Wohnung des Verwalters dienen. Die Ent= fernung des Berwalters aus dem eigentlichen Anstalts= gebäude ist deshalb zweckmäßig, weil man bann dort ein Konferenzzimmer, ein Wartzimmer und ein Büreau ein= richten kann, Lokalitäten, die bis jest fehlten, die aber abfolut nothwendig find. Die allgemeine Instandstellung des Vorsteherhauses, der Ausbruch einiger blinder Fenster, die beffere Beleuchtung der Aborte ac. koftet Fr. 2800. Der kostspieligste Umbau ist derjenige des Pfründerhauses. Dasselbe wird für paralytische Kranke männlichen Ge= schlechts eingerichtet und es werden hier die Anforderungen, welche für Münfingen gestellt wurden, ebenfalls berückfichtigt werden. Das Haus ift sehr unpraktisch eingerichtet, namentlich die Plazirung der Gange ift eine fehr unprattische. Im ganzen werden in dem Pfründerhaus 43 Betten untergebracht und es wird der Schlafraum für den einzelnen Patienten noch ziemlich reichlich bemeffen werden können. Die Koften belaufen fich auf die ziemlich hohe Summe von Fr. 86,000. Weitere Umbauten waren noch in verschiedenen andern Gebäulichkeiten vorgesehen gewesen, fo im Mösligut und im Haus am Kreuzweg; diefelben

werden Ihnen indeffen heute nicht vorgelegt. Wichtig find nun die Umbauten im Anstaltsgebäude selbst. Das dortige Zellenquartier ist sicher eines der traurigsten in ganz Europa. Man hat das Gefühl, man befinde fich an einem Orte für Lebendigbegrabene. Die Zelle besteht aus einem kurzen, schmalen, sehr hohen Gang; das Licht kommt von oben. Ich kann mir nichts Traurigeres vorftellen as eine solche Zelle und bin überzeugt, daß, wenn man einen Bernünftigen dort unterbrächte, er binnen wenigen Monaten mahnfinnig werden mußte. Es ift darum absolut nöthig, hier eine Aenderung vorzunehmen, und da an diese Zellen ein Korridor mit Fenstern an= stößt, so kann man leicht durch Ausbrechen einer Wand die Bellen um die Breite des Korridors vergrößern und denfelben direktes Tageslicht zuführen. Es gelang nämlich in neuerer Zeit, Fenster zu konstruiren, die auch der stärkste Mann nicht einschlagen kann. Ich möchte fehr, daß diefer Zellenumbau bewilligt würde, obschon er sich auf die ziemlich hohe Summe von Fr. 41,000 beläuft. Die Auffichtskommiffion hatte es gerne gesehen, wenn an den Bellenbau noch Anbauten mit Zellen für wenigstens acht Unruhige jeder Abtheilung angefügt worden wären. Solche Anbauten würden aber auf mindeftens Fr. 64,000 zu stehen kommen und wir glauben daher, man folle vorläufig davon Umgang nehmen und abwarten, wie fich die Berhältnisse nach Erstellung der Unstalt in Münfingen und der Einrichtung von Bellelah gestalten werden. Nachdem die Schlosserwerkstätte aus der Männerabtheilung und das Sezirlokal aus der Weiberabtheilung entfernt ift, kann man dort mit verhältnißmäßig geringen Kosten (Fr. 16,000) je vier Zellen einrichten, um die alfo die Waldau so wie so vergrößert wird. Endlich ift auch eine Vergrößerung der Tagesräume für die unruhigen Kranken durchaus geboten, um so mehr als ja mehr Patienten in der Waldau untergebracht werden sollen. Die Kosten für diesen Umbau sind auf Fr. 29,000 veranschlagt.

Der Regierungsrath beantragt also folgende Um=

bauten:

Einrichtung eines Zellenquartiers in der Waldau 16,000 Umbau der bestehenden Zellen . 41,000 Erweiterung der Tagesräume für Unruhige 29,000 Einrichtung des Kurhauses 13,300 ehemaligen Leichen= und Waschhauses 13,500 Ginrichtung bes Rüherftockleins . 6,500 Verwalterhaufes 7,500 Vorsteher= und Doktor= hauses . 2.800 Umbau des Pfründerhauses . 86,000 Zusammen 215,600 Weggelaffen werden vorläufig: 64,000 24,000 19,000 103,400

Stallbau und Umbau der alten Scheune Der Regierungsrath beantragt Ihnen also, zur Vornahme von Umbauten zur Erweiterung der Waldau einen Kredit von Fr. 215,600 zu bewilligen. Es kann diese Summe entweder aus dem Aredit für Hochbauten oder aus dem Fonds für Erweiterung der Frrenpflege entnommen werden. Regierungsrath und Staatswirth= schaftskommiffion find der Ansicht, es konnen diese Um=

bauten gang gut aus dem Fonds für Erweiterung der Frrenpflege bestritten werden. In diesem Falle bleiben bann für fernere Sochbauten vom diesjährigen Rredit nach Abzug der Amortisation noch eirea Fr. 100,000 zur Berfügung übrig.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths

beftens zur Unnahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission. Ich will auf die Details der Vorlage nicht mehr eintreten. Ich erinnere nur daran, daß die ganze Vorlage nichts anderes ift als die Ausführung eines frühern Beschluffes des Großen Rathes, der bie Befigung bes äußern Rrantenhaufes behufs Erweiterung der Waldau ankaufte Es wurde nun ein Projekt für einen völligen Umbau des äußern Krankenhauses und eine gleichzeitige Erweiterung der Waldau ausgearbeitet, deffen Koften fich auf nicht weniger als Fr. 469,700 belaufen würden. Man glaubt nun, mit Rudficht auf die enorme Belaftung unseres Hochbautenkredits solle man für einmal sich auf das absolut Nöthige beschränken. Es wurden deshalb eine ganze Reihe von Arbeiten weggelaffen und fo der erforderliche Kredit reduzirt auf Fr. 215,600. Durch die Umbauten wird für etwa 60 Betten Raum geschaffen, eine immerhin beträchtliche Bermehrung der Bettenzahl, welche ermöglichen wird, dem beständigen Raummangel einigermaßen abzuhelfen. Die Staatswirthschaftstom= miffion halt dafür, die vorgesehenen Arbeiten seien alle ber Sache entsprechend. Die größten Boften betreffen ben Umbau des Pfründerhaufes und der Tobzellen. Die absolute Nothwendigkeit eines Umbaues der letztern ift Ihnen bereits vom herrn Baudirektor auseinandergefet worden. Dieselben find so eingerichtet, daß den armen Kranken die Nahrung von oben herab von einer Gallerie aus verabreicht wird, was diese Zellen noch mehr als eigentliche Berließe erscheinen läßt.

Ohne weitläufiger zu sein, erklärt die Staatswirth= schaftskommission, daß sie mit der Borlage der Regierung einverstanden ift und den Aredit von Fr. 215,600 zu bewilligen beantragt. Dabei sind wir überzeugt, daß auch der Scheunenbau, veranschlagt zu Fr. 43,700, bald wird

in Angriff genommen werden muffen.

Die Staatswirthschaftskommiffion fragte sich einzig, ob diese Summe von Fr. 215,600, die durchaus den Zwecken des Frrenfonds dient, diesem Fonds entnommen werden dürfe. Die Staatswirthschaftskommission sah fich zu diefer Frage um so mehr veranlaßt, weil die Lage bes Hochbautredits auch eine sehr mißliche ift. Die Neberschreitung im Jahre 1891 beträgt nicht weniger als Fr. 589,593, worin freilich die Amortisation von Fr. 150,000 inbegriffen ist. Im laufenden Jahre sind bereits bewilligt Fr. 12,460, sodaß nach Abzug der Amortisation von Fr. 150,000 noch Fr. 237,540 verfüg-bar bleiben. Nun liegen aber Geschäfte vor, die wir zum Theil bereits behandelt haben oder noch zu behandeln haben werden, welche eine Summe von nicht weniger áls Fr. 300,000 erfordern, sodaß wix also schon jest eine bedeutende Ueberschreitung hatten und für die übrigen 3/4 Jahre kein Rappen mehr verfügbar wäre. Angesichts dieser Zahlen hat sich die Staatswirthschaftskommission gefragt, ob es nicht zweckmäßig ware, die Summe von Fr. 215,600 dem speziellen Frrenfonds zu entnehmen. Wir waren zwar auch der Meinung, es werde biefer Fonds wahrscheinlich für alle Kosten des Neubaus in

43,700

Münfingen nicht genügen, indem namentlich die innere Einrichtung, die Beschaffung des Inventars, noch große Summen verschlingen wird. Immerhin hat uns die Baudirektion mitgetheilt, daß nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden konne, es lassen fich auf bem Devis ziemliche Erfparniffe erzielen. Es murben für circa 1 Million Arbeiten vergeben und hierauf circa Fr. 50,000 erspart. Es hat uns das mitbestimmt, den Regierungsrath zu ersuchen, zu prüfen, ob nicht diese Fr. 215,600 aus dem Frrenfonds bestritten werden könnten. Der Antrag des Regierungsraths geht nun dahin, den Kredit von Fr. 215,600 zu bewilligen und gleichzeitig ben Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, ob derselbe nicht aus dem Fonds für Erweiterung ber Frrenpflege bestritten werden könne. Die Staats= wirthschaftskommission ift damit einverstanden und em= pfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Angenommen.

Nenbau der kantonalen Sufbeschlagiehranstalt in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion behufs Neubau der kantonalen Hufbeschlaglehranstalt in Bern außer der Brandentschädigung von Fr. 20,900 einen Kredit von Fr. 77,100 aus Rubrik X D zu bewilligen.

Dinkelmann, Baubirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben im November 1890 den Reubau der Thierarzneischule beschlossen und den hiefür nöthigen Kredit bewilligt. Bei diesem Anlaß wurde darauf ausmerksam gemacht, daß die Pläne für den Bau eines Schmiedegebäudes nicht ausreichen. Es wurden dann verschiedene andere Projekte, im ganzen 5, ausgearbeitet und es ist nun ein Entscheid dringend nöthig, indem dieses Frühjahr mit dem Bau der Stallungen begonnen werden soll und diese das bestehende Schmiedegebäude durchschneiden. Es müßte daher, wenn Sie nicht einen Neudau beschließen, ein provisorisches Schmiedegebäude erstellt werden, das auch ziemlich kostspielig wäre.

Bei Behandlung dieses Geschäftes muß man sich vor allem klar machen, daß die Bedüssnisse der Thierarzneisschule nur eine ganz bescheidene Schmiede verlangen, eine Schmiede mit höchstens zwei Feuern und Platz für etwa 6 Pferde. Eine solche Schmiede würde nur etwa Fr. 26,000 kosten. Nun haben wir aber noch ein anderes Institut, das hier hauptsächlich in Betracht kommt; das ist die kantonale Hufbeschlaglehranstalt und es ist richtiger, heute vom Neubau der Hufbeschlaglehranstalt zu sprechen statt vom Neubau des Schmiedegebäudes. Die kantonale Hufbeschlaglehranstalt wurde im Interesse der Pferdezucht und der Landwirthschaft errichtet und ist darum als besondere gewerbliche Vildungsanstalt zu betrachten. Sie ist denn auch von der Thierarzneischule vollständig getrennt und steht unter der Direktion des Innern, während die Thierarzneischule unter der Erziehungsdirektion steht. Das Bedürfniß nach einer Hufbeschlaglehranstalt ist in allen landwirthschaftlichen Kreisen vorhanden und je besser

diese Anstalt ift, desto mehr werden Krankheiten der Pferde vermieden werden fonnen. Bemäß regierungs= räthlicher Berordnung vom 2. Oftober 1889 wurden gegenwärtig jährlich zwei Hufbeschlaglehrkurse von je vierwöchiger Daner abgehalten. Diefelben sollen nun auf Verlangen des eidg. Landwirthschaftsdepartements, das die Salfte der Roften übernimmt, auf 6 Wochen verlängert werden und ferner fteht in Ausficht, daß ein dritter Kurs, nämlich derjenige der Juraffier, ebenfalls nach Bern verlegt wird, sodaß per Jahr 18 Wochen durch diese Rurse in Unspruch genommen würden. Wir können nun zwei Fliegen auf einen Schlag fchlagen und ein Gebäude erftellen, das den Bedürfniffen der Thier= arzneischule genügt und gleichzeitig als kantonale Suf= beschlaglehranstalt gelten kann. Die Räumlichkeiten, beschlaglehranftalt gelten kann. Die Räumlichkeiten, welche nach dem Gutachten der Auffichtskommission und bes Professorenkollegiums für eine folche Anstalt nöthig find, find folgende: Lotale für Gifenvorrathe, ein Raum für Rohlenvorräthe, eine Schmiede mit Centralheizung und 5 Feuern, eine Befchlagbrude für 7 Pferde, zwei Schlafzimmer für Gefellen, ein Bureau für den Schmied= meifter, ein Borfaal, ein Zimmer für Sammlungen, ein Schlaffaal für 20 Kurstheilnehmer, ein Schlafzimmer für Uffiftenten, eine Wohnung für den Schmiedmeifter ac. Man hat nun anfänglich gefunden, man follte von diefen Lokalitäten einige weglaffen konnen. Die Aufsichtstommiffion hat aber in einem fehr einläglichen Bericht die Nothwendigkeit aller diefer Lokalitäten dargethan und ich will nur einzelne berfelben herausgreifen.

Wenn Sie g. B. fragen, weshalb für die Rurstheil= nehmer ein besonderer Hörsaal erstellt werden musse, ob nicht die Hörsäle der Thierarzneischule benutzt werden könnten, fo ift zu bemerken, daß diefe Borfale knapp bemeffen find und nur während der Ferien frei wären, während fie jährlich für die Dauer von mindestens 18 Wochen mußten benutt werden können. Ferner erfordern die ziemlich großen Sammlungen von hufeisen, anatomischen Präparaten und Tabellen 2c. ein eigenes Lokal. Was den Schlaffaal betrifft, jo ist zu bemerken, daß die Kurs-schmiede bisher jeweilen in der Kaserne untergebracht wurden. Es tam aber fortwährend zu Differenzen, indem Die Schmiede, junge Leute, die vielleicht noch nicht an die militärische Disciplin gewöhnt find, mit den Soldaten nicht austamen, sodaß der Kriegskommissär und der Blattommandant erklärten, fie werden diese Leute nicht mehr aufnehmen. Gine Unterbringung in der Stadt wäre aber höchst unzweckmäßig und nicht zu empfehlen. Bringt man aber die Kursschmiede in der Husbeschlaganstalt felbst unter, so ist damit gleichzeitig auch die Erstellung einer Wohnung für den Schmiedmeister bedingt, weil die Leute gehörig beaufsichtigt werden muffen. Dabei ift zu bemerken, daß diese Wohnung den Staat circa Fr. 20,000 kosten und daß dafür ein Zins von Fr. 1000 im Minimum erhältlich sein wird. Diese Fr. 20,000 werden sich also gang gut verzinsen. Der ganze Bau ift einfach gehalten und die Kosten waren ursprünglich auf Fr. 106,000 veranschlagt. Nach den bei der Ausschreibung anderer Bauten gemachten Erfahrungen kann diese Summe etwas reduzirt werden und es wurde der Devis dem= gemäß auf Fr. 98,000 festgesett. Es erscheint diese Summe auf den ersten Blick ziemlich hoch; allein Sie wollen bedenken, daß wir damit eine Anstalt erhalten-, welche gleichzeitig in vorzüglicher Weise den Bedürfnissen der Thierarzneischule und der kantonalen

hufbeschlaglehranftalt dient. Dabei mache ich barauf aufmerksam, daß der Kanton Burich vor turgem für eine solche Anstalt allein Fr. 100,000 ausgesetzt hat. Ferner ift zu bemerten, daß sich der Schmiedmeifter bereit erklärt hat, für die Benutzung der Schmiede, wo auch Privat= pferde beschlagen werden können, einen Zins von Fr. 1000 zu bezahlen, mährend bis jett nichts bezahlt wurde. Ferner kostete bis jest die Unterbringung der Kurstheil= nehmer jeweilen mindestens Fr. 300, was mit dem Mieth= zins für die Wohnung des Schmiedmeisters und die Schmiede Fr. 2300 ausmacht, somit einer Berzinfung der Baukosten von 21/2 % gleichkommt. Dazu ist letten Herbst noch ein weiterer günstiger Umstand gekommen, wenn man so sagen darf. Es ist nämlich ein Theil der Thierarzneischule abgebrannt und der Staat hat dafür eine Entschädigung von Fr. 20,900 erhalten. Diese Summe können wir als ein Geschenk betrachten; benn wir hatten für den Abbruch nahezu gleichviel bezahlen müssen, als das Material werth ist. Ziehen wir diese Fr. 20,900 von den Fr. 98,000 ab, so verbleibt eine Summe von Fr. 77,100, für die sich eine Verzinsung von circa 3% ergibt. Wir haben es also entschieden mit einer guten Kapitalanlage zu thun. Mit Rudficht auf diese Verhältnisse stellt der Regierungs=

Mit Kücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten beschließen, auf dem Areal der Thierarzneischule nach Maßgabe der vorliegenden Pläne eine kantonale Hibeschlaglehranstalt zu errichten, welche gleichzeitig den praktischen llebungen und Demonstrationen der Thierarzneischule dienen soll, Sie möchten ferner den Regierungsrath zur Ausführung ermächtigen und ihm außer der Brandentschädigung von Fr. 20,900 einen Kredit von Fr. 77,100 aus dem Kredit für neue

Hochbauten bewilligen.

Bühlmann, Berichterftatter ber Staatswirthschafts= tommiffion. Diefes Projekt ift ichon vor einiger Zeit der Staatswirthschaftskommission vorgelegen und fah eine Rostensumme von Fr. 106,000 vor. Die Staatswirth= schaftskommiffion fagte fich, diese Summe fei unbedingt ju hoch, und fie konnte es nicht mit ihrer Berpflichtung vereinbaren, eine solche Summe für eine Anstalt zu bewilligen, die als Bestandtheil der Thierarzneischule betrachtet werden muß, wobei die Baukosten mit den für den Neubau der Thierarzneischule bewilligten Fr. 446,000 Fr. 500,000 überschreiten, jodaß das Geschäft dem Volke hätte vorgelegt werden muffen. Seither wurde eine Reihe von neuen Projekten aufgestellt, die aber nicht befriedigten. Man fand damals hauptfächlich, es follte von der Erstellung eines Schlaffaales für die Rurstheil= nehmer und einer Wohnung für den Schmiedmeifter, sowie von der Erstellung eines Hörfaales Umgang genommen werden konnen. Es wurde dann ein neues Projekt ausgearbeitet, das nur eine Snmme von Fr. 25,000 erfordert hatte. Dagegen hat aber die Aufsichtskommission des bestimmtesten protestirt. Sie sagte, es sei durchaus unrichtig, die ganze Institution als einen Bestandtheil der Thierarzneischule zu bezeichnen; die beiden Unstalten seien vielmehr etwas Getrenntes, und es diene die Suf= beschlaglehranstalt nur zum kleinern Theil den Zwecken der Thierarzneischule, Hauptsache sei die Hufbeschlaglehranstalt, ein Institut, das der Direktion des Innern unterstellt sei, während die Thierarzneischule unter der Erziehungs= direktion ftehe. Gin Sorfaal fei unter allen Umständen nöthig, weil die Hörfäle der Thierarzneischule anderweitig

in Anspruch genommen werden muffen. Ebenfo fei eine Wohnung für den Schmiedmeister nothig, damit er über die Kurstheilnehmer und das Material eine Aufsicht ausüben könne. Es wurde daher ein neues Projekt auß= gearbeitet, in welches die beanstandeten Räumlichkeiten wieder aufgenommen wurden und deffen Devis fich auf Fr. 98,000 stellt. Von diesen Fr. 98,000 gehen Fr. 20,900 Brandentschädigung ab, sodaß noch Fr. 77,100 zu bewilligen wären. Auch diese Summe wurde mit den Fr. 446,000 für die Thierarzneischule die Kompetenzsumme von Fr. 500,000 überschreiten. Wir haben uns aber nach eingehender Untersuchung des Verhältniffes gesagt, es könne inderthat nicht die ganze Summe der Thierarznei= schule zu Lasten geschrieben werden. Und nachdem für die Fr. 20,000 kostende Wohnung des Schmiedmeisters ein Zins von Fr. 1000 zugesichert ist, diese Fr. 20,000 also als eine gute Kapitalanlage betrachtet werden können, und der Schmiedmeister ferner für die Schmiede einen Zins von Fr. 1000 in Aussicht stellte, an Zinsen also Fr. 2000 flüffig werden, hat fich die Staatswirthschafts= kommission über die sinanziellen Bedenken hinweggesett. In Bezug auf die Nothwendigkeit der Errichtung eines Hufbeschlaggebäudes kann ein Zweifel nicht existiren. Die Thierarzneischule bedarf desfelben und unser landwirthschaftlicher Kanton wird die Sufbeschlagfurse, die so gut gewirkt haben, nicht fallen laffen wollen.

Die Staatswirthschaftskommission ist also nach Prüfung und Berücksichtigung aller Verhältnisse zur Ueberzeugung gekommen, es werde nichts anderes übrig bleiben, als dem Antrage des Regierungsrathes zuzustimmen, was ich Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission

empfehle.

Angenommen.

Ambau des Kantonsschulgebäudes in Pruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion für Umbauten und Reparaturen am Kantonsschulgebäude in Pruntrut einen Kredit von Fr. 22,800 aus Kubrik X D zu bewilligen unter der Bedingung, daß nach einer allfälligen Auflösung der Schule deren Bermögensfonds den analogen öffentlichen Schulzwecken und Schulanstalten von Pruntrut erhalten bleibe.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Kantonsschulgebäude in Pruntrut befinden sich zwei Staatsinstitute, nämlich die Kantonssschule und das Lehrerseminar. Mit diesem Gebäude hat es seine eigene Bewandtniß. Lange war die Eigenthumssfrage zwischen Staat und Gemeinde streitig und gab mehrmals in den Behörden, auch im Großen Rathe, Anlaß zu lebhaften Erörterungen. Früher wurde die Kantonssschule aus einem ihr gehörenden Fonds unterhalten. Im Jahre 1882 sprach sich Herr Staatsschreiber v. Stürler in einem Gutachten dahin aus, das Gebäude gehöre nicht dem Staat, sondern der Einwohnergemeinde. Trozdem beschloß der Regierungsrath, es sei der künftige Unterhalt vom Staate zu übernehmen, weil sonst des Gebäude

verlottert und zusammengefallen wäre. Die Baudirektion besorgte seither den Unterhalt in möglichst bescheidener Weise. Gegenwärtig nun ift das Gebäude außerordentlich reparaturbedürftig. In ben Gängen und Sälen weisen die Boden große Löcher auf, die Sppsdecken find befett, die Fenster schließen nicht recht, an den Thüren befinden sich mittelalterliche Schlösser — kurz es sollte in Bezug auf eine Anzahl Dinge absolut etwas geschehen. Außerdem sollte auch die Zahl der Lokale vermehrt und namentlich sollten für die Heranbildung von Mittellehrern, wie fie in § 6 des Reglements vom Jahre 1887 vorgesehen ist, Räumlichkeiten verfügbar gemacht werden. Nun gehört zum Kantonsschulgebäude auch das alte Theater, das Ihnen durch die Wahlrekurse von Pruntrut, die mit ge= wiffer Regelmäßigkeit wiederkehren, wohl bekannt ift. Dieses Theater kann durch Einbau von zwei Stockwerken zweckmäßig zu Unterrichtslokalitäten verwendet werden. Diefe beiden Stockwerke, mit einer Höhe von 3,17 Meter, würden enthalten einen schönen Zeichnungsfaal mit fechs Fenstern, ein Kommissionszimmer, vier Lehrzimmer und eine Aula von 11,40/8,70 Meter. Ferner ist auch die Renovation der Aborte nothwendig. Ich habe noch nichts so gräßliches gesehen, wie diese Aborte. Sie sind aus Holz erstellt, es führen drei Tritte hinab und es ist da ein Zustand vorhanden, den ich nicht näher beschreiben will.

Die Kosten belausen sich auf Fr. 9000 für die Renovationsarbeiten und Fr. 13,800 für den Umbau des Theaters, zusammen Fr. 22,800, die Ihnen der Regierungsrath zu bewilligen beantragt. Mit Rücksicht auf das angedeutete, streitige Rechtsverhältniß hat der Regierungsrath an die Bewilligung dieses Kredits den Vorbehalt geknüpst, daß der für die Kantonsschule bestehende Vermögenssonds, bestehend in Liegenschaften, Kapitalien, Mobilien und Sammlungen, derselben als einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Stiftung verbleibe. Sie haben vorgestern der Kantonsschule die juristische Persönlichkeit ertheilt und es ist also diese Sache in Ordnung. Ich empsehle Ihnen den Antrag des Regierungszathes zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Angenommen.

Naturalisationen.

Bei 81 gültigen Stimmen (nöthige ²/s=Mehrheit: 52) werden die in Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Kathes von 1892 näher bezeichneten Personen in's bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt, nämlich:

- 1. Karl Ernst Schneiber, Wagnermeister in Bern, mit 72 Stimmen.
- 2. Georg Friedrich Reit, Mufikbirektor in Burgdorf, mit 71 Stimmen.
- 3. Paul Eugène Chappuis, Zifferblattmaler in Biel, mit 75 Stimmen.

- 4. Paul Bertinat, Koch in Bern, mit 74 Stimmen.
- 5. Jatob Stot, Schneidermeister in Pieterlen, mit 73 Stimmen.

Wahl von Staabsoffizieren.

Bei 83 Stimmenden werden ernannt:

a) Zum Infanteriemajor der Landwehr:

Herr Friedrich Luginbühl, geb. 1855, von Aeschi, in Langenthal, Bataillonsadjutant, mit 83 Stimmen.

b) Bu Landsturmmajoren:

1. Herr Gottlieb Aellen, geb. 1842, von und in Saanen, mit 81 Stimmen;

2. Herr Johann Brechbühl, geb. 1844, von Trubschachen, in Muri, mit 80 Stimmen.

Nachkreditbegehren für die Irrenauftalt Waldau.

Der Regierungsrath beantragt, für die Freenanstalt Waldau pro 1891 einen Nachtredit von Fr. 9689 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Rechnungsabschluß der Waldau er= gibt pro 1891 einen Ausgabenüberschuß von Fr. 9689, entstanden durch vermehrte Pfleglinge, Vertheuerung der Lebensmittel und insbesondere durch Vermehrung der Vorrathe. Man fand für gut, in einem gunftigen Momente mehr Kohlenvorräthe zu beschaffen, als gerade im Augen= blick nöthig gewesen wären, was vermehrte Ausgaben zur Folge hatte. Die Ueberschreitung läßt fich recht= fertigen und es fann prinzipiell nichts gegen dieselbe ein-gewendet werden. Der Regierungsrath beantragt daher, einen Nachtredit von Fr. 9689 zu bewilligen, immerhin auch hier mit der Bemerkung, es möchte der Verwaltung der Wunsch ausgesprochen werden, im Jahre 1892 mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage mit dem Büdget= fredit auszukommen zu suchen und zu vermeiden, daß ein Nachfredit nöthig wird.

Genehmigt.

Erhöhung der Besoldung des kantonalen Inspektors für **M**aß und Gewicht.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgendes

Detret betreffend Erhöhung der Befoldung des fantonalen Infpettors für Dag und Gewicht.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths, in Abanderung bes § 5, lit. b, letter Absatz, des Befoldungsdefrets III vom 1. April 1875,

beschließt:

1. Die Befoldung des fantonalen Inspektors für Maß und Gewicht wird auf Fr. 1000—1500 jährlich festgesetzt.
2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1892 in

Kraft.

(Unterschriften.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterftatter des Regierungsraths. Es besteht bekanntlich zur Beaufsichtigung des ganzen Maß- und Gewichtswesens im Kanton Bern die Stelle eines fantonalen Inspektors, dem die fämmtlichen Eichmeister und Faßfecker als Beamte auf diesem Gebiet unterftellt find, der die Bollziehung der eidgenöffischen und kantonalen Borschriften in dieser Materie zu beauffichtigen, den Behörden über gestellte Fragen sein Gutachten abzugeben und eine Prüfung wichtigerer Wagen und anderer Instrumente vorzunehmen hat. Nach dem Besoldungsbekret vom 1. April 1875 war die Besoldung dieses Inspektors auf Fr. 1000 per Jahr bestimmt, eine Besoldung, die damals genügte, umsomehr als der Inhaber der genannten Stelle bis vor zwei Jahren zugleich auch Berwalter der kantonalen Mufter= und Modellsammlung war und als solcher eine erklecklichere Besoldung genoß, sodaß er die Geschäfte des Inspektorats für Maß und Gewicht so etwas als Nebenfache mitlaufen laffen konnte. Diefes Berhältniß hat sich nun etwas geändert. Nach dem Tode des letzten Inspektors für Maß und Gewicht wurde die Muster= und Modellsammlung reorganisirt und ein eigentlicher Fach= mann als Direktor gewählt, der baneben keine andere Beschäftigung treiben foll. Als Inspektor für Mag und Gewicht murde ein spezieller Fachmann in diefer Branche gewählt und ich darf beifügen, daß fich die Wahl als eine sehr gute bewährt hat, indem die Vollziehung der gesetlichen Bestimmungen über Mag und Gewicht eine bedeutend bessere und genauere geworden ist. Es hat aber die Arbeit diefes Beamten im Verlaufe der Jahre so zugenommen, daß, wenn er fie recht erfüllen will, eine Befoldung von Fr. 1000 unmöglich als hinlänglich betrachtet werden kann. Während ihm früher die Faßfecker nicht unterstellt waren, ist dies nun der Fall; er hat also ein ziemlich zahlreicheres Personal zu beaufsichtigen als früher. Ueberdies haben, wie alle eidgenöffischen Vorschriften, auch diejenigen auf diesem Gebiet neue Arbeit gebracht, die irgendwie remunerirt werden muß. Der Regierungsrath beantragt daher, es fei durch ein neues furzes Defret das Defret vom Jahre 1875 dahin abzuändern, daß die Besoldung des kantonalen Inspektors für Maß und Gewicht auf Fr. 1000—1500 festgesetzt wird. Ich füge bei, daß der Große Rath bereits bei der Berathung des Budgets den Posten von Fr. 1500 genehmigt hat. Um aber die Sache formell in's Reine ju bringen, ift es nöthig, diefes Defret zu erlaffen.

Bühlmann, Berichterftatter der Staatswirthschafts= fommiffion. Die Staatswirthschaftstommiffion ift mit bem Detretsentwurf einverftanden.

Genehmigt.

Petition einer Anzahl Piehbescher vom Längenberg und Dunsberg in der Gemeinde Rentigen.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Eine Anzahl Biehbesiger vom Längenberg und Dunsberg in der Gemeinde Reutigen, die Herren Christian Moser und Konsorten, haben an den Großen Rath eine Petition gerichtet, dahingehend, es möchte ihnen an den Schaden, den fie infolge einer fehr bösartig auftretende Mnaul- und Klauenseucheepidemie im Jahr 1890 erlitten haben, aus der Biehentschädigungs=

taffe eine billige Entschädigung geleistet werden. Es ift Ihnen bekannt, daß die Organisation der Bieh= entschädigungskaffe durch ein Defret vom 12. April 1892, mit einigen partiellen Abanderungen von 1884 und 1889, geregelt ift. Nach diesem Dekret find für Verlufte infolge Maul= und Rlauenseuche keine Entschädigungen vorge= sehen, indem man fich fagte, es würde viel zu weit führen, wenn man folche Verlufte auch als entschädigungsberechtigt bezeichnen wollte, da es bekanntlich Jahre gibt, in welchen die Maul- und Klauenseuche eine sehr große Ausdehnung gewinnt. Die Epidemie nun, welche im Jahre 1890 am Längenberg und Dunsberg ausbrach, war von einer ganz merkwürdigen Urt. Während gewöhnlich bei der Maulund Klauenseuche unmittelbare Verlufte durch Fallen des Viehes nicht vorkommen, wohl aber indirekte Schädigungen dadurch, daß das Bieh oft für längere Zeit minderwerthig bleibt, weniger Milchertrag liefert 2c., trat die Seuche am Längenberg und Dunsberg fofort tödtlich auf. Im ganzen find 26 Stück Bieh gefallen und zwar so rasch, daß man folche, die am Morgen noch gesund waren, abends todt auf der Weide fand, oder solche, die am Abend noch gefund maren, am andern Morgen verendet waren. Anfänglich erkannte man nicht, um was es sich Man sprach bon Bergiftung, von irgend einer neu auftretenden Krankheit, bis fich dann schlieglich heraus= stellte, daß die gefallenen Thiere der Maul- und Klauen-feuche erlegen sind. Dieses ganz ausnahmsweise Auftreten hat nun die Biehbesiger veranlaßt, mit einem Gesuch um Entschädigung aus der Biehentschädigungskaffe ein= zukommen. Sie fagten fich, so gut wie wenn ein Stück Bieh infolge von Milz= oder Rauschbrand falle, sollte im vorliegenden Falle ebenfalls eine Entschädigung aus= gerichtet werden. Der Regierungsrath mußte das betreffende Gesuch abweisen, indem er, so sehr er es bedauerte, daß die betreffenden Biehbesitzer folche Berlufte erlitten haben, fand, er sei an das Dekret von 1882 gebunden und daher nicht kompetent, dem Gesuche zu entsprechen. Die Petenten haben nun einen andern Weg eingeschlagen; fie wenden sich an den Großen Rath, indem sie bafürshalten, derfelbe sei, da er das Dekret vom Jahre 1882 erlaffen hat, kompetent, fich von demfelben eine Ausnahme zu erlauben und den Betenten aus freien Studen eine Entschädigung zu verabfolgen. Das ist es auch, was der Regierungsrath, in theilweiser Entsprechung der Petition, beantragt. Es sind im ganzen, wie ich schon sagte, 26 Stück Bieh gefallen, angehörend 11 Besitzern, mit einer Gesammtschatzung von Fr. 10,875. Würde man eine Entschädigung ausrichten analog den Milzbrandställen — also je nach der Altersstufe einen niedrigeren oder höheren Betrag verabsolgen — so würde dieselber. 2850, also etwas mehr als einen Viertel der Schatzungs

fumme ausmachen. Da es fich um eine freiwillige Leiftung aus der Bieh= entschädigungskaffe handelt, so werden Sie zuerst fragen: Kann die Kasse eine solche Leistung vertragen? In dieser Beziehung kann ich Ihnen die beruhigende Mittheilung machen, daß dies der Fall ist. Die Viehentschädigungstasse hat auch im vergangenen Jahre wieder einen schönen Einnahmenüberschuß zu verzeichnen, indem fie mit Ent-schädigungen für Biehverlufte nicht besonders schwer belaftet wurde. Weiter werden Sie fragen: Ift es in den perfonlichen ökonomischen Verhältniffen der Viehbesiger begründet, daß man ihnen freiwillig einen Beistrag verabsolgt? Hierauf antwortet der Regierungkrath, es sei dies theilweise der Fall. Die petitionirenden Biehbesitzer gehören, mit Ausnahme von einem, der schwach bemittelten Klasse an; es sind kleinere Leute, Schuldenskraus der Schuldenschafte und Kanadische Beiter Beiter Beiter gehören. bäuerlein, welche etwa 2 oder 3 Stücke Vieh auf der Alp hatten und 1 bis 2 Stud bavon verloren. Ein Befiger bagegen ift ein burchaus wohlhabender Mann. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, den Petenten, mit Ausnahme dieses einen, deffen Vermögensverhältniffe durchaus schone find, indem er ein Vermögen von mindestens Fr. 150-160,000 besitzt, zu entsprechen und ihnen nach Maßgabe ber Entschädigungen für Milz= und Rauschbrandfälle einen Theil des erlittenen Schadens zu vergüten. Die gesammte Entschädigungssumme würde sich, nach Abzug von Fr. 800, die es dem erwähnten, wohlhabenden Petenten treffen würde, auf Fr. 2050 belaufen. Der Regierungsrath glaubt, Sie dürfen diese Entschädigung bewilligen, sowohl mit Ruckficht auf den Stand der Biehentschädigungskasse als den ganz außergewöhn= lichen Charafter der Seuche auf den betreffenden Alpen. Was die Kompetenzfrage betrifft, fo glaube ich, der Große Rath sei zur Bewilligung eines im Defret nicht vorge-sehenen Beitrages ebenso tompetent, als er schon zu verschiedenen malen die Beitrage der Biehentschädigungstaffe für Viehprämien erhöht hat, ohne daß im Detret folche höhere Beitrage vorgesehen find, und jedenfalls liegt die frei-willige Berabfolgung eines Beitrages an den von den Petenten erlittenen Schaden dem Zwecke der Biehents Summen für Bieh= und Pferdeprämien. Der Regierungs= rath empfiehlt Ihnen daher, Sie möchten dem Gesuche der Betenten theilweise entsprechen und denselben eine Entschädigung von Fr. 2050 aus ber Viehentschädigungs= taffe bewilligen.

Angenommen.

Der Prafident verliest folgende Bufchrift:

Bern, den 5. April 1892.

Un den Tit. Großen Rath.

Herr Präsident! Herren Großräthe!

In seiner Sitzung vom 17. März abhin hat der Berwaltungsrath der Emmenthalbahn den Unterzeichneten einstimmig als Direktor der Emmenthalbahn gewählt und ich habe mich nach reislicher Ueberlegung entschlossen, dieser Berufung Folge zu leisten und die Annahme der Wahl erklärt.

Mit Rücksicht hierauf sehe ich mich in der Lage, das Gesuch an Sie zu richten, Sie möchten mir die Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes auf Ende Juni laufenden

Jahres ertheilen.

Bei diesem Anlasse gestatte ich mir, für das Zutrauen und das Wohlwollen, das mir von Seite meiner geehrten Herren Kollegen im Regierungsrathe, sowie von den Mitzgliedern Ihrer hohen Behörde in reichem Maße entgegenzebracht worden ist, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung! Dinkelmann, Regierungsrath.

Der Regierungsrath stellt beim Großen Rathe den Antrag, er möchte dem Herrn Regierungsrath Dinkelmann die gewünschte Entlassung auf 30. Juni nächsthin in allen Ehren und unter wärmster Verdankung seiner außegezeichneten Dienste ertheilen.

Präsibent. Ich nehme an, der Große Rath werde Herrn Regierungsrath Dinkelmann die gewünschte Entlassung ertheilen und mit mir einverstanden sein, wenn ich mich dem Danke des Regierungsraths voll und ganz anschließe und Herrn Dinkelmann namens des Großen Rathes auch fernerhin das beste Wohlergehen wünsche. Er hat es sicher wohl verdient.

Einverstanden.

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Interlaken.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgendes

Expropriationsdefret:

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Interlaken zur Erwerbung desjenigen Terrains, welches die Anlage eines Trottoirs an der Jungfrauftraße nach vorliegendem Plane erfordert, das Expropriationsrecht.

(Unterschriften.)

Ohne Bemerkung genehmigt.

Anjug des geren Grofrath Birter betreffend Stellung der Sparkaffen 2c. unter faatlige Aufficht.

(Siehe den Anzug Seite 6 hievor.)

Hirter. Die bittern Erfahrungen, welche die Finanzinstitute lettes Jahr machten, haben vielfach in kantonalen und eidgenössischen Rathen Unzugen und Unträgen gerufen, welche dahinzielten, für die Zukunft diesen Schäden vorzubeugen. Man ging sogar soweit, daß man die Spekulation mit Werthschriften verbieten wollte, was doch wohl nur ein frommer Wunsch wird sein können. Doch glaubt man, es fei Aufgabe bes Staates, ein Gebiet ber Spekulation zu entziehen, das hauptsächlich kleinen Leuten dient, die einen Berluft um fo weniger zu ertragen ver= mögen, als die Einlage in die Sparkaffe oft das einzige ift, was fie für ihre alten Tage auf die Seite gelegt haben. Es ist baher dringend nöthig, daß der Staat als folcher den Spareinlagen, die dazu dienen follen, in den Tagen des Alters, der Krankheit oder der Arbeitslofigkeit den Mangel an Einkommen wieder auszugleichen, alfo bereits diejenige Aufgabe zu erfüllen haben, welche der Staat durch Einführung der Unfall= und Krankenversicherung übernehmen soll, die größte Ausmerksamkeit
schenkt. Es ist für den Kanton Bern um so nöthiger, daß seine Behörden diese Frage einer nähern Prüfung unterziehen, als nach der Statistit vom Jahre 1882 von den Spareinlagen der ganzen Schweiz im Betrage von 514 Millionen 140 Millionen auf den Kanton Bern entfallen, eine Summe, die jedenfalls alle Beachtung ver= dient und in der Volkswirthschaftspolitik Berns eine große Faffen wir unfere bernischen Ersparniß= Rolle spielt. institute in's Auge, fo finden wir eine Kaffe, die Sypothekarkaffe, mit Staats= und nur drei Raffen mit Ge= meindegarantie. Daneben existiren eine ganze Anzahl Raffen, deren Firmen darauf schließen laffen, daß Gemeindegarantie dahinterstehe. So in Bern die burgerliche Ersparniftaffe, die aber nicht durch die Burgerschaft garantirt ift, und ferner die Umts= und Einwohnerersparniftaffe, für die die Gemeinde ebenfalls keine Garantie übernimmt. Mit Gemeindegarantie versehen find die Amtsersparniß= taffe Burgdorf und die Ersparnißtaffen in Huttwhl und Nidau. Außer diesen gibt es im Kanton Bern 48 Sparfassen von Aktiengesellschaften, 35 von Genossenschaften und 5 Privatsparkaffen.

Alle diese Kaffen wiesen im Jahre 1882, wie schon bemerkt, ein Einlagekapital von 140 Millionen auf, welchem ein Reservefonds von 25 Millionen gegenüberftand. Nach gewöhnlichen Begriffen würde dieser Reservefonds genügen, wenn die Garantie auf alle Inftitute gleich= mäßig vertheilt ware. Sehen Sie aber die Statistif nach, so werden Sie sehen, daß bei einzelnen Raffen die Deckung für die Tage der Rrifis und des großen Geldbedürf= niffes zu klein ift. Es ift das jedenfalls einer der erften Bunkte, der in's Auge zu faffen ist. Es genügt nicht, daß eine Kaffe in der Anlage der Gelder, welche ihr anvertraut werden, sehr vorsichtig ift, sondern sie muß namentlich auch darauf sehen, die Gelder so anzulegen, daß jederzeit die nöthige Zahlungsbereitschaft existirt. Es ist ein großer Mangel der Rechnungsabschluffe der Sparkaffen, daß nach denfelben sehr schwer beurtheilt werden fann, inwieweit die Raffen gegenüber Berbindlichkeiten, die sofort gekundet werden konnten, geruftet find. Gin Sauptaugenmerk der staatlichen Behörden muß dahin gerichtet sein, daß die Zahlungsbereitschaft der Kassen durch ein

einbezahltes Garantiekapital, einen Reservefonds oder ein Aktienkapital garantirt und ein Theil der Einlagen fo angelegt ift, daß derfelbe jederzeit leicht realifirbar ift.

Ferner muß der Staat darauf ausgehen, die Spar= kassen allen schlimmen Einstüssen zu entziehen. Es wird angezeigt sein, bei einer auf Aktien beruhenden Kasse vorzuschreiben, daß die Aktien nicht mehr au porteur, sondern auf den Namen des Inhaber selbst ausgestellt werden müssen, damit eine Cession schwieriger wird und nicht unverhosst ein einziger großer Aktionär im Institut befiehlt, wie es lettes Jahr paffirt ift. Jedenfalls sollte das Stimmrecht der Aktionare eingeschränkt sein, damit nicht ein Großaktionar die ganze Gesellschaft beherrscht. Ferner sollte allen diesen Instituten gesetzlich die Spekulation mit Werthschriften untersagt werden und ebenso ihren Beamten. Es mag letzteres zwar nicht gerade immer zum Ziele führen, aber es wurde wenigstens in einem Prozeg eine Bant, die mit einem solchen Beamten verkehren würde, den kurzern ziehen. Es wurde ein Fall, wie er in Büren vorgekommen ift, nicht mehr gut möglich fein, indem jede Bant und jeder Senfal fich hüten würde, mit einem Beamten einer Sparkaffe fich fur fo große Summen einzulaffen.

Was die Oberaufsicht betrifft, so kann man in dieser Beziehung verschiedener Anficht fein. Man könnte fagen, der Staat folle eine regelmäßige Kontrolle einführen oder es könnte eine Einrichtung angeregt werden, wie sie in Deutschland an einigen Orten besteht, daß fich nämlich die Sparkassen selbst zu einer Bereinigung zusammenthun und aus ihrer Mitte einen Inspektor bestellen. Es ware das eine Beruhigung nicht nur für das Publikum, fondern auch für alle biejenigen, die bei diefen Inftituten betheiligt find, sei es als Berwalter oder in anderer Stellung. Es könnte ein folcher Inspektor, sei er nun vom Staat oder ben Raffen selbst bestellt, sehr viel Gutes wirken, er konnte barauf aufmerksam machen, daß eine andere Raffe im gleichen Falle einen Berluft erlitten habe, er könnte auf einzelne Mängel in der Organisation hinweisen, in welcher Beziehung jedenfalls auch manches zu wünschen ift, 2c.

Ich möchte Ihnen meine Motion in dem Sinne zur Unnahme empfehlen, der Regierungsrath möchte unter= suchen, ob nicht sofort ein Gesetz vorzubereiten sei, welches vorschreibt, daß die Ersparnißkassen ein eigenes Kapital von 10% der Verpslichtungen gegenüber Dritten haben follen, daß fie öffentlich nach einem einheitlichen Schema, das eine gleichmäßige Beurtheilung zuläßt, Rechnung ablegen sollen, daß die Aftien nicht au porteur ausgestellt werden durfen, daß den Raffen und ihren Beamten die Spekulation mit Werthpapieren verboten fei und daß die Regierung das Recht habe, von den Buchern Ginficht zu nehmen für den Fall, daß eine Kaffe den Bestimmungen bes Gesetzes nicht nachkommen follte. Die Einrichtung eines Inspektorats möchte ich als Anregung betrachtet wiffen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es fällt allerdings dieses Geschäft, wenn man ihm weitere Folge geben will, wahrscheinlich in den Bereich der Finanzdirektion. Es ist mir aber vom Regierungsrath der Auftrag geworden, vorläufig auf die Motion zu antworten.

Es ist sehr begreiflich, daß in Zeiten, wo es ringsum bald bei dieser, bald bei jener Raffe kracht und viele

Leute ihre Ersparnisse gefährdet sehen oder verlieren, jeweilen nach Gulfsmitteln gerufen wird, und natürlich fucht man Hulfe in erfter Linie beim Staate. So wurde in letter Beit häufig der Ruf vernommen, die Sparkaffen möchten einer genauen Aufficht des Staates unterstellt werden. Man ruft damit eigentlich nur einem Zustand, der schon einmal existirte. Wir hatten das Gefet über die gemeinnütigen Gesellschaften, vom 31. März 1847, das im Jahre 1861 dahin abgeändert wurde, daß z. B. die Anlage von Gelbern auf Unterpfand im Ausland den gemeinnützigen Gesellschaften untersagt wurde; wir besaßen ferner das Gesetz über die Aftiengesellschaften vom November 1860. Diese beiden Gesetze haben derartige Institute, wie die Ersparniftaffen, der Aufficht des Staates unterstellt. Sie mußten ihre Statuten von der Regierung genehmigen laffen und alljährlich ihre Rech= nungen an die Staatsbehörden einsenden, die das Recht hatten, vorkommenden Falls von den Büchern Einsicht zu nehmen. Allein im Grunde haben jene Gesete außer-ordentlich wenig genütt. Bon Ruten waren sie bei der Gründung der Kassen, bei der Entwerfung der Statuten, indem man dafür forgen konnte, daß zweckmäßige Be-ftimmungen aufgenommen wurden. Aber was die eigent= liche Aufsicht über die Führung der Kaffen betrifft, über die mehr oder weniger sichere Anlage der Gelder, so konnten die Staatsbehörden niemals eine wirkliche Kontrolle ausüben und wenn Berlufte eintraten, fo erhielten die Staatsbehörden in der Regel erft Kenntnig, wenn es zu spät war. Mit der dem Namen nach bestehenden Staatsaufficht hing aber ber Uebelftand zusammen, daß in ben Augen des Bublikums vielfach die Meinung befördert wurde, die betreffenden Kaffen stehen wirklich ständig unter einer staatlichen Kontrolle und es sei alles sicher, was man einlege, sodaß die Kontrolle, welche die Mitglieder felbst hatten ausüben follen, fehr oft nicht ausgeübt wurde, indem fie sich mit Unrecht auf die staatliche Aufsicht verließen. Ich erwähne diese gemachten Erfahrungen, damit Sie sich nicht zu rasch sehr schönen Hoffnungen in Bezug auf die staatliche Aufsicht, falls wir fie wieder einführen, hingeben. Die genannten zwei Gefete wurden aufgehoben durch das Einführungsgefet jum Obligationenrecht. Nachdem das Obligationenrecht die rechtliche Stellung aller dieser Geldinstitute — seine es genossenschaftliche Sparkassen oder Aktiengesellschaften — normirt hat, fand man, es können unsere kantonalen Gesetze dahinfallen. Es ist möglich, daß man damit zu weit gegangen ift und ber Staat noch eine Aufficht, speziell über die Sparkaffen, ausüben follte. Aus diefem Grunde nimmt der Regierungsrath den Auftrag, der ihm durch die Motion des Herrn Hirter ertheilt werden foll, an, daß die angeregte Frage untersucht werde, aber ohne irgend eine Verbindlichkeit einzugehen in dem Sinne, daß der Regierungsrath schon jest mit den angeregten Maßnahmen einverstanden sei. Der Regierungsrath wird also die Frage untersuchen und, wenn er sich der Ansicht des Herrn hirter anschließen tann, eine Borlage einbringen. Bur Stunde aber ift die Regierung noch nicht überzeugt, daß damit etwas geschaffen werde, das nicht wieder eine bloße Dekoration, sondern von wirklichem Nugen ift.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, stillschweigend erheblich erklärt.

Mahuung der Herren Großräthe Lenz und Genossen betressend Handhabung der Bestimmungen über das Lotteriewesen.

(Siehe diefe Mahnung Seite 540, Jahrgang 1891.)

Lenz. Ich möchte vorerst darauf ausmerksam machen, daß es nicht ein Anzug ist, den ich gestellt habe, sondern eine Mahnung. Ich beantrage nicht, man solle neue gesetzliche Bestimmungen oder neue Bestimmungen auf dem Verordnungswege einführen, sondern ich beantrage, die Regierung möchte höslichst ersucht werden, die be-

stehenden Vorschriften zu handhaben.

Sie erinnern sich, daß lettes Jahr auf Veranlassung der Staatswirthschaftskommission das Lotteriewesen hier besprochen wurde. Die Staatswirthschaftstommission hat mit Ruckficht darauf, daß das Lotteriewefen volkswirth= ichaftlich außerordentlich ichablich ift und mit Rückficht auf die bei der Münsterbaulotterie gemachten Ersahrungen, beantragt, es möchte für solche Berlosungen und Lotterien absolut keine Bewilligung mehr ertheilt werden. Die Polizeidirektion, und auf ihren Antrag die Regierung, hat das Postulat der Staatswirthschaftskommission sehr begrußt. Sie anerkennt in ihrem Bericht, daß Uebelftanbe bestehen und durch derartige Lotterien immer mehr erzeugt werden. Die Polizeidirektion ging noch weiter und fagte: "Andrerseits ist es sicher, daß der von der Staatswirthschaftskommission erhobene Warnungsruf nicht ohne Nugen gewesen ift, und er kam zur rechten Zeit. Er hat eine Strömung aufgehalten, beren Umrife fichtbar zu werben anfingen und welche allerlei Gesellschaften veranlaßt haben würde, es mit dem bequemen Mittel der Lotterie zu versuchen, um sich Gelder zu verschaffen, die sie auf bem Wege der Substription nur schwer aufzubringen vermochten." Die Polizeidirektion hat ausdrücklich anertannt, daß fie an dem Befchluffe, den der Große Rath faßte, einen feften Rudhalt habe, um folchen Begehren in Bukunft entschieden entgegentreten zu können. Die Polizeidirektion ging aber noch weiter und fagte, der Beschlussesentwurf der Staatswirthschaftskommission sehe es nur auf die Geldlotterien ab. "Es wäre indeffen zweckmäßig, auch gewisse, schützende Maßregeln zu ergreifen gegenüber den Tombolas und den Verlosungen von Kunstgegenständen und dergleichen, welche die Polizei= direktion nach der Berordnung vom 25. Januar 1872 zu bewilligen befugt ift." Die Polizeidirektion hat also schon damals anerkannt, es follten nicht nur die Geld= lotterien, sondern überhaupt alle derartigen Berlofungen bekampft werden, und fie ftellte in ihrem Bericht aus= drücklich eine Revision der Berordnung vom 25. Januar 1872 in Aussicht.

Ich war damals von diesem Bericht sehr befriedigt und dachte, es werde nun auf diese Materie ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Kaum waren aber die Berhandlungen hier im Großen Rath vorbei, so kam die Zeit, wo die Zeitungen möglichst viele Abonnenten zu erhalten suchen und da wiederholte sich das gleiche Schauspiel, wie in früheren Jahren, daß einzelne Zeitungen, um möglichst viele Abonnenten zu erhalten, eine Berkofung in Aussicht stellten. Es hat mich das bemüht und ich war offenbar nicht allein; denn in der Presse wurde dieses Borgehen scharf kritisirt. In den "Basler Nachrichten", der "Neuen Zürcher Zeitung", im "Bund"

u. f. w. erschienen sehr scharfe Artikel bagegen. nahm mir nun vor, nachzusehen, ob nicht nach der bestehenden Gesetzgebung diesem Unwesen — benn als solches habe ich die Sache angesehen und wurde sie auch in der Preffe dargestellt — entgegengetreten werden könne, und ich habe gefunden, daß die Bestimmungen unferer Gefetgebung in diefer Beziehung vollkommen ausreichend find. Ich nahm mir daher vor, die Sache im Großen Rathe zur Sprache zu bringen, habe aber immerhin noch einige Freunde befragt, und da ich von allen Seiten ermuthigt wurde, habe ich die vorliegende

Mahnung eingebracht. Wir haben verschiedene gesetliche Bestimmungen über das Lotteriewesen. Die erste findet sich im Strafgesetz= buch und man sollte glauben, es sollte schon diese Bestimmung hinreichend sein, um jedes Vorgehen, das den Anstrich einer Lotterie hat, unterdrücken zu können. Die daherigen Bestimmungen sind im Strafgesetzbuch enthalten unter dem Titel "Polizeiübertretungen", wo im Art. 250 gesagt ist: "Mit Ausnahme der in § 1 des Spielgesetzes vom 19. Jänner 1852 vorgesehenen Fälle sind alle Lotterien, sowie die unter der Benennung von Glücks-häfen bekannten Spiele verboten." Diese Bestimmung wird dann weiter ausgeführt und ich bemerke nur, daß eine Buße bis auf Fr. 2000 vorgesehen ift. Der Art. 250 beruft sich auf eine andere gesetliche Bestimmung, ent= halten im Gesetz über das Spielen vom Jahre 1852. Dieses Gesetz besteht nicht mehr, sondern wurde im Jahre 1869, nach Infrafttreten des Strafgesethuches, abgeandert. Im Art. 2 dieses Gesetzes wird rund und nett gesagt: "Alle Lotterien sind verboten." In Aussührung dieses Gesetzes erließ der Regierungsrath unterm 25. Januar 1872 eine Berordnung. Im Eingange dieser Berordnung wird ausdrücklich gesagt — ich wiederhole das — "daßes aus volkswirthschaftlichen und andern Gründen geboten erscheint, diefes Berbot und seine Ausnahmen etwas genauer zu bestimmen; daß seit einiger Zeit namentlich die bei Anlag von Gewerbeausstellungen bewilligten Berlosungen zu Klagen Veranlassung gegeben haben u. f. w." In § 1 wird gefagt: "Ganz verboten find alle rein auf den Gewinn in Geld oder Geldeswerth hinzielenden Lotterien oder Glücksspiele, wie das Zahlenlotto, Geld= und Güterlotterien und dergleichen mehr." In § 2 wird gefagt, was für Lotterien erlaubt feien. Und in § 3 heißt es sodann: "Außer dem in § 2 bezeichneten Falle burfen Berlofungen nur bewilligt werden: 1. Für Kunft= erzeugnisse — Gemälde, Stiche u. f. w. — insofern es fich dabei nach den obwaltenden Umftanden um wirkliche Runftförderung handelt; 2. Für Gegenstände jeder Art, bei benen der ausschließliche Zweck ber Verlosung in der Beförderung der Wohlthätigkeit liegt."

Ich mache auf diese Berordnung aufmerksam, indem daraus hervorgeht, daß keine Lotterie, keine Verlosung irgend welcher Art, sei es, daß Geld oder Güter verlost werden, ftattfinden barf ohne Bewilligung der Regierung, und die Regierung ihrerseits ift für die Ertheilung der Bewilligung an bestimmte gesetliche Boraussepungen

gebunden.

Dies find die gesetlichen Bestimmungen, die ich ge= funden habe und nach meinem Dafürhalten fällt auch das Vorgehen der Zeitungsverleger, welche folche Verlofungen veranstaltet haben, unter dieselben. Diese Zeitungsversleger kündigten ihre "Berlofungen", wie fie die Sache nannten, nicht nur in ihren eigenen Zeitungen an, sondern

auch in andern Blättern. So lese ich im "Anzeiger für das Amt Konolfingen", vom 9. Januar 1892: "800 werthvolle Gratisprämien im Gesammtwerth von über 3000 Franken vertheilt die Berner Bolkszeitung in Ber= zogenbuchsee am 6. Februar 1892 unter ihre alten und neuen Abonnenten." Man will glauben machen, es handle fich hier nicht um eine Lotterie. Es ift zwar nirgends burch das Gefetz festgestellt, was man unter Lotterie ver= ftehe; es ift das alfo ein Begriff, zu deffen Feststellung der Richter die Wiffenschaft befragen muß. Ich habe mich nun in dieser Beziehung in der Literatur umgesehen; die zutreffenoste Definition des Begriffes Lotterie ift enthalten im Rechtslegikon von Holgendorff, ein den anwesenden Juriften gewiß vortheilhaft bekanntes Werk. Es heißt da: "Lotterie im weitesten Sinne heißt jede Gewinnverspielung vermittelst des Loses." Lotterie besteht also barin, daß man eine Anzahl Lose zusammenlegt, einzelne als gute erscheinen läßt und diesen Prämien zuwendet. Nach zwei Richtungen charakte= risirt sich die Sache noch weiter. Im Gesetz ist nirgends verlangt, daß Gegenleiftungen irgend welcher Art gemacht werden muffen um julaffungeberechtigt zu fein, und im weitern Sinne verlangt auch die Wiffenschaft dies nicht. Im engern Sinne aber, führt Holzendorff aus, suche derjenige, welcher eine Lotterie veranstalte, der Unter= nehmer, das Publikum, d. h. eine durch den Erwerb von Berechtigungsscheinen begrenzte Zahl Personen, durch eine möglichft große Bahl von Ginfagen heranzuloden, während der Spieler selbst auf den größten Sat hoffe. Der Unternehmer verlangt also von denjenigen, welche sich betheiligen wollen, Geld und verspricht Ihnen da= gegen einen Gewinn, der zu demjenigen, mas er felber bezieht, in keinem Verhältniß steht. Ich frage mich: treffen diese Voraussetzungen des Begriffes Lotterie bei den Verlosungen der "Buchsizeitung", der "Emmen= thaler Nachrichten" zc. zu? Ich habe die volle Ueber= zeugung: ja, und jeder Richter wird diese Frage mit ja beantworten muffen. Es werden freilich nicht Lose gemacht mit fortlaufenden Nummern und für diefelben 10, 20 Rappen oder Fr. 1 oder Fr. 1. 50 verlangt. Allein in den Ankundigungen ift deutlich gefagt, was man für eine Gegenleistung verlange. Es heißt da z. B. und eine "schwarze Hand" weist extra darauf hin: "An dieser Gratisverlosung haben auch die neueintretenden Abonnenten, welche für das ganze Jahr abonniren, Antheil." Es wird also von denjenigen, welche an der Verlosung theilnehmen wollen, verlangt, daß fie das Blatt abonniren und dafür den Abonnements= betrag von Fr. 6 per Jahr bezahlen. Die Boraussekungen, welche die Wiffenschaft an den Begriff Lotterie knüpft, treffen also vollständig zu. Man wird zwar vielleicht einwenden, die Fr. 6 brauchen nur für die Zeitung bezahlt zu werden, der an der Verlofung sich Betheiligende erhalte nicht nur unter Umftanden irgend einen schönen Gegenstand, fondern auf alle Fälle das ganze Jahr hindurch eine Zeitung, aus der er Belehrung schöpfen konne und die ihm Auskunft gebe, wenn er nicht wiffe worans und woan. Ich denke, es werde niemand diesen Einwand ernft nehmen. Der Zweck der Berlofung geht unzweifel= haft dahin, möglichst viele Abonnenten zu angeln, um möglichst viel mal Fr. 6 einziehen zu können. Nicht ein Zweck menschenfreundlicher Natur ist es, der den Zeitungs= verleger zu einer Berlofung veranlaßt, sondern der Profit, den er einzustecken hofft, bewegt ihn dazu. Wenn einmal der Satz des Blattes erstellt ist, so kommt es nicht so viel darauf an, ob 1000 oder 2000 Exemplare mehr gedruckt werden müssen. In jedem Tausend, das man mehr absetz, liegt eben ein Gewinn und das ist der Gegenwerth der Berlosung, der vom Beranstalter derselben eingesackt wird. Man komme also nicht mit dieser Gratisverlosung und ich din überzeugt, daß man auch vor dem Richter mit diesem Argument nicht aufkommen würde. Auch Herr Dürrenmatt wird mir kaum entgegnen wollen, er veranstalte seine Verlosung nur aus Generosität seinen Abonnenten gegenüber; denn sonst möchte ich ihn schlagen mit einem Citat aus seiner eigenen Zeitung. In der "Verner Volkszeitung" vom 26. Mai 1888 — also allerdings vor der Zeit, da er selbst Verlosungen zu veranstalten ansing — fällt Herr Dürrenmatt in einem Titelgedicht "Aus Mohrenland" über den Redaktor einer andern Zeitung her und sagt da unter andern:

"Geschäftsmann, Dichter, Militär, Wie diesen gibt es keinen mehr; Der Lüge hilft die Phantafie,

Der Lüge hilft die Phantasie, Dem Zeitungsblatt die Lotterie." (Große Heiterkeit.)

Herr Dürrenmatt erklärt hier also selbst, daß der Zweck der Zeitungslotterie der sei, dem betreffenden Blatte aufzuhelfen, und ich denke, es sei das eigentlich so selbstverständlich, daß es unnöthig ist, über diesen

Punkt noch weiter zu diskutiren.

Wenn es also ficher ift, daß diese Zeitungsverlofungen ihrem Wesen nach — und hierauf kommt es an, nicht auf den Namen; mit Namen ift man ja nicht verlegen — Lotterien find, so fallen fie auch unter die Beftim= mungen des Gesetzes, und ich wünsche daher, daß man ihnen gegenüber diese Bestimmungen zur Anwendung bringt. Man wird vielleicht sagen, es stehe ja jedem Bürger frei, eine Strafanzeige einzureichen. Das ist freilich wahr; jeder Bürger hat dazu das Recht, die staatlichen Organe aber haben die Pflicht, einzuschreiten und dafür zu forgen, daß die Gesetze gehandhabt werden. Ich glaube daher im vollen Rechte zu sein, wenn ich hier meine Mahnung einbrachte. Dabei ist nicht zu vergeffen, daß wenn ein Privater eine Anzeige einreicht, dieselbe vom Regierungsstatthalter dem Polizeirichter überwiesen wird, der dann das gesetzliche Berfahren ein-leitet. Zu diesem Berfahren hat der Bürger, welcher die Anzeige einreichte, tein Wort zu fagen, er weiß nicht einmal, ob die Sache überwiesen worden ift und hat nicht das Recht, die Appellation zu erklären, falls ein freifprechendes Urtheil erfolgt. Etwas anderes ift es beim Staat. Wir haben ein staatliches Organ — die Staatsanwaltschaft — bas in folchen Fällen namens bes Staates einschreiten soll und das Recht hat, im Verfahren zu erscheinen und Anträge zu stellen und eventuell, wenn das Urtheil ihm nicht paßt, die Sache auf dem Wege der Appellation vor die obere Inftang, die Polizeikammer, zu ziehen. Ich halte daher dafür, man sage mit Unrecht, der Bürger solle vorgehen, der Staat habe dazu keinen Grund, und glaube deshalb, es sollte meine Mahnung erheblich erklärt werden. Ich möchte damit in feiner Weife irgend jemandem einen Tadel aussprechen. Nachdem nun aber die Behörden auf die Sache aufmerksam gemacht find, glaube ich, es sollte diesem Lotterieunwesen ein Ende gemacht werden. Ich fage, dem Lotterieunwesen; denn die Lotterien nagen an der Bolfswohlfahrt und nähren den verwerflichen

Trieb im Menschen, mit möglichst wenig Mühe und möglichst geringen Mitteln sich ein großes Bermögen zu erwerben. Wir wissen, wie schwer es hält, diesem Lotterieunwesen entgegenzutreten. Gewiß jeder von Ihnen hat schon die Anpreisungen auswärtiger Lotterien erhalten, und es geht jedes Jahr viel Geld in's Ausland, das die Bürger oft des Nothwendigsten beraubt; denn gerade diejenigen Areise spielen in der Lotterie, welche es nicht gut vermögen. Ich glaube daher, die Sache sei wichtig und man solle ihr die nöthige Ausmerksamkeit schenken. Es ist ja nicht nöthig, eine neue Berordnung auszustellen. Handhabe man die bestehende Berordnung, bringe man die Sache vor den Richter. Findet dieser dann, die bestehenden Bestimmungen reichen nicht hin, gut, dann wollen wir Bestimmungen ausstellen, welche sicher auszeichend sind. (Beifall.)

M. Stockmar, conseiller d'Etat. M. Lenz a rappelé que dans mon rapport de novembre dernier sur les loteries, j'avais signalé au Grand Conseil les inconvénients des tombolas et fait entrevoir la nécessité de reviser l'ordonnance de 1872. Parmi ces tombolas, M. Lenz s'en prend aujourd'hui particulièrement à celles des journaux, et il demande au gouvernement d'obliger les éditeurs à observer la loi. Il admet donc que ces tombolas rentrent dans la catégorie des loteries. Or c'est précisément la question qui

n'est pas encore tranchée.

M. Lenz a exposé l'état de la législation, qui n'est pas si simple qu'on le croirait au premier abord. D'après le code pénal et la loi sur le jeu, toutes les loteries sont défendues en principe. Cependant le gouvernement a le droit de les autoriser. Ensuite de la récente décision du Grand Conseil, ce droit ne s'applique plus aux loteries d'argent, qui sont toutes interdites sans exception. Restent les tombolas (Verlosungen) qui, aux termes de l'ordonnance de 1872, peuvent être autorisées par la Direction de la police dans trois cas: pour aider à la liquidation des expositions industrielles, pour encourager les beaux-arts et pour des œuvres de bienfaisance. En pratique, on interprète très largement cette disposition. La Direction de la police autorise des tombolas organisées par des sociétés de musique pour acheter des uniformes à leurs membres, ce qui n'a qu'un rapport lointain avec l'esthétique. Quant aux tombolas des journaux, nous ne saurons si elles ont besoin d'une autorisation que lorsque les tribunaux se seront prononcés.

Jusqu'ici, on pouvait hésiter à l'affirmer. Au début, les journaux cherchaient à gagner des abonnés en distribuant des primes, qui consistaient en livres, publications, gravures, etc., estimés d'ordinaire audessus de leur valeur réelle. Ces primes étaient distribuées à tous les abonnés indistinctement, soit gratuitement, soit à prix réduit. Ensuite sont venues les tombolas, les répartitions d'objets de plus ou moins de valeur à des abonnés désignés par le sort. On peut se demander si cette combinaison n'est pas une loterie. Mais le doute n'est plus permis à l'égard de l'opération faite par l'éditeur des «Emmenthaler-Nachrichten». Il s'agit ici d'une loterie d'argent, ni plus ni moins. Ce journal a annoncé une loterie dont le gros lot était de 250 fr.; puis venaient des

lots de 100 fr., de 50, de 20, de 5, etc. jusqu'à 2 fr. Chaque quittance d'abonnement donnait droit à participer au tirage. Le gouvernement lui-même a gagné 3 fr., qui viendront en diminution du déficit prévu au budget de cette année. (Hilarité.) — Un confrère de ce journal calculait, au moment de l'émission, que cette combinaison pourrait lui faire gagner 1000 abonnés, soit un bénéfice de 3000 fr. Or nous sommes loin de compte, puisque le nombre des billets placés dépasse 11,000. Vous voyez que le bénéfice est considérable et de nature à tenter d'autres spéculateurs. Ce dont on peut s'étonner, c'est que ce journal ait pu organiser sa loterie immédiatement après la décision du Grand Conseil qui prohibait toutes les loteries d'argent, et qu'il ne se soit pas trouvé un seul agent de police pour le dénoncer.

seul agent de police pour le dénoncer. Si l'on admet que cette loterie tombe sous le coup de la loi, ce qui me semble évident, il est bien difficile de tracer une ligne de démarcation. On peut, par exemple, imaginer une combinaison mixte. Je fonde un journal quelconque, qui sera rédigé à coups de ciseaux. Les frais d'impression étant payés par les annonces, j'offre à mes abonnés une tombola d'une valeur totale de 10,000 fr., dont un gros lot Ce sera, par d'une valeur de 2500 ou 3000 fr. exemple, un cheval, pour varier, ou bien un meuble de Brienz, ce qui me permettra de faire de la réclame en faveur de l'industrie nationale. Seulement j'annoncerai qu'au lieu de ces objets, les gagnants pourront toucher, s'ils le préfèrent, la valeur d'estimation. Chacun comprendra ce que cela veut dire, et nous aurons ainsi une bonne loterie organisée sous les yeux de la police bernoise. A en juger par l'exemple des «Emmenthaler-Nachrichten», le bénéfice de cette opération ne pourrait pas manquer d'être

La loterie revêt toutes les formes imaginables. Ainsi, il y a quelques jours, le gérant de la Feuille officielle recevait une annonce d'une maison E. Meier & Cie, qui mettait en vente 6 millions de paquets de cigares dans chacun desquels, et sans augmentation de prix, se trouvait un billet de loterie donnant droit à des primes très alléchantes, 100,000 fr., 50,000 fr., etc. (L'orateur lit cette annonce en allemand.) Cet industriel affirmait, lui aussi, dans son prospectus, que c'était un cadeau qu'il offrait à ses acheteurs, que son tabac valait à lui seul plus que le prix demandé, etc.; bref, le boniment ordinaire. Eh bien, Messieurs, il me semble que la presse, en employant les mêmes procédés, est en train de se ravaler au même niveau que ces industriels.

Il est donc temps d'intervenir, et de mettre les tribunaux en mesure de déclarer si les tombolas des journaux doivent ou non être considérées comme des loteries. Nous fournirons prochainement aux juges l'occasion de se prononcer, et, suivant leur verdict, nous saurons si la législation actuelle répond encore aux circonstances ou s'il est devenu nécessaire de la compléter.

Dürrenmatt. Nachdem der Name meiner Zeitung und mein eigener Name in die Diskufsion gezogen wurde, wird man es mir nicht verübeln, wenn ich mich auch über die Sache ausspreche. Ich hätte es sonst nicht gethan, da man ja sagen kann, ich sei persönlich dabei betheiligt, es handle sich um mein eigenes Interesse und ich solle daher schweigen. Ich begreife das und werde mich natürlich auch der Stimmabgabe enthalten, da die Sache

allerdings mich persönlich angeht.

Herr Fürsprech Lenz hat die Frage der Verlosungen einzelner Tagesblätter im Großen Rathe aufgeworfen und dieselbe namentlich nach ihrer juristischen Seite hin behandelt, wobei einige persönliche Ausfälle mit unterliefen. Man kann diese Frage nach der juristisch=admi=nistrativen Seite, nach dem gesunden Menschenverstand und nach der volkswirthschaftlich=moralischen Seite beurtheilen. Auch einige persönliche Erwiderungen hätte ich dann noch beizusügen; ich will dieselben aber dies an den Schluß versparen, um die Versammlung nicht von

Anfang an etwa aufzuregen.

herr Lenz behandelt die Gratisverlofungen der Zei= tungen von vornherein als gleichbebeutend mit Geld-lotterien. Was die Buchfizeitung betrifft, so ist das absolut unrichtig. Die Buchfizeitung hat nie eine Geldlotterie veranstaltet und sie konnte darum auch mit gutem Gewiffen ihre Berlosung wiederholen, trot des Beschluffes des Großen Rathes in Sachen der Lotterien. Diefer großräthliche Beschluß, den mir herr Sahli auch in Burgdorf unter die Nase rieb, befaßt sich ausdrücklich nur mit Geld= lotterien; von Verlosungen ist nicht die Rede. Im fernern ist, glaube ich, allerdings der Unterschied zwischen einer Lotterie und einer Gratisverlosung zu konstatiren. Bei einer Lotterie haben Sie gute und schlechte Billets; 90% vielleicht find Nieten. Bei meiner Verlofung aber, behaupte ich, hat niemand eine Niete. Man gibt die Pramien über bas, was jeder Abonnent ohnehin bezieht, hinein, und ich mage die unbescheidene Behauptung, daß diejenigen, welche feine Brämien erhalten, dennoch ein Blatt bekommen, das so viel werth ift, als die Blätter, die vielleicht herrn Lenz lieber find.

Auch vom gesunden Menschenverstand aus möchte ich die Sache, nämlich den Vorschlag der Maßregelung, wie sie Herr Lenz wünscht, einigermaßen beurtheilen. Glaubt man wirklich, man könne einem Zeitungsverleger oder einem andern Geschäftsmann verdieten, seinen Kunden ein Geschenk zu machen? Wenn jemand die Absicht hätte, ein solches Verdot zu umgehen, so gibt es hiesür hundert und hundert Auswege. Ich brauche ja nicht zu sagen, ich werde meine Kühe und Schase verlosen, sondern ich kann ja erklären, ich gebe sie denjenigen, von welchen ich nachts träume, und ich din überzeugt, daß man der Buchszeitung deswegen nicht weniger Zutrauen schenken wird; es sind nicht alle Leute so mißtrauisch wie Herr Lenz. Oder ich kann nach Sursee im Kanton Luzern oder nach Aeschi im Kanton Solothurn gehen und meine Verlosung dort vornehmen, wenn Sie dieselbe im Kanton Bern verdieten wollen, oder man müßte dann ein Bundesegest erlassen, gegen das man unter Umständen das Keferendum ergreisen könnte. Mit Polizeimaßregeln werden Sie also gegenüber der Buchszeitung nicht viel ausrichten.

Herr Lenz hat sich gar sehr darüber aufgehalten, daß die Annoncen für die Gratisverlosungen nicht nur in den betreffenden Zeitungen erschienen sind, sondern sogar in andern Blättern. Als Beispiel hat er den "Anzeiger für das Amt Konolsingen" angeführt. Er hätte noch andere Blätter anführen können, z. B. den "Bund", das jenige Blatt, das Herr Lenz hie und da auch in Prozessen zu vertreten Gelegenheit hat, zwar nicht immer mit Ersolg.

Der "Bund" brachte am 13. Dezember 1891 auf der ersten Seite gegen die Gratisverlosungen einen fulminanten, prachtvollen Leitartikel, in welchem der Große Rath und die Staatsbehörden zum Aufsehen gemahnt wurden. Und auf der vierten Seite druckte derselbe "Bund" meine Annonce für die Gratisverlosung ab (Heiterkeit). Dabei muß ich bemerken, daß mir die Aufnahme der Annonce, für die ich Fr. 58 zu bezahlen hatte, vom "Bund" aner= boten wurde. Das also ift die sittliche Entruftung der Herren vom "Bund", daß fie auf der vierten Seite gegen Bezahlung das empfehlen, was sie auf der ersten Seite verurtheilen! Herr Lenz hat auch ein Gedicht aus dem Jahre 1888 angezogen, das ich einem andern Zeitungs= verleger anläßlich seiner Berlosung gewidmet habe. Das ist ganz richtig. Das Gebicht betrifft den Herausgeber der Zosinger "Bolkszeitung". Es ist das ein radikales Blatt, das Nummer für Nummer den Bolkszeitungsschreiber schlecht machte und um der Buchfizeitung Abon= nenten abzujagen, wie der Berleger es offen eingeftand, die Berlofung infzenirte. Merkwürdigerweise hat fich damals kein Mensch darüber entsett, daß dieses radikale Blatt eine folche Verlosung veranstaltete, um die Buchsi= zeitung zu tödten. Erst als die Buchsizeitung das gleiche Mittel anwandte, mit dem man ihr auf den Leib steigen wollte, fing die sittliche Entruftung der Herren an! Man entruftete fich auch nicht, als in Pruntrut jahrelang folche Beitungslotterien infzenirt wurden und der "Dorftalender"
— das ist das ältefte Beispiel — verschenkt feinen Runden seit 40 Jahren nicht etwa Gegenstände, sondern Geldsprämien. Dieser "Dorftalender", Herr Lenz, ist Euer Musterkalender, eine alte Erbschaft vom Guckfastenjenni (Heiterkeit), der die radikalen Staatsmänner abphotogra= phirt und die radikale Historiographie des Kantons Bern führt. Wenn man sich also über die Verlosung der Buchfizeitung entsett, so sollte man dort auch einige fittliche Entruftung verspüren.

Ich glaube also, sowohl von der juristischen als der praktischen Seite betrachtet, es schaue bei einer Maßregelung, wie fie dem Antragsteller vorschwebt, nicht viel heraus. Ich halte auch nicht dafür, daß der moralische Schaden diefes Berichenkens von Gegenständen in natura feitens der Zeitungen gerade so groß sei. Diese Gratisprämien der Zeitungen find nicht der Schaden des Lotteriewesens, sondern die großen Gewinnversprechungen, mit welchen die Schweiz vom Auslande überschwemmt wird, und wenn Sie es in der Schweiz mit Kleinigkeiten, mit Baga= tellen, so genau nehmen wollen, so wird um so mächtiger vom Auslande her die große allmächtige Lotteriewuth in's Land brechen, wo hunderttaufende und halbe Millionen als Gewinn in Aussicht gestellt werden. Diese Lotterien find allerdings ein großer Schaden, und da sollte man energischer in's Geschirr liegen, um zu verhindern, daß

dafür Unsummen in's Ausland gehen.

Ich gebe zu, daß auch Zeitungen sich unter das gewöhnliche Recht stellen müssen. Die Buchsizeitung hat das gethan. Sie hat für ihre Gratisprämien amtliche Schatzungsmänner bestellt. Ich ersuchte den Gerichtspräsidenten, zwei Sachverständige zu bezeichnen; das Richteramt Wangen that dies und ich glaubte also, annehmen zu dürfen, daß ich nicht auf ungesetzlichem Boden stehe. Bekanntlich wurde auch eine Eingabe an die Regierung gemacht — ich vernahm es nicht von Herrn Schär, wie man ihm vorhielt und zum Vorwand nahm, um ihn aus der Regierung hinauszubugsiren,

fondern auf ganz anderem Wege — von einigen Kon= kurrenten, welche die Verlosung der "Berner Volkszeitung" verbieten wollten, und wie man mir fagte, ift diese Gin= gabe von der Regierung quasi einstimmig abgewiesen worden. Auch mit Rucksicht hierauf mußte ich mir also sagen, meine Berlofung sei nichts Ungesetzliches. Wir haben ferner im Oberaargau einen Staatsanwalt, der dem Dürrenmatt nicht grun ift, der es nicht spart, wenn er ihm auf den Leib steigen kann und im Rapitel der Buchfizeitung fehr empfindlich ift. Wenn ihn der Große Rath ruffeln will, er folle beffer aufpaffen, so habe ich nichts dagegen; der gute Wille ift jedenfalls vorhanden. Sodann wird es angezeigt sein, darüber zu machen, daß das Publikum nicht in anderer Weise durch publizistische Unternehmungen geschädigt wird, daß z. B. nicht Bormundschaftsgelber, Waisengelber in Bregunternehmungen gestedt werden, wie es mit den Fr. 45,000 der Fall ift, welche die Bodenkreditanftalt der Bereinigten Lokalpreffe der Stadt Bern entlehnt hat. Man meinte, die Boden= treditanftalt fei ein Inftitut, bei dem man mit gutem Bewiffen Beld anlegen durfe und infolge deffen find bei den Fr. 45,000 auch Vormundschaftsgelder. Da halte man die Augen offen und sorge dafür, daß nicht solche Gelder auf so unverantwortliche Weise in parteipolitische Unternehmungen gesteckt werden. Der Born der Bereinigten Lokalpresse gegen die Buchsizeitung ist nicht ohne. Man weiß, woher der Schmerz rührt. Wäre die "Berner Zeitung" etwas turzweiliger geschrieben, so würde fie vielleicht auch etwas besser prosperiren. Die Buchsizeitung ift nicht schuld, daß es mit den Berner Blättern so schlecht geht.

Etwas anderes ift es, wenn ich mich perfonlich über die Frage der Gratisverlosungen aussprechen soll und da will ich Ihnen auf Grund der gemachten Erfahrungen rundweg erklären: Wenn Sie dem Berausgeber ber "Berner Bolkszeitung" einen Gefallen erweisen wollen, so nehmen Sie den Antrag des Herrn Lenz und der Polizeidirektion an. Wenn es sich für mich, als persön= lich Betheiligter, schicken würde, würde ich selbst auch dazu ftimmen; denn die Berlofung ift ein schlechtes Geschäft. Wer 2 oder 3 mal eine solche inszenirt hat, ist froh, damit wieder aufzuhören. Wenn Sie alfo bagegen Maßregeln treffen wollen, so erweisen Sie mir einen Gefallen, da ich aus freien Studen nicht wohl aufhören durfte (große heiterkeit). Berbietet der Große Rath die Ber= lofungen, dann tann ich mit gutem Grunde zurudtreten. Es gibt viel beffere Mittel, um einer Zeitung aufzuhelfen, als diese Gratisverlosungen, welche ungeheure Mühe und große Opfer erfordern nach dem Spruch: Viel Gescheer und wenig Wolle. Ein schöner, großartiger Prefiprozeß ift viel die beffere Reklame (Seiterkeit), ein Pregprozeß, der einige Tage dauert und wo sich der Präsident durch die augenscheinlichste Parteilichkeit auszeichnet, wo ein Fürsprech

(Großer Lärm, Pfeifen und Rufe: Schluß! Schluß! Gemeinheit! hinaus mit ihm! Er soll aufhören!)

Präsident. Entweder bleibt herr Dürrenmatt bei ber Sache, oder dann foll er aufhoren.

(Erneute Schlugrufe.)

Schmib (Andreas). Ich verlange, daß herr Dürren= matt wegen diefer Aeußerung zur Ordnung gerufen wird. Dürrenmatt. Ich nehme nichts zurück!

(Erneute Rufe: Schluß! Schluß! Entzieht ihm das Wort! Hinaus mit ihm! Große Unruhe.)

Präsident. Ich ersuche Sie, ruhig zu bleiben. Herr Dürrenmatt hat fich durch feine Aeußerung verfehlt genug und er wird sie selbst zu verantworten haben. Ich laffe ihn weiter reden.

Dürrenmatt. Ich nehme kein Wort zurück! (Erneute große Unruhe, einzelne Mitglieder verlaffen oftentativ den Saal) Ich schließe, indem ich Ihnen die Annahme der Motion der Herren Lenz und Genoffen empfehle.

Schmid (Andreas) verlangt, daß über die Frage der Erheblicherklärung ausdrücklich abgestimmt werde.

Abstimmung.

Für	Erhet	lid	erf	läri	ung			ï		1	11	Stimmen.
Dag	egen		٠	٠		٠	•	•	٠	٠		Niemand.

Interpellation der hercen Grofrathe Buhler und Genoffen betreffend die Bestenerung der Sparkasseneinlagen.

(Siehe die Interpellation Seite 51 hievor.)

Bühler. Der von der Regierung vor einiger Zeit gefaßte Beschluß, durch welchen die Vollziehungsverordnung jum Ginkommensfteuergefet dahin abgeandert wurde, daß von nun an die Ginlagen in Ersparnifkaffen direkt verfteuert werden follen, während bis jest bie Raffen die Steuer entrichteten, hat alle betheiligten Rreife, die Gin= leger sowohl als die Kassen, sehr überrascht und eine gewiffe Bestürzung und fehr viel Unwillen hervorgerufen. Es hat diefer Beschluß nicht nur finanzielle Konsequenzen für die Ginleger und die Raffen, sondern er steht in voll= ständigem Widerspruch mit der bisherigen Auffassung und Anwendung des Gesetzes. Auch hat er eine bedeutende Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpslicht der Kassen zur Folge. Der Regierungsrath spricht sich nur darüber aus, daß die Ginleger die Steuer direkt entrichten follen, aber nicht darüber, ob die Raffen nun gleichwohl von ihrem unterpfändlich angelegten Bermögen bie Steuer bezahlen follen. Angefichts diefer Berumftandungen habe ich es als meine Pflicht erachtet, an die Regierung die Anfrage zu ftellen, aus welchen Gründen fie bazu kam, diese tiefeinschneidende Maßregel zu treffen, wie fie dieselbe mit dem Gesetz in Ginklang zu bringen glaube und wie fie sich die Steuerpflicht der Kreditinstitute denke.

Zur Begründung dieser Interpellation will ich auf

die Ungelegenheit etwas näher eintreten.

Es ist Ihnen bekannt, daß unsere direkten Staats= steuern hauptsächlich auf Grund von zwei gesetzlichen Erlaffen bezogen werden, auf Grund des Gefetes von 1856 über die Bermögenssteuer und des Ginkommenssteuer= gefetes von 1865. Durch das Gefet über die Bermogens= steuer werden der Steuerpflicht unterworfen: 1. das unbewegliche Vermögen, 2. der unterpfändlich verficherte Theil des beweglichen Vermögens. Das nicht unterpfändlich versicherte bewegliche Vermögen ift der Steuerpflicht nicht unterworfen, jedoch ist der Ertrag als Ginkommen III. Klasse zu versteuern. Das unterpfändlich angelegte Kapital muß voll versteuert werden, wenn es auch nur Fr. 400 ober 500 beträgt. Bei nicht unterpfändlich versicherten Titeln dagegen find 100 Fr. Zinsertrag steuerfrei, sodaß ein Kapital von Fr. 2800 nicht steuerpslichtig ist, während es unterpfändlich versichert voll versteuert werden muß. Dieser ungleichen Behandlung des unterpfändlich versicherten Rapitals als des nicht unterpfändlich versicherten ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß so viel Unklarheit in

unserem Steuerwesen herrscht.

Was nun die Spareinlagen und die Steuerpflicht der Kassen betrifft, so ist darüber im Einkommenssteuersgest Bestimmtes nicht gesagt. Es ist nur bestimmt, daß von der Einkommenssteuer befreit sei das Einkommen von Kapitalien, für die bereits die Grundsteuer entrichtet wurde. Run ift das Verhältniß in Bezug auf diefe Spar= einlagen folgendes. Die Kreditinstitute nehmen Gelder entgegen auf Sparhefte, Kassenscheine u. f. w. und legen dieses Geld hernach wieder an auf Unterpfand, Obliga= tionen zc. Die Raffen find also die vermittelnde Stelle zwischen dem Kapitalisten, der Geld einlegen kann und dem geldsuchenden Bürger. Würde ein Bürger direkt mit dem andern verkehren, ohne Bermittlung der Kasse, so ware die Steuerfrage bald gelöst. Der Kapitalist würde, wenn er fein Geld unterpfändlich anlegt, die Kapitalsteuer, wenn er es nicht unterpfändlich anlegt, vom Ertrage die Einkommenssteuer III. Rlaffe bezahlen. Run haben wir aber zwei verschiedene Subjekte, die Ein= leger und die Kassen, und es fragt sich: sollen nun beide Subjekte versteuern, in welchem Falle wir eine Doppelbesteurung hatten. Es ist diese Frage im Jahre 1865 fehr eingehend erörtert worden und zwar kam man allge= mein zu der Anficht, es folle eine solche Doppelbesteurung nicht stattsinden. So sprach z. B. Herr Bützberger sich wie folgt auß: "Und nun noch einige Worte über die Erspar-nißtassen. Bei dem Zinssuß, der durch die Einführung der Bankinstitute veränderlich geworden, und nicht mehr fixirt ist, wo die Landbesitzer schwer haben, Geld auf Unterpfand zu bekommen, und sich dafür nur noch der Ersparnißkassen getrösten können, fragt es sich, ob man bei diesen wohlthätigen Instituten nicht eine Ausnahme machen konnte. Bis dahin haben fie eben nur ihr Bermögen, das fie auf Unterpfand angelegt hatten, versteuern muffen, und fie konnten fo auskommen. Ihre Berwaltungs= tosten waren unbedeutend; an vielen Orten machte man es unentgeltlich oder mit ganz minimen Befoldungen; und fie konnten daher Geld zu 4 oder 41/2 Prozent auf Unterpfand ausleihen. Aber wenn Sie nun den Ersparnißkaffen zumuthen, nicht nur ihr auf Unterpfand ausgeliehenes Geld zu versteuern, sondern auch noch den Gin-leger besteuern für das Geld, deffen Anlegung ihm die Ersparnißkasse vermittelt, dann weiß ich nicht, ob wir nicht die Ersparniftaffen ruiniren und unmöglich machen." Darauf bemerkte der Berichterstatter der Regierung: "Da= rüber ist man einig: Es darf teine doppelte Besteurung stattfinden, und diesen Grundsat hat man namentlich bei Ersparniskassen durchgeführt. Man wird von einer Ersparniftaffe verlangen, daß fie dem Staate die Steuer für die einzelnen Ginleger bezahlt und den Gemeinden Berzeichniffe der einzelnen Ginleger zustellt." Auch Herr Bühlmann sprach fich damals eingehend über die Frage

aus und kam zu dem Schluffe: "Will man aber die Einlagenscheine besteuern, fo sollen die angelegten Rapitalien der Ersparniftaffen nicht besteuert werden, denn felbst ber Berichterstatter des Regierungsraths erklart, daß eine doppelte Steuer nicht erhoben werden foll." Und ichlieglich fagt wieder der Berichterstatter des Regierungsraths: "Auch der Einleger foll selber nichts bezahlen, wohl aber statt seiner die Kasse. Ich möchte über die Absicht des Gesetzes Niemanden im Unklaren lassen." Es wurde also von allen Seiten, welche in die Diskuffion eingriffen, sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen, es solle keine Doppel= besteurung stattfinden und fehr zutreffend fagte Berr Bloich: "Ich glaube, man mache fich häufig keinen gehörig klaren Begriff über das Berhältniß, welches besteht awischen den Ersparniftaffen und ihren Ginlegern, und man laffe fich durch eine außerliche Erscheinung zum Brrthum verleiten, es fei doppeltes Bermögen vorhanden und man muffe daher auch doppelt besteuern. Wenn eine Ersparnistasse 5 Millionen Kapital in Hypothekartiteln oder in Obligationen angelegt hat, so wird niemand etwas einwenden, daß diefe 5 Millionen versteuert werden; allein wenn die gleiche Ersparniftaffe ihren Ginlegern für diefe 5 Millionen Kaffascheine auß= stellt, so find deswegen nunmehr nicht 10 Millionen vorhanden." Sie feben aus diefen Berhandlungen, daß man allgemein der Anficht war, es folle nur ein Steuer= subjekt existiren und es follen nicht die Ginleger und die Kaffen auch noch besteuert werden. Es wurde denn auch in die Bollziehungsverordnung, die unmittelbar hernach erlaffen wurde, eine Bestimmung aufgenommen, welche den Zweck hatte, eine Doppelbesteuerung zu ver= Es wurde nämlich bestimmt: "Da jedoch die bei Attiengesellschaften, sowie in Ersparniß= und Leih= taffen aller Art auf Schuldverschreibung deponirten Gelder ihrer Verwendung nach theilweise schon mit der Ver= mögenssteuer belegt find und § 3 Biffer 1 des Gesehes das Einkommen aus solchen Kapitalien von der Ein= tommenssteuer befreit, so haben die schuldnerischen Berwaltungen die Einkommenssteuer vom Ertrage dieser Depositen am Plate der Einleger zu bezahlen, jedoch nur insoweit, als diese Depositen und das bereits mit der Bermögenssteuer belegte Obligations= oder Einlagen= kapital übereinstimmen." Im Jahre 1878 wurde eine neue Vollziehungsverordnung erlaffen, die aber in der Sauptsache bie nämliche Bestimmung enthält. hatte also seit Erlaß des Gesetzes immer die gleiche Auffaffung, es solle keine Doppelbesteuerung stattfinden, die Raffen sollen die Steuer für die Ginleger bezahlen.

Nun gebe ich zu, daß diese Praxis nicht ganz die richtige ist und daß ihr verschiedene Schwächen und Mängel anhaften. Man kommt nicht allem steuerpslichtigen Kapital auf den Grund. Warum? Ich habe bereits ausgeführt, daß Fr. 100 Zinserträgniß, also ein Kapital von Fr. 2800, steuerfrei seien. Kun kommt es vor, daß die gleiche Person in zwei, drei Kassen Einlagen von je Fr. 2—3000 macht, also über ein ziemliches Kapital verfügt, das bei direkter Versteuerung versteuert werden müßte. Nun es aber auf mehrere Kassen vertheilt ist, macht jede Kasse den Abzug und so ist es möglich, daß gar keine Steuer bezahlt wird. Ferner besteht ein Mißstand darin, daß sehr viel steuerpslichtiges Kapital, das gemeindeskeuerpslichtig wäre, der Gemeindetelle entgeht; denn da diese Kapitalien nicht auf das Staatssteuerregister kommen, erscheinen sie auch im Gemeindeskeuers

regifter nicht. Der neue Steuergesetzentwurf wollte ein anderes Syftem, die direkte Steuerleiftung einführen. Die Vertretung der Einleger durch die Raffen war unter= fagt und ferner war bestimmt, die Raffen follen alle Guthaben als Bermögen angeben, davon können fie das Rapital ber Einleger als Schuld abrechnen, sodaß nur das reine Bermögen als Steuerkapital übrig bleibe. Ferner war in dem Entwurf die Bestimmung enthalten, daß die Kassen verpflichtet seien, Auskunft zu geben, wer bei ihnen Geld eingelegt habe. Das war ein richtiges Syftem, bei dem das Einlagekapital verfteuert worden ware und die Raffen nur ihr Bermögen zu ver= steuern gehabt hätten. Nun greift ber Regierungsrath einen auten Gebanken diefes Suftems heraus und fagt: Die Einleger follen in Bukunft ihre Einlagen direkt verfteuern. Er scheint dabei aber zu wenig beachtet zu haben, daß uns das gegenwärtige Gefet bei der Aus-führung im Stich läßt; benn dasselbe kennt den Schulbenabzug auf beweglichem Bermögen nicht. Die Raffen muffen, wenn fie Gelb auf Unterpfand anlegen, das ganze Unterpfand in's Kapitalsteuerregister eintragen lassen und fie konnen das, was fie den Ginlegern schuldig find und nach der neuen Berordnung der Regierung bereits versteuert worden ift, nicht in Abzug bringen. Die Raffe bezahlt alfo Bermögensfteuer und der Ginleger Einkommensfteuer III. Rlaffe und so wird das gleiche Kapital doppelt besteuert, was bet Berathung des Gesetzes

ausdrücklich ausgeschloffen werden wollte. Der Beschluß der Regierung hat aber noch weitere Konsequenzen. Sehr viele Kassen haben, gestützt auf das Gefet und die bisherige Bollziehungsverordnung und unveränderte Prazis, die vertragliche Verpflichtung ein= gegangen, für Kaffenscheine die Staatssteuer zu übernehmen. Dieser Verpflichtung muffen fie nachkommen. Wenn nun die Inhaber der Kaffenscheine direkt die Staatssteuer bezahlen muffen, fo werden fie am Ende des Jahres der Raffe ihre Steuerquittungen prafentiren und die Steuer zurückverlangen. Die Kasse hat aber bereits ihrerseits die Bermögenssteuer entrichtet. Sie sehen hieraus treffend, daß das betreffende Kapital wirklich einer Doppel= besteuerung unterstellt worden ift. Fernere Konsequeng: Bis jest bezahlten diejenigen Raffen, welche fich darüber auswiesen, daß sie das gesammte steuerpflichtige Einlagen= kapital auf Unterpfand aulegten, keine Einkommensfteuer Nun aber, nach der Schlußnahme der Regierung, muffen die Einleger Einkommenssteuer III. Rlaffe bezahlen; also auch hier haben Sie wieder Doppelbesteuerung. Wie soll es ferner mit den Kaffen gehalten sein, welche Gelder auf Obligationen anlegen? Bis jetzt gaben dieselben nur das an, was die Einleger pflichtig waren, nicht aber den Betrag der auf Obligationen angelegten Gelder. Wenn aber diejenigen Kassen, welche ihre Gelder auf Grundpfand anlegen, davon die Bermögensfteuer entrichten muffen, so ift die Konfequenz die, daß auch die andern Kaffen ihr ganzes Guthaben versteuern sollen; denn Sie werden nicht wollen, daß diejenigen Raffen, welche ihr Geld auf Unterpfand anlegen und einen niedrigeren Zinsfuß und eine Berwaltung haben, die ihren Bedürfniffen entspricht, Bermögenöfteuer bezahlen müssen, während die andern Kassen, welche ihre Gelber nicht unterpfändlich anlegen, zum großen Theil frei ausgehen. Die nicht unterpfändlichen Titel müßten alfo als Einkommen III. Klasse versteuert werden. Ferner müßten alle diejenigen Kassen, die sich nicht auf das

Gemeindesteuergesetz berufen können, wonach eigentliche Ersparniftaffen steuerfrei sind, ihr gesammtes robes Bermögen der Gemeinde gegenüber voll versteuern. Das wäre aber für einzelne Kassen nahezu der Ruin, indem das über ½ % ihrer Kapitalien ausmacht, sodaß der Zinsfuß für die Schuldner um ½ % hinaufgesetzt werden müßte. Ferner bestimmt der § 28 des Hypothekarkasse gesetes, daß die Sypothekarkaffe die Staatssteuer bezahle. Diese Bestimmung kann durch den Beschluß der Regierung nicht aufgehoben werden. Diejenigen Einleger also, welche bei der Hypothekarkasse einlegen, bezahlen keine Steuer; alle andern Einleger aber muffen dies thun. Man schafft also verschiedenes Recht für die verschiedenen Einleger, und das scheint mir nicht richtig zu sein. Dabei ist zu bemerken, daß wir verschiedene Kassen haben, welche eben so günstige Bedingungen stellen wie die Hypothekarkasse. Die Amtsersparnißkasse von Konolfingen 3. B. gibt auf doppelte Sicherheit Geld à 33/4 %, die Hypothekarkasse dagegen à 4 %. Run wäre es eine eigen= thumliche Ginrichtung, wenn die Ginleger bei der Umts= ersparnißkasse Konolfingen nicht steuerfrei wären, wohl aber die Einleger bei der Spothekarkasse, die nicht fo gunftige Bedingungen ftellt.

Ich glaube, durch den Beschluß des Regierungsrathes wird ein Zustand geschaffen, der mit dem Gesetz und den darüber im Großen Kathe gepflogenen Berathungen in absolutem Widerspruch steht, und ich halte dafür, es sei absolut nöthig, daß die Regierung auf den Beschluß zurücksommt und prüft, in welcher Weise an Hand des Gesetzes wirklich alles das Kapital zur Besteuerung herangezogen werden kann, das wirklich steuerpslichtig ist. Ich habe schon gesagt, daß die gegenwärtige Einrichtung nicht ganz richtig ist; allein eine Aenderung kann nicht auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege erzielt

werden.

Ich will nicht weitläufiger sein, sondern gewärtigen, wie sich die Regierung zu der Sache stellt. Ich denke, derselben liege die Absicht völlig fern, einen derartigen ungesetzlichen Zustand zu schaffen, und ich hoffe, es werde eine durchaus beruhigende Auskunft gegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich mir vorbehalten, in Form einer Motion den Antrag einzubringen, es solle das Einkommenssteuergeset authentisch ausgelegt werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will mich in meinen Mittheilungen und Eröffnungen, namens des Regierungsraths, über die Interpellation der Herren Bühler und Genossen möglichst furz halten, um so mehr als ich glaube, daß ich mit Herrn Bühler in der Hauptsache einig gehe, beziehungsweise Herr Bühler mit der Auffassung der Regierung und

der Finangdirektion.

Wenn der Herr Interpessant darüber Auskunft wünscht, welche Gründe die Regierung zu dem tief eingreifenden Beschlusse veranlaßten, daß die Vertretung der Einleger durch die Sparkassen, daß die Vertretung der Einleger durch die Sparkassen aufgehoben sei und in Zukunft jeder Einleger seine Einlagen selbst zu versteuern habe, so ist diese Frage zum Theil von Herrn Bühler selbst beantwortet worden. Herr Bühler weiß auß Verhandlungen, die ich mit ihm gepflogen habe, daß gegenwärtig dem Staat sehr viel steuerpstichtiges Kapital entzogen wird und viele Ungesetzlichkeiten und Unbilligkeiten gegenüber andern Kassen vorkommen. Nun wissen Sie, daß die

gegenwärtige Finanzlage des Kantons die Staatswirthichaftskommission zu dem Antrage veranlaßte, die Regierung folle eingeladen werden, Bericht und Untrag ju bringen, wie die in Aussicht stehenden Defizite vermieden werden können. Die Regierung wird diesem Auftrage möglichst rasch nachkommen und in ihren Anträgen ohne Zweifel als Mittel zur Sanirung unserer Finanzen die ftrikte, gegen alle gleiche Handhabung des Ginkommens= steuergesetzes vorschlagen und sagen — es kann das heute schon gesagt werden —: Wenn wir unsere Einnahmen, wie es nothwendig ift, vermehren wollen, so kann dies nicht auf dem Wege der indirekten Besteuerung geschehen, indem Sie ja felbst durch Beschlüsse, wie denjenigen betreffend die Reduttion des Salgpreises, die indiretten Steuern heruntersetzen und ferner bald alle Jahre mehr= mals durch gesetzliche Erlasse des Bundes einzelne Theile der indirekten Einkommenssteuer des Staates reduzirt, oder demfelben gang entzogen werden. Da aber bie Beburfniffe des Staates nicht in dem Mage, wie die indireften Steuern, reduzirt werben konnen, fo muffen die nöthigen Gelber auf dem Wege der direkten Besteuerung aufgebracht werden. Eine Erhöhung des Steuersates will man aber nicht, ein neues Steuergefet hat man nicht, folglich muß man bagu gelangen, auf dem Boden bes jetigen Steuergesetzes ber Staatskaffe größere Erträgniffe zuzuführen zu fuchen. Es wird das jeder Bürger nach und nach bei den Taxationen fühlen müssen und einverstanden sein, daß man das Geld da nimmt, wo man es nehmen Auch soll man gegen alle Geldinstitute gleich vor= gehen, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Es ist infolge gesetzlicher Beschlüsse, eines bundesgerichtlichen Urtheils und mangelhafter handhabung der Vorschriften ein Zu= stand eingetreten, der nicht mehr haltbar ift, wie herr Bühler selbst anerkannt hat. Nach der Vollziehungsver= ordnung zum Einkommenssteuergesetz vom Jahre 1865 hatten die Raffen, in Vertretung der Einleger, vom ganzen Einlagekapital die Staatssteuer zu bezahlen. Gin bundes= gerichtliches Urtheil vom Jahre 1877 anerkannte, daß der Staat berechtigt sei, den Geldinstituten diese Bertretung aufzuerlegen, daß diese Institute aber, wenn sie nicht kraft ihrer eigenen Pflicht, sondern als Vertreterinnen der einzelnen Bürger fteuern muffen, das gleiche Recht haben, wie der einzelne Ginleger, mit andern Worten, daß Summen, welche einen gewiffen Betrag nicht er= reichen, steuerfrei seien. Dadurch wurde in die Boll= ziehungsverordnung zum Ginkommensfteuergefet ein großes Loch gemacht, indem die Raffen erklärten, fie haben eine große Maße Einlagen, welche den steuermäßigen Betrag nicht erreichen. Auszumitteln waren diefelben aber nicht. Man kann wohl in der Theorie sagen, die Kaffen sollen ihre Bücher vorlegen; allein wenn fie bas auch thaten, so gabe das eine Arbeit, welche faktisch nicht durchführbar Man kam infolge deffen zu einem modus vivendi, der vielleicht zutreffend ist, höchst wahrscheinlich aber nicht. Man fagte: von dem Einlagekapital werden 4/10 als steuer= pflichtig angenommen. Dadurch ging dem Staat ein gewaltiges Steuerkapital verloren, und man hat damit ferner ein eigentliches Berfteck aufgestellt, hinter welches fich auf der einten Seite die Gelbinftitute und auf ber andern Seite auch die Ginleger versteden konnten. einzelne Einleger erklärt, wenn man ihn besteuern will, er habe allerdings Einkommen III. Rlaffe, allein dieses Bermogen werde bereits von der Raffe verfteuert. So war man in einer richtigen Taxation immer gehemmt.

Es entstunden daraus aber auch große Ungerechtigkeiten. Eine Ersparnißkasse nach gutem, altem Styl, ein gemeinnutiges Institut im eigentlichen Sinn bes Wortes, beren Thatigkeit darin besteht, von sparsamen Leuten Beld ent= gegenzunehmen und dasfelbe nach alter Bater Sitte auf Hypotheken anzulegen, muß das ganze Kapital voll versteuern. Angenommen, eine folche Kaffe habe 5 Millionen Einlagen, die fämmtlich hypothekarisch angelegt find. In diesem Falle muß die Kasse davon bis auf den letten Rappen die Rapitalsteuer bezahlen, die Ginlagen werden also bis auf den letten Rappen versteuert. Nehmen Sie eine andere Kaffe, ein Institut, das nicht im eigentlichen Sinne des Wortes gemeinnütig, sondern eine Dividenden= taffe ift und feine Gelder nur zum kleinen Theil auf Hopotheken ausleiht, den größern Theil aber auf Obli= gationen oder Wechsel ausgibt und ein Werthschriftenportefeuille mit Staats= und Eisenbahnobligationen besitt. Diefes Institut wird ganz anders behandelt. Es zieht 6/10 der Einlagen ab und versteuert nur 4/10. Angenommen, die Kaffe habe 20 Millionen Ginlagen und es feien davon 6 Millionen hypothekarisch angelegt, so zieht sie noch die hiefür bereits bezahlte Bermögenssteuer von der Ginkommen= steuer ab, sodaß von den Einlagen nur noch ein Winziges übrig bleibt, oft auch gar nichts. Würde die Kasse ihr Bermögen von 20 Millionen so versteuern, wie sie sollte, so ist bald ausgerechnet, daß die Steuer circa Fr 30,000 ausmachen würde, die der Staat mit vollem Recht beziehen könnte. Statt deffen bezahlt die Kasse von den hypothekarisch angelegten 6 Millionen allerdings die Kapitalsteuer, was Fr. 12,000 ausmacht. Bon den übrigen 14 Millionen aber werden vielleicht Fr. 2000, höchstens Fr. 3000 bezahlt, sodaß die Gesammtsteuer Fr. 14-15,000 ausmacht, mährend nach Gesetz und Recht eine Steuer von circa Fr. 30,000 bezahlt werden follte, eine Steuer, welche von den gemeinnützigen Kassen auch wirklich bezahlt werden muß. Diese Ungerechtigkeit und Unbilligkeit in der Behandlung der einzelnen Inftitute und steuer= pflichtigen Subjette wollte ber Regierungerath nicht mehr meiter zugeben.

Man kann nun fagen: Weshalb hat der Finang= direktor das fo lange geduldet? In biefer Beziehung tann ich zur Entschuldigung nur anbringen, daß unfere Einrichtungen im Steuerwesen eben fo find, daß der Finanzdirektor nicht in dieselben hineinsieht; er erhält höchstens eines schönen Morgens eine Rifte voll Steuerreturse, die er, wenn möglich, schon in den nächsten 24 Stunden erledigen sollte. Das gange Getriebe ift so, daß die Steuerkommissionen die Sache vollktändig in ber hand haben und eine Intervention ber Regierung ober ber Finanzdireftion in Bezug auf die Steuerarbeiten der Kommissionen ist gesetzlich nicht zuläffig. Wollte fich die Regierung anmaßen, den Kommissionen in gewissen Richtungen Weisungen zu ertheilen, so ginge es übel und man würde eher das Gegentheil von dem, was man wollte, erzielen. Die Sache ift nun aber nach und nach zu arg geworden und angesichts der gegenwärtigen Finanzlage fand man, man muffe von oben herab die nöthigen Magregeln treffen, damit dem Staat zukomme, was ihm zukommen soll. Der gefaßte Beschluß ist unter allen Umständen ein kompetenter. Die Regierung hat das Recht, auf dem Wege der Vollziehungsverordnung die Bertretung der Einleger durch die Banken zuzulaffen oder fie aufzuheben. Diefe Bollziehungsverordnung hat die Regierung erlaffen und darin die Bertretung bald fo

bald anders reglirt; immer betrachtete fie fich dazu als kompetent, und es würde wahrscheinlich auch heute niemand dagegen etwas einwenden, wenn man nicht materiell, in Bezug auf die Konsequenzen, verschiedener Anficht wäre. In dieser Beziehung nun kann man fich auf ver-schiedenen Boden stellen. Die Herren Interpellanten behaupten, wenn die Raffen ihr Bermogen zu verfteuern haben und die Ginleger ebenfo ihre Ginlagen, fo fei das eine Doppelbesteuerung. Da fann man nun verschiedener Ansicht sein. Theoretisch und namentlich auch nach den Grundfäten der Bundesverfaffung ift teine Doppelbe= steuerung vorhanden, indem verschiedene Steuersubjette und =objekte vorhanden sind. Ferner fragt es sich: Ist eine solche Behandlung nach unserm Einkommenssteuer-gesetz zuläffig oder nicht? In dieser Beziehung nuß gesagt werden, daß die bezügliche Bestimmung des Gesetzes so abgefaßt ist, daß beide Anschauungen Plat finden. Was herr Buhler mittheilte, bezieht sich weniger auf den Wortlaut des Gefetzes als auf den Sinn und die Tendenz desfelben und da muß ich mich allerdings auch auf den von Berrn Bühler eingenommenen Standpunkt Obschon die Berathungen im Großen Rathe lange Zeit einen höchst unklaren und konfusen Charakter an sich getragen haben und selbst Männer, wie Serr Bügberger, mit seinem klaren Kopf, nicht recht durch die Sache hindurchsahen, sodaß Herr Bügberger erklärte, er könne keinen Antrag stellen, er spüre nur, daß es irgend-wo sehle, aber er wisse nicht wo, kam zulett doch Licht in die Sache — und zwar so klares, daß man sich heutigen Tages sehr wohl oxientiren kann, wie die Beftimmung des Gesetzes gemeint war — nämlich durch Herrn alt-Landammann Blosch, welcher fagte: glaube, man mache fich häufig keinen gehörig klaren Be= griff über das Verhältniß, welches besteht zwischen den Ersparnißkassen und ihren Ginlegern, und man lasse sich durch eine außerliche Erscheinung jum Irrthum verleiten, es sei doppeltes Vermögen vorhanden und man müffe baber auch doppelt befteuern. Wenn eine Ersparniftaffe 5 Millionen Kapital in Hypothekartiteln oder in Obli= gationen angelegt hat, so wird niemand etwas einwenden, daß diese 5 Millionen versteuert werden; allein wenn bie gleiche Ersparnißtasse ihren Einlegern für diese 5 Millionen Kassaschiene ausstellt, so sind deswegen nummehr nicht 10 Millionen vorhanden "Herr Blösch kommt also zum Schlusse, daß 5 Millionen, nicht mehr, versteuert werden sollen. Er sprach sich überhaupt über die Frage in einer Beise aus, daß der Berichterstatter erklärte: "Diese Auseinandersetzungen find unwiderleglich", und sogar sein politischer Gegner, Herr Stämpsli, erklärte: "Ich bin mit dieser Auslegungsweise ganz einverstanden." So also war die Sache gemeint. Gehen wir daher wieder darauf gurud, indem wir erklaren: Die Raffen haben ihr Bermogen zu verfteuern nach der Borichrift des Gefetes, d. h. fie haben ihre hpothekarischen Titel nach dem Bermögens= steuergeset zu versteuern und den Ertrag von ihren sonstigen verzinslichen Kapitalien — Obligationen, Aftien u. f. w. als Ginkommen III. Klaffe; aber fie follen ihr ganges Bermögen verfteuern, wie jeder andere Bürger auch. Thun fie dies, fo foll man dann allerdings die Einleger nicht auch noch besteuern. Das wollte das Gefet und auf das wollen wir wieder guruckgehen.

Wenn also der Regierungsrath die Vertretung aufhob und erklärte, die Kassen sollen ihr Vermögen und Einkommen von sich aus versteuern, so befand er sich durchaus auf dem Boden des Gesetzes. Da aber, wie sich aus den Berhandlungen des Großen Rathes ergibt, ber Sinn und Geift des Gesetzes der ift, daß man nicht gleichzeitig auch die Einleger besteuern könne, so muß in dieser Beziehung die Berordnung des Regierungsrathes abgeandert und erganzt werden in dem Sinne, daß man erklärt — es ist dazu noch Zeit; man nimmt solche Ordonnanzen immer noch entgegen — die Ginleger seien fteuerfrei, fie haben fich über ihre Ginlagen nicht auszusprechen, man begnüge fich damit, daß die Banken ihr volles Vermögen und Einkommen von fich aus versteuern. Dabei wird auch der Staat zu dem Seinigen kommen. Allerdings wird er nicht so viel erhalten, als wenn er beide Parteien besteuern konnte — das ware naturlich das Joeal (Heiterkeit) — er wird nicht mehr erhalten als ihm gebührt; aber was ihm gebührt, das soll er erhalten.

Ich glaube, Herr Bühler, mit dem ich mich mündlich einläglich über die Sache besprochen habe und wobei wir in der hauptsache in unserer Auffassung durchaus über= einstimmten, sowie die übrigen Herren Interpellanten, follten fich mit diefer Auskunft befriedigt erklären konnen.

Bühler. Ich erkläre mich vollständig befriedigt. Der herr Finanzdirektor und ich haben gestern und diesen morgen die Sache eingehend besprochen und wir haben uns dabei grundsätlich durchaus geeinigt. Die haupt= fache war mir, daß der Beschluß in der Beziehung, daß die Einleger ihre Einlagen dirett versteuern follen, rudgangig gemacht wird, und der herr Finanzdirektor hat dies zugesichert. Damit bin ich vollständig befriedigt.

Die Interpellation ift damit erledigt.

Angug der gerren Grofrathe Buhlmann und Genoffen betreffend Wahrung der eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern.

(Siehe den Anzug Seite 65 hievor.)

Bühlmann. Die Geschichte der bernischen Gisen-bahnpolitik ift in Ihrer aller Erinnerung; Sie wissen, wie wir dieselbe abgeschlossen haben durch die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den westschweizerischen Bahnen und durch den Berkauf unserer Gisenbahnaktien an den Bund. Wir haben gefehen, wie nach langjährigen schweren Opfern der Kanton Bern fich in den Befitz eines Eifenbahnneges gefett und fich einen maßgebenden Gin= fluß auf die Berwaltung in einer Weise gewahrt hatte, die offenbar nur zum Wohle des ganzen Landes diente. Der Kanton Bern ist in der ganzen Schweiz beneidet worden um die Stellung, die er sich in Bezug auf seine Eisenbahnen von Staates wegen zu wahren wußte. Bei Berathung der Jufion und des Berkaufes unferer Attien find wir ausgegangen einerseits von dem Bedanken, daß wir für unfere im Gifenbahnwesen gebrachten Opfer, die nach und nach fruchtbringend geworden find, Erfat

erhalten follen, und andererseits von dem Gesichtspunkte, daß der große Gedanke, der feit Jahren im Kanton Bern und vom Berner Bolt in durchaus dezidirter Weise verfolgt worden ift, der Gedanke der Berftaatlichung der Eisenbahnen, an den Bund übertragen werden folle, indem dadurch, daß die Fufion ermöglicht und der Bund eine Angahl Attien erwerbe, er in den Stand gefett fei, den Weg der Berftaatlichung, den Bern eröffnet habe, fortzuseken. Das war das Motiv, warum wir zur Fusion Hand boten und das Hauptmotiv, warum wir unfere Aftien an den Bund verkauften und damit unfere Gifen-

bahnpolitik aufgaben.

Herr Marti hat bei Anlaß der Berathung über die Fusion hier erklärt, ein weiteres Motiv soll für uns auch bas fein, zu bewirken, daß auf politischem Gebiet ein Wunderwerk zu stande gebracht werde, nämlich die Kantone Bern, Freiburg und Waadt auf ein Biel hinzuführen. Sie wiffen alle, daß diefes Wunderwerk nicht gelungen ist. Die jüngsten Vorgange in der Jura-Simplonbahn-Gesellschaft haben bewiesen, daß man sich darin getäuscht hat. Es ift befannt, wie es einer Angahl Banquiers gelungen ift, fich in den Besitz der Mehrheit der Attien der fusionirten Gesellschaft zu setzen und dadurch den Bund ohnmächtig zu machen und ihn zu verhindern, in der Jura-Simplonbahn eine Stellung einzunehmen und eine Politik fortzusetzen, wie sie der Kanton Bern in der Jura-Bern-Luzernbahn eingenommen und beobachtet hatte. Nachdem die Spekulanten die Mehrheit der Aktien fich verschafft hatten, ift es ihnen, mit der Unterstützung von Behörden welscher Kantone, auch gelungen, die Berner aus dem Verwaltungsrath der Jura-Simplonbahn herauszusprengen, und der ganzen Intrigue ist dadurch die Krone aufgesett worden, daß herr Marti, der so große Ber= dienste hat um die Fusion und um die Jurabahnen, kalt= geftellt wurde. Das ganze Berner-Bolk hat dies nicht nur als eine Beleidigung des Herrn Marti aufgefaßt, sondern auch als einen Faustschlag empfunden, der dem Ranton Bern felbst versetzt worden ift. Der Ent= rüftung, welche darüber unter dem Bernervolke allge= mein herrscht, ift von feinen Bertretern in der Bundes= versammlung dadurch Ausdruck gegeben worden, daß fie erklärten, nicht langer mehr derfelben Bruppe ange= hören zu können, in welcher Bertreter der welschen Schweiz sigen, welche zu dem schmählichen Vorgehen gegen Bern Hand geboten haben. Die Motion, welche ich eingebracht habe, ist in ganz kurzer Zeit von einer größen Anzahl von Vertretern aus allen Landestheilen und von beiden Parteien unterzeichnet worden; ich glaube, dies beweist, daß man auch im Großen Rath der Stimmung über dieses Vorgehen Ausdruck geben und dagegen protestiren nin

Damit ift es aber nicht gethan. Es fragt sich: Was nun? Will der Ranton Bern die Fauft im Sack machen und einfach zusehen, welchen weitern Berlauf die Dinge nehmen, ober foll er neuerdings eingreifen, um auf andern Wegen die von ihm angestrebten Ziele zu erreichen? Ich fage, es ift eine Ehrenfache für den Ranton Bern, daß er, nachdem er sein ganzes Eisenbahnkapital auf vortheilhafte Art liquidiren und seine Finanzlage in schöner Weise ordnen konnte, durch die Abgabe seiner Aftien an den Bund die eisenbahnpolitischen Beftrebungen, welche im Bunde herrschen, durch eine frische, fröhliche Initiative wieder in Fluß zu bringen sucht. Wir wiffen, wie diese Bestrebungen, welche

in dem Beschluß über den Ankauf der Centralbahn ihren Ausdruck finden sollten, dadurch, wahrscheinlich mit berechneter Absicht, durchfreuzt worden find, daß an Stelle des Ankaufs einer Anzahl Aktien, die genügt haben würden, dem Bund den nothwendigen Einfluß auf die Verwaltung zu fichern, der Ankauf des ganzen Central-bahnnetzes gesetzt wurde, der dann vom Volk verworfen worden ift. Damit war für einmal die ganze Berftaat= lichungscampagne auf eidgenöffischem Boden in die Brüche

Ich habe nun die Ueberzeugung, es fei eine Ehren= fache für Bern, auf dem Wege der Berftaatlichung der übrigen Schweiz voranzugehen. Wir haben aber auch noch gang bestimmte spezielle Interessen, dafür zu forgen, daß der Kanton Bern seine frühere eisenbahnpolitische Stellung wieder zu gewinnen suche. Diese speziellen Intereffen find folgende: Wir haben vor kurzem ein Dekret erlaffen, wonach wir unfer Gifenbahnnet durch verfchiedene Lokalbahnen ausbauen wollen. Sie wiffen aber alle, daß es unmöglich fein wird, nur ein einziges der vorgesehenen Projette zu verwirklichen, wenn der Kanton Bern nicht wieder eine maßgebende Stellung im Gifenbahnwesen einnehmen und feinen Ginfluß auf die Berwaltung der Hauptbahnen, welche unsern Kanton durch= ziehen, ausüben kann. Nur unter diefer Voraussetzung tann mit Erfolg die Ausführung unferer Lotalbahnen an die Hand genommen werden. Es wird fich auch fragen, was mit der Million geschehen soll, die wir für den Simplon bewilligt haben. So wie die Situation gegen-wärtig ist, nehme ich an, daß wir vorläufig eine verbindliche Zusicherung für die Auszahlung derfelben nicht abgeben werden; denn wir werden das Geld nüglicher verwenden konnen für die Erreichung desjenigen Bieles, von dem ich eben sprach.

Es ist darum, glaube ich, nothwendig, daß man nicht einfach stillschweigt, sondern daß der Kanton Bern vor= geht, und wie er vorgehen foll, barüber möchte ich einen Bericht der Regierung. Ich glaube, wir find es unserer Stellung als stärkster und mächtigster Kanton der Eidsgenoffenschaft, unserer Geschichte und den öffentlichen Interessen des Berkehrs schuldig, dafür zu sorgen, daß der Gedanke der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen wieder auflebt und frisch und fröhlich in Angriff genommen wird. Darum möchte ich Sie ersuchen, die Motion anzunehmen und die Regierung einzuladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, welche Maß= nahmen zu treffen wären, damit die eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern wieder gewahrt werden. Nehmen Sie die Motion an, so wird damit der erste Schritt gethan sein, daß der Kanton Bern wieder eine Schritt Stellung einnimmt, wie fruher, daß er die Schlappe, die er erlitten, auswett, die Schmach, die ihm angethan wurde, von der Sand weist und wieder diejenige eifen= bahnpolitische Stellung gewinnt, die ihm gebührt. (Leb-

hafter Beifall.)

Scheurer, Finangdirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Ich habe vom Regierungsrath den Auftrag erhalten, folgende Erklärung abzugeben. Borerft ift der Regierungerath mit der Erheblichkeitserklärung der Motion einverstanden und begrüßt es namentlich, daß die Motion so viele Unterzeichner fand, und zwar Unterzeichner, die allen politischen Richtungen angehören. Es läßt das hoffen, und ift für das endliche Erreichen des

Zwecks nothwendig, daß die angeregte Frage, welche für den Kanton Bern eine so große Wichtigkeit hat, als eine eminent bernische und patriotische und nicht als eine Parteifrage aufgefaßt und behandelt werden wird. Bas bie Sache selbst betrifft, so kann ich nur mittheilen, daß ber Regierungsrath von Anfang an, wo unsere Nieder-lage — um es so zu nennen — in der Eisenbahnpolitik konstatirt war, entschlossen war, Mittel und Wege zu suchen und dem Großen Rath vorzuschlagen, wie der eisenbahnpolitische Einfluß des Kantons Bern wieder hergestellt werden könne. Es ist das nothwendig zur Wahrung der Würde und der Ehre des Kantons Bern, nothwendig zur Sicherstellung seiner materiellen Intereffen,

wie herr Buhlmann bereits ausgeführt hat.

Es ist aber auch nothwendig, daß der Kanton Bern sich wiederum aufrafft zu einer träftigen Aktion im eidgenössischen Interesse. Man weiß, welche Zerfahrenheit nach dem Mißerfolg mit dem Centralbahnankauf in eid= genöffischen Kreifen eingeriffen ift, wie die von Bern fo viele Jahre gepflegte Frage der Nationalifirung der schweizerischen Eisenbahnen vorläufig in einem ungunftigen Sinne ift erledigt worden. Gegenwärtig ift nun die Sache auf eidgenöffischem Boden in einer ungunftigen Situation. Es ist daher nothwendig, daß der Kanton Bern frisch wieder an's Werk geht, Die Frage wiederum aufgreift, um fie nochmals für den Bund vorzubereiten und diesem für später das Terrain zu ebnen. Bern hofft dabei, wenn in einigen Jahren der Beitpunkt wieder kommt, seine kantonale Eisenbahnpolitik an den Bund zu übertragen, zur Fortführung auf eidgenöffischem Boden, daß ber Bund dannzumal auch im stande sein und die Kraft haben werde, fie wirklich fortzusetzen.

Man wird nicht verlangen, daß die Regierung heute schon genaue Auskunft darüber gebe, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen diefes Ziel erreicht werden foll und kann, sondern man wird sich begnügen, wenn ich sage, daß die Re= gierung fest entschlossen ift, träftigft auf dem im Großen Rath angeregten Wege vorwärts zu schreiten. Es ist wohl möglich, daß mit dem Bericht über die Motion positive Vorschläge in Bezug auf die Retablirung des bernischen Eisenbahneinslusses und die Wiederherstellung seiner gefährdeten Interessen in nächster Zeit gemacht werden tonnen und daß fogar eine außerordentliche Einberufung bes Großen Rathes stattfinden wird. Unterdeffen möchte ich Sie bitten, Vertrauen zu haben, daß die Regierung in fräftigfter Weise die Intereffen des Kantons Bern, sowohl in materieller, als in politischer Beziehung zu wahren

beforgt fein werde. (Lebhafter Beifall.)

Dürrenmatt. Was ich zu fagen habe, soll Sie nicht länger als zwei Minuten aufhalten. Ich stelle teinen Gegenantrag, möchte aber erklären, weshalb ich nicht für die Erheblicherklärung ftimme. Ich kann nicht dafür stimmen, weil ich die Motion als eine Herausforderung an die Mehrheit vom 6. Dezember betrachte. Um 6. Dezember wurde die Frage der Berstaatlichung ber Centralbahn vom Schweizervolke mit 288,000 gegen 120,000 Stimmen verworfen. Es ift das ein imposantes Mehr, gegenüber welchem eine großräthliche Remonstration nur wenig in's Gewicht fallen kann. Auch im Kanton Bern war die Mehrheit durchaus keine so imposante, wie man heute meinen sollte, indem Bern nur mit 37,000 gegen 25,000 Stimmen den Centralbahnankauf genehmigen wollte. Man hat also keine Ursache, zu

sagen, das ganze Bernervolk sei darüber entrüstet. daß der Centralbahnankauf verworfen wurde. Die Mehrheit von 37,000 Stimmen ist noch nicht das ganze Bernersvolk; gegen diesen Ausdruck protestire ich.

Leng. Ich beantrage, daß die Abstimmung unter Namensaufruf erfolge.

Diefer Untrag wird genügend unterftütt.

Abstimmung.

Für Echeblicherklärung der Motion (mit, Ja") stimmen 123 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebi, Affolter, Ballif, Baumann, Bartschi, Bigler, Blaser, Borter, Brand (Enggistein), Bratschi, Brunner, Bühler, Bühlmann, Burger, Burkhalter, Burkhardt, Chodat, Comment, Comte, Cuenin, Dähler, Demme, Droz, Egger, Eggimann (Sumiswald), Etter (Jegikofen), Etter (Maikirch), Fleury, Folletête, Friedli, Frutiger, Gerber (Barau), Gouvernon, Grandjean, v. Groß, Gurtner, Gygar (Gampelen), Habegger (Bern), Sabegger (Zollbrud), Saberli (Aarberg), Saberli (Munchenbuchfee), Hadorn, Haldemann, Hänni, Haslebacher, Hauert, Heller-Bürgi, Herren, Hirschi, Hirter, Hofer (Hasle), Hofer (Langnau), Hofmann, Horn, Hunziker, Jacot, Jenni, Jmer, Joliffaint, Jtten, Kohli, Krebs (Wattenswyl), Krebs (Eggiwyl), Lauper, Lehmann, Lenz, Leuch, Lüthi (Gümligen), Marchand (St. Immer), Marcuard, Marolf, Marti (Bern), Marti (Lyg), Marti (Mülchi), Maurer, Mérat, Mettier, Morgenthaler (Leimiswhl), Morgenthaler (Ursenbach), Moser (Biel), Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Naine, Neuenschwander (Lauperswyl), Prêtre, Probst (Emil, Bern), Rieben, Riser, Rolli, Ruchti, Sahli, Salvisberg, Schärer, Schindler, Schmid (Andreas), Schneeberger (Orpund), Seiler, Siebenmann, Siegrist, Spring, Stämpsti (Schüpfen), Stauffer, Stettler, Stohinger, Streit, Stucki (Ins), Stucki (Wimmis), Tieche (Biel), Trachsel, Tschanen, Tschannen, Tüscher, Walther (Sinneringen), Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wermuth, Wieniger, Will, Wolf, Zaugg, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zürcher.

Dagegen (mit "Nein") stimmen . . 2 Mitglieder, nämlich die Herren Dürrenmatt und Dr. Reber.

Der Anzug des Herrn Großrath Burkhardt wird, im Einverständniß mit dem Hern Motionssteller, auf die ordentliche Maisession verschoben.

Das Büreau wird ermächtigt, das Protofoll der heutigen Situng zu genehmigen.

Der Präfident wünscht den Mitgliedern gute heimreise und schließt hierauf Sitzung und Seffion

um 1 Uhr.

Der Redaktor: Rud. Schwarz.



.